

**Gemeinschaftstarif**

**für den**

**Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**

**gültig vom 1. Januar 2026 an**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>	<b>10</b>
§ 1	Geltungsbereich	10
§ 2	Anspruch auf Beförderung	11
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	12
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	14
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung	14
§ 7	Zahlungsmittel	17
§ 8	Ungültige Fahrausweise	17
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	18
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	19
§ 11	Beförderung von Sachen	21
§ 12	Beförderung von Tieren	22
§ 13	Fundsachen	23
§ 14	Haftung	23
§ 15	Verjährung	24
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	24
§ 17	Schlichtung	24
§ 18	Gerichtsstand	24
<b>B.</b>	<b>Tarifbestimmungen</b>	<b>25</b>
1	Geltungsbereich	25
2	Tarifsystem	25
2.1	Zonentarif	26
2.2	Kurzstreckentarif	26
2.3	Stadttarife	27
2.3.1	Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein	27
2.3.2	Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth	27
2.3.3	Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen	27

2.3.4	Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach und Sulzbach-Rosenberg	28
2.3.5	Preis-/Tarifstufe E in den Tarifgebieten der Städte Coburg, Kronach und Weiden i.d.OPf.	28
2.3.6	Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Rödental, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen sowie Weißenburg	28
2.4	Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen	29
3	Fahrpreise	29
4	Fahrausweise und Fahrtberechtigungen	30
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	30
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	30
4.2.1	Zeitfahrausweise	30
4.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	30
4.2.3	Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse	30
4.3	Fahrtberechtigungen	31
5	Einzelbestimmungen	31
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	31
5.1.1	Einzelfahrkarten	31
5.1.2	Mehrfahrtenkarten	31
5.1.3	Gruppenfahrkarten	32
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	32
5.2.1	Zeitfahrausweise	32
5.2.1.1	Erstellung eines Verbundpasses	33
5.2.1.2	Räumlicher Geltungsbereich	33
5.2.1.3	Unterschrift, Ersatz	33
5.2.1.4	Wertmarken	34
5.2.1.5	JahresAbo	34
5.2.1.6	JahresAbo Plus	35
5.2.1.7	9-Uhr-JahresAbo	36
5.2.1.8	Solo 31	36
5.2.1.9	MobiCards	36
5.2.1.10	365-Euro-Ticket VGN	37

5.2.1.11	Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr	38
5.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	40
5.2.2.1	TagesTickets Solo	41
5.2.2.2	TagesTickets Plus	41
5.3	VGN Flow Fahrtberechtigung (Check-in be-out mit Tarifoptimierung)	41
6	Benutzung der 1. Klasse und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	42
6.1	Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen	42
6.1.1	Zusatzkarten für einzelne Fahrten	42
6.1.2	Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen	42
6.1.3	Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)	43
6.2	Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	43
6.2.1	Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio	43
6.2.2	Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio	43
6.2.3	Umreservierung und Erstattung	44
6.2.4	Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch	44
7	Sondertarif	45
7.1	Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth	45
7.2	Bergkirchweih-Ticket in Erlangen	45
7.3	Semesterticket Bamberg	46
7.4	Semesterticket Bayreuth	47
7.5	Bamberger Einkaufskarte	47
7.6	Bamberger Familienkarte	48
7.7	Erlangen Innenstadtbereich	49
7.8	Semesterticket Coburg	49
7.9	Semesterticket Hof	50
8	Beförderung von Schwerbehinderten	51
9	Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere	51
<b>C.</b>	<b>Sonderregelungen</b>	<b>52</b>
1	Ermäßigung für Sonderangebote	52
2	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	52

3	FirmenAbo	52
3.1	Berechtigte	52
3.2	FirmenAbo-Varianten	52
3.2.1	Neukunden-FirmenAbo	52
3.2.2	Pauschales (verbundweites) FirmenAbo	54
3.2.3	Tarifbezogenes FirmenAbo	54
3.2.4	FirmenAbo ab 5	55
3.2.5	Deutschlandticket Job	56
3.3	Ausgabe der Jahreswertmarken	56
3.4	Weitere Bestimmungen	56
3.5	FirmenAbo Azubis	57
4	VGN-KombiTickets	57
5	VGN-Hotelfahrkarte	57
6	VGN-AutohausTicket	57
7	Sondereinzelfahrkarten	58
8	Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)	58
8.1	Berechtigte, Teilnehmerzahl	58
8.2	Geltungsbereich	59
8.3	Geltungsdauer	59
8.4	Sicherung gegen Missbrauch	59
8.5	Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse	60
8.6	Fahrradmitnahme	61
8.7	Erstattung und Umtausch	61
9	Bayern-Böhmen-Ticket	61
9.1	Berechtigte, Teilnehmerzahl	61
9.2	Geltungsbereich	62
9.3	Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse	62
10	Bayerisches SPNV-Ticket Rad - BaSTi(R)	62
11	Fahrrad-Tageskarte Bayern	62
12	Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets	63
13	Deutschlandticket	63
14	Fahrausweise für dienstliche Zwecke	64
15	Kulanzregelung	64

16	VGN eTarif Pilotprojekt egon	64
16.1	Allgemeines	64
16.2	Sonderregelungen eTarif Pilotprojekt egon	65
16.2.1	Geltungsbereich	65
16.2.2	Berechtigte	65
16.2.3	Voraussetzungen zur Teilnahme	65
16.2.4	Fahrtberechtigung	65
16.3	Fahrpreisberechnung	66
<b>D.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>67</b>

## Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen
- Anlage 2 Geltungsbereich des VGN-Gemeinschaftstarifs
- Anlage 3 Tarifzonenpläne Gesamtraum und Nürnberg-Fürth
- Anlage 4 Tarifzonenplan Erlangen
- Anlage 5 Fahrpreistafeln
- Anlage 6 Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen
- Anlage 7 Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)
- Anlage 8 Digitale Fahrausweise, Verbundpass und digitale Ticketkontrolle
- Anlage 9 Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln im VGN
- Anlage 10 Bedarfsverkehre
- Anlage 10.1 Landkreis Forchheim
- Anlagen 10.2.1. bis 10.2.8 Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
- Anlage 10.2.1 Gemeinde Pyrbaum (A 505)
- Anlage 10.2.2 Gemeinde Berg (A510)
- Anlage 10.2.3 Gemeinden Sengenthal, Mühlhausen und Berching (A515)
- Anlage 10.2.4 Gemeinden Lauterhofen und Pilsach (A520)
- Anlage 10.2.5 Gemeinden Freystadt und Berggau (A525)
- Anlage 10.2.6 Gemeinden Parsberg, Lupburg und Hohenfels (A540)
- Anlage 10.2.7 Gemeinden Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf (A540)
- Anlage 10.2.8 Gemeinden Deining und Velburg (A580)
- Anlagen 10.3.1 bis 10.3.17 Landkreis Roth
- Anlage 10.3.1 Bedienungsgebiet Schwanstetten
- Anlage 10.3.2 Stadtgebiet Abenberg, Gemeinde Kammerstein (A605)
- Anlage 10.3.3 Bedienungsgebiet Gemeinde Kammerstein (A607)
- Anlage 10.3.4 Bedienungsgebiet zwischen Georgensgmünd und Spalt (A610)
- Anlage 10.3.5 Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing (A615)
- Anlage 10.3.6 Bedienungsgebiet zwischen Roth, Hilpoltstein und Heideck (A620)
- Anlage 10.3.7 Bedienungsgebiet zwischen Roth und Hilpoltstein (A630)
- Anlage 10.3.8 Bedienungsgebiet Stadt Büchenbach (A635)
- Anlage 10.3.9 Gemeinde Rohr (A670)
- Anlage 10.3.10 Bedienungsgebiet Rednitzhembach (A676)

- Anlage 10.3.11 Bedienungsgebiet zwischen Stadt Schwabach und Markt Schwanstetten (A677)
- Anlage 10.3.12 Stadtgebiet Roth (A680)
- Anlage 10.3.13 Bedienungsgebiet Allersberg (597.1 & 597.2)
- Anlage 10.3.14 Bedienungsgebiet Thalmässing (611.1)
- Anlage 10.3.15 Bedienungsgebiet Greding (611.2)
- Anlage 10.3.16 Bedienungsgebiet Heideck (630.1)
- Anlage 10.3.17 Bedienungsgebiet Hilpoltstein (633.1)

Anlage 10.4 Stadtgebiet Ansbach

Anlagen 10.5.1 bis 10.5.9 Landkreis Ansbach

- Anlage 10.5.1 Bedienungsgebiet Ansbach (A700)
- Anlage 10.5.2 Bedienungsgebiet Oberdachstetten (A705)
- Anlage 10.5.3 Bedienungsgebiet Triesdorf (A710)
- Anlage 10.5.4 Bedienungsgebiet Heilsbronn (A715)
- Anlage 10.5.5 Bedienungsgebiet Dombühl (A810)
- Anlage 10.5.6 Bedienungsgebiet Schnelldorf (A815)
- Anlage 10.5.7 Bedienungsgebiet Wassertrüdingen (A820)
- Anlage 10.5.8 Bedienungsgebiet Steinach (A830)
- Anlage 10.5.9 Bedienungsgebiet Rothenburg o. d. T. (A850)

Anlage 10.6 Stadtgebiet Bayreuth

Anlage 10.7 Landkreis Bayreuth

Anlage 10.8 Neumarkt - Ischhofen / Pelchenhofen

Anlagen 10.9.1 bis 10.9.4 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- Anlage 10.9.1 Bedienungsgebiet Gunzenhausen (A640)
- Anlage 10.9.2 Bedienungsgebiet Pleinfeld (A645)
- Anlage 10.9.3 Bedienungsgebiet Weißenburg (A690)
- Anlage 10.9.4 Bedienungsgebiet Treuchtlingen (A880)

Anlage 10.10 Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim NEA Mobil (A180)

Anlage 10.11 Landkreis Tirschenreuth (BAXI) (VGN-Linien 1800 - 1823)

Anlage 10.12 Landkreis Kronach (VGN-Linie 1690)

Anlage 10.13 Stadt Coburg (A1400)

Anlage 10.14 Bedienungsgebiet Schwabach (A666)

Anlage 11 Übergangsregelungen

Anlage 12 VGN eTarif egon - Fahrpreisberechnung

Anlage 13 Erlangen Innenstadtbereich

## Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
1	27.09.87	Neuausgabe	eingearbeitet	
2-8	27.09.87	Nachtrag 2-8	eingearbeitet	
9	01.09.97	Nachtrag 9	eingearbeitet	
10	01.01.98	Nachtrag 10	eingearbeitet	
11	01.09.98	Nachtrag 11	eingearbeitet	
12	01.04.99	Nachtrag 12	eingearbeitet	
13	26.09.99	Nachtrag 13	eingearbeitet	
14	01.01.01	Nachtrag 14	eingearbeitet	
15	15.12.02	Nachtrag 15	eingearbeitet	
16	14.12.03	Nachtrag 16	eingearbeitet	
17	12.12.04	Nachtrag 17	eingearbeitet	
18	11.12.05	Nachtrag 18	eingearbeitet	
19	10.12.06	Nachtrag 19	eingearbeitet	
20	09.12.07	Nachtrag 20	eingearbeitet	
21-32	2009-2020, jeweils 01.01.	Nachtrag 21- 32	eingearbeitet	
33	01.08.20	Nachtrag 33	eingearbeitet	
34	01.01.21	Nachtrag 34	eingearbeitet	
35	01.08.21	Nachtrag 35	eingearbeitet	
36	01.01.22	Nachtrag 36	eingearbeitet	
37	01.01.23	Nachtrag 37	eingearbeitet	
38	01.01.24	Nachtrag 38	eingearbeitet	
39	01.01.25	Nachtrag 39	eingearbeitet	
40	01.01.26	Nachtrag 40	eingearbeitet	

## A. Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (in der Folge VGN genannt) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

DB Regio AG Regio Bayern Hintern Bahnhof 33 90459 Nürnberg	DB
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Südliche Fürther Straße 5 90338 Nürnberg	VAG
Omnibusverkehr Franken GmbH Breslauer Straße 376 90471 Nürnberg	OVF
infra fürth verkehr gmbh Leyher Straße 69 90763 Fürth	infra fürth verkehr gmbh
Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	ESTW Stadtverkehr GmbH
Stadtverkehr Schwabach GmbH Ansbacher Straße 14 91126 Schwabach	Stadtverkehr Schwabach GmbH
Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH Eduard-Bayerlein-Straße 4 95445 Bayreuth	Stadtwerke Bayreuth
Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH Margaretendamm 28 96052 Bamberg	STWB

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VGN assoziierten Linien folgender privater Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Assoziierungsverträge angewendet (siehe Anlage 1).

Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundraumes gilt, sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass in Bahnhöfen und deren Zwischengeschossen (R-, S- und U-Bahn), an Haltestellen und sonstigen öffentlich zugänglichen Anlagen eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) durch die Verkehrsunternehmen stattfindet.

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal (Personal im Sinne der Beförderungsbestimmungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

## **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Von der Beförderung sind Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

Anweisungen des Personals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
  7. in Fahrzeugen oder U-Bahnhöfen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen, auch mit elektrischen Zigaretten,
  8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
  9. das Rad-, Inline- und Skateboardfahren sowie das Fahren mit vergleichbaren Fortbewegungsmitteln im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
  10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie U-Bahn-Tunnel außerhalb der Bahnsteige zu betreten,

11. alkoholische Getränke zu konsumieren. Dies gilt für alle Fahrzeuge (U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse) sowie Anlagen auf allen von der VAG, der infra fürth verkehr GmbH, der Stadtwerke Neumarkt, der Stadtwerke Bayreuth und der Stadtwerke Schwabach betriebenen Linien. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und/oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien des VGN ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrer/in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen, zu Ausstiegen oder zu Entwertern darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen (Haltestellenzeichen HH) verlassen anführende zweite Züge die Haltestelle ohne nochmaligen Halt zum Zusteigen.

Jeder, der sich innerhalb der Sperranlagen von U-Bahnhöfen aufhält, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Das Mitführen von Elektrotretrollern (E-Tretrollern) in U-Bahnhöfen ist untersagt.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen werden die von den Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Ver-

kehrunternehmens angefordert werden, so wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt beziehungsweise auslöst, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Schienenverkehr beträgt dieser Betrag 200,- €, es sei denn der Fahrgast weist insoweit nach, dass dem Verkehrsunternehmen ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach 20.00 Uhr zwischen zwei Haltestellen auszusteigen, berechnet sich der Fahrpreis nach der dem Ausstieg folgenden, im Fahrplan aufgeführten Haltestelle.

- (2) Kaufmöglichkeiten bestehen bei Verkaufsstellen, Fahrausweisautomaten, in Bussen sowie in digitalen Medien. Bei Schienenverkehrsmitteln sind Fahrausweise (außer Zeitfahrausweise) nur aus Fahrausweisautomaten erhältlich. In den Zügen werden in der Regel keine Fahrausweise verkauft. Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

- (3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeugs mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein. In den Bussen und Zügen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen. Eine Ausnahme gilt für den kostenlosen Innenstadtbereich Erlangen. Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereichs ist kein Fahrausweis erforderlich (siehe Anlage 13).
- (4) Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Fahrausweise, die aus Fahrausweisautomaten oder Fahrscheindruckern im Fahrzeug gekauft werden (ausgenommen Mehrfahrtenkarten), sind bereits gestempelt.

Mehrfahrtenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise –, werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig.

Die Stempelung ist vom Fahrgast an den Entwertergeräten innerhalb des VGN-Tarifgebietes vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Betreten des Fahrzeugs,
- auf U-Bahnhöfen an den Sperren zu den Bahnsteigen,
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Stempelung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Stempeln zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass

- das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist,
- nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und
- bei Mehrfahrtenkarten die der Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Feldern gestempelt wird.

Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

(6) **Anschlussfahrten zu Zeitkarten**

Zu Zeitkarten – mit Ausnahme solcher der Tarifstufe F – kann für Fahrten, die an den zeitlich/räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, als Anschlussfahrkarte eine Einzelfahrkarte oder Mehrfahrtenkarte gelöst werden.

Bei Anschlussfahrkarten, die online erworben wurden, sind gemäß Sonderregelungen C. 11 die Bedingungen bei Nutzung von Print- und HandyTickets zu beachten.

Für die Anschlussstrecke ist die **Preisstufe** für die Gesamtstrecke (einschließlich der Anschlussstrecke) abzüglich der für die Gesamtstrecke vorhandenen Tarifstufen der Zeitkarte (ohne „+T“ der Zeitkarte) zu ermitteln.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufe A, erfolgt die Ermittlung der Preisstufe der Anschlussfahrkarte durch Abzug von zwei Preisstufen von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufen B, C, D oder E erfolgt die Ermittlung der Preisstufe der Anschlussfahrkarte durch Abzug einer Preisstufe von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Für jede Anschlussstrecke ist mindestens die Preisstufe 1, für beide Fahrausweise zusammen höchstens die Preisstufe 10 zu bezahlen.

Die Anschlussfahrkarte muss vor/bei Fahrtantritt gelöst und gestempelt sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit für die Anschlussfahrkarte gilt:

Anschlussfahrkarten im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Die Anschlussfahrkarte muss ab/bis zu einem fahrplanmäßigen Halt des benutzten Verkehrsmittels gültig sein.

Anschlussfahrkarten im Zusammenhang mit der räumlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Die Anschlussfahrkarte muss ab/bis zu der Tarifgrenze der Zeitkarte gültig sein.

Eine Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise.

- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

- (8) Beanstandungen zu Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Es ist in EURO zu zahlen. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,- € nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Bei Verkäufen von Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tages-Tickets ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet Geldscheine über 50,- € anzunehmen. Ist der Fahrgast mit diesen Regelungen nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.

## **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  3. eigenmächtig geändert werden,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. nicht mit gültiger Wertmarke oder nicht mit einem Lichtbild versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
  7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. in digitaler Form ausgegeben werden und gesperrt oder digital nicht lesbar sind.

Das Beförderungsentgelt für diese eingezogenen bzw. ungültigen Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung von Fahrausweisen wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

## **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Stempelung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze.

Es kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit im Verwaltungsweg ganz oder teilweise erstattet oder erlassen werden.

Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für den VGN bzw. bis zum angegebenen Zielort als gültiger Fahrausweis.

Aus einem für die zurückgelegte Strecke beanstandeten Fahrausweis ergibt sich kein Erstattungsanspruch.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf von 10 Tagen von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises oder eines gültigen digitalen Fahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis (sofern es sich nicht um einen Fahrausweis gemäß Abschnitt 2 handelt) nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig bezüglich der Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Verbundpasses und der Wertmarke anteilig (Anlage 6) erstattet.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall mit Datumsangabe vorgelegt wird. Dies gilt nur in Verbindung mit einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3,
2. bei gemäß § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
3. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.

- (4) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die die Verkehrsunternehmen zu vertreten haben. Eine Preisänderung ist kein Umstand in diesem Sinne.

- (5) Für die Erstattung des Fahrgeldes von Zeitfahrausweisen im Abonnement gelten die Bestimmungen in 5.2.1.5. der Tarifbestimmungen.

- (6) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Ver-

spätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt nach § 10 Abschnitt 1 bis 6 des VGN-Gemeinschaftstarifs oder entsprechende Mobilitätsgarantien der Verkehrsunternehmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das gleiche Ereignis nicht bereits Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen gegen den vertraglichen Beförderer geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen).

Als gegenüber dem Regeltarif stark rabattierte Angebote werden für gemäß VGN-Gemeinschaftstarif C Sonderbedingungen Ziffer 1 und 4 ausgegebene Fahrausweise (z. B. KombiTickets) sowie Berechtigungen entsprechend der Vereinbarungen City-Ticket, Fahren & Fliegen, Rail&Fly und Rail&Fly inclusive keine Entschädigungen geleistet.

- (7) Beim 365-Euro-Ticket VGN gelten gemäß der Härtefallklausel (siehe B. 5.2.1.11) gesonderte Erstattungsregelungen.

## **§ 11 Beförderung von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 qm zugelassen. In Bussen sind aus Sicherheitsgründen insbesondere größere oder die Fahrgäste gefährdende Gegenstände grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen (z. B. Kinderkrippenwagen).
- (2) Von der Beförderung sind zudem gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
  4. Elektrotretroller (E-Tretroller) (Ausschluss in U-Bahnen, Straßenbahnen und Bussen)
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Roll-

stühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Elektromobile („E-Scooter“) werden in Straßenbahnen und gekennzeichneten Bussen nur dann befördert, wenn die Anforderungen an E-Scooter (Nachweis über bundeseinheitliches Piktogramm) erfüllt sind.

- (4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.
- (3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führungshunde mitgeführt werden.
- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Führungshunde im Sinne SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch.
- (5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

- (7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

### **§ 13 Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.
- (3) Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €.
- (2) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, außer die Verkehrsunternehmen haben dies durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## **§ 15 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

## **§ 17 Schlichtung**

Ob ein Unternehmen im VGN an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt oder nicht, entscheidet jedes Unternehmen eigenständig und entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung (VSBG).

## **§ 18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

## **B. Tarifbestimmungen**

### **1 Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) genannten Verkehrsunternehmen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

### **2 Tarifsystem**

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen bzw. städtische Tarifgebiete unterteilt. Zonengrenzen sind teilweise zu „neutralen Zonen“ ausgebildet. Die Gliederung erfolgt für den

#### **1. Zonentarif in**

- Zonen und
- Teilzonen  
(Tarifzonenplan Gesamttraum),

#### **2. Kurzstreckentarif in**

- begrenzte Anzahl zusammenhängender Haltestellen  
(Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth-Stein),

#### **3. Stadttarif in**

städtische Tarifgebiete

- Preis-/Tarifstufe A: Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein
- Preis-/Tarifstufe B: Tarifgebiet Fürth
- Preis-/Tarifstufe C: Tarifgebiet Erlangen
- Preis-/Tarifstufe D: Tarifgebiete Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach, Sulzbach-Rosenberg
- Preis-/Tarifstufe E: Tarifgebiete Coburg, Kronach und Weiden i.d.OPf.
- Preis-/Tarifstufe F: Tarifgebiete Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf a. d. Pegnitz, Lichtenfels, Rödental, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen, Weidenburg.

## 2.1 Zonentarif

Für ausschließliche Fahrten innerhalb einer bzw. zwischen zwei aneinandergrenzenden Teilzonen, egal ob die aneinandergrenzenden Teilzonen der gleichen Zone oder zwei unterschiedlichen Zonen angehören, ist der Fahrpreis für 1 Zone (Preis-/Tarifstufe 1) zu bezahlen.

Davon abgesehen sind die Fahrpreise mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich prinzipiell nach der Zahl aller befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen.

Eine Modifizierung dieses Prinzips ist durch „tarifliche Hauptwege“ möglich, die für Streckenabschnitte bestimmter Verkehrslinien definiert sein können. Bei Fahrten entlang eines „tariflichen Hauptweges“ sind über diesen Hauptweg hinaus befahrene (Teil-)Zonen für die Fahrpreisbildung nicht zu berücksichtigen. Nur wenn Ein- bzw. Ausstieg auf einem Fahrtweg abseits des „tariflichen Hauptweges“ dieser Linie erfolgen, ist ein solcher Fahrtweg in die Fahrpreisbildung einzubeziehen.

Werden mehrere Teilzonen befahren, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrtweges berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Die Zone 200 zählt bei erneutem Befahren nur einmal. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren jeweils erneut gezählt. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet.

Es werden höchstens 10 Zonen und eine Teilzone berechnet.

## 2.2 Kurzstreckentarif

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) nach dem Einstieg für Fahrten

- bis zur 4. Haltestelle bei Bus und Tram
- bis zur 2. Haltestelle bei der U-Bahn.

Auf der Schienenstrecke gilt der Kurzstreckentarif ferner zwischen

- Nürnberg Ostbahnhof - Nürnberg Erlenstegen
- Nürnberg Hauptbahnhof - Nürnberg Dürrenhof
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Ostring
- Nürnberg Ostring - Nürnberg Mögeldorf

- Nürnberg Mögeldorf - Nürnberg Rehhof
- Nürnberg Rehhof - Nürnberg Laufamholz
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Gleißhammer
- Nürnberg Gleißhammer - Nürnberg Dutzendteich
- Nürnberg Dutzendteich - Nürnberg Frankenstadion
- Nürnberg Steinbühl - Nürnberg Sandreuth
- Reichelsdorf Bahnhof - Reichelsdorfer Keller
- Reichelsdorfer Keller - Katzwang Bahnhof
- sowie von Fürth Hauptbahnhof über das oben genannte Tarifgebiet hinaus bis Bahnhof Zirndorf zwischen allen Haltestellen.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Haltestellenanzahl sind alle planmäßigen Haltestellen des jeweiligen Fahrtverlaufs zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Bedienung.

Im Kurzstreckentarif können nur Einzelfahrkarten bzw. 4er-Tickets genutzt werden.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit dem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel ist die Kurzstreckenfahrt beendet.

## **2.3 Stadttarife**

### **2.3.1 Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe A. Ausnahmen sind Fahrten im Kurzstreckentarif und Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth gemäß 2.3.2.

### **2.3.2 Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth (entsprechender Teil der Zone 200 inklusive der angrenzenden neutralen Zone 200/700) gilt die Preis-/Tarifstufe B. Ausnahme sind Fahrten im Kurzstreckentarif.

### **2.3.3 Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Erlangen (Zone 400 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe C. Ausnahmen gibt es im Innenstadtbereich gemäß 7.7.

### **2.3.4 Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach und Sulzbach-Rosenberg**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe D:

- Tarifgebiet Amberg (Zone 1530)
- Tarifgebiet Ansbach (Zone 760)
- Tarifgebiet Bamberg (Zone 1100)
- Tarifgebiet Bayreuth (Zone 1200)
- Tarifgebiet Forchheim (Teilzonen 432/441 inklusive angrenzender neutraler Zone)
- Tarifgebiet Hof (Zone 2740)
- Tarifgebiet Neumarkt (Zone 558)
- Tarifgebiet Schwabach (Teilzonen 602/611)
- Tarifgebiet Sulzbach-Rosenberg (Zone 1510)

### **2.3.5 Preis-/Tarifstufe E in den Tarifgebieten der Städte Coburg, Kronach und Weiden i.d.OPf.**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe E:

- Tarifgebiet Coburg (Teilzonen 2332/2343)
- Tarifgebiet Kronach (Teilzonen 2067/2071)
- Tarifgebiet Weiden i.d.OPf. (Teilzonen 3182/3234)

### **2.3.6 Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Rödental, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen sowie Weißenburg**

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe F:

- Tarifgebiet Auerbach
- Tarifgebiet Dinkelsbühl
- Tarifgebiet Feuchtwangen
- Tarifgebiet Gunzenhausen

- Tarifgebiet Hersbruck
- Tarifgebiet Herzogenaurach
- Tarifgebiet Hirschaid
- Tarifgebiet Kulmbach
- Tarifgebiet Lauf
- Tarifgebiet Lichtenfels
- Tarifgebiet Rödental
- Tarifgebiet Rothenburg o. d. T.
- Tarifgebiet Treuchtlingen
- Tarifgebiet Weißenburg

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich ist durch Haltestellenzuordnungen festgelegt.

Das Fahrausweisangebot und die Preise sind in Anlage 7: „Übersicht der Stadttarife (Tarifstufe F)“ dargestellt.

## **2.4 Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen**

Der Tarifraum ist von der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen aus in Sektoren gegliedert. Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet.

## **3 Fahrpreise**

- 1 Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der dem Verbundfahrplan eingefügten „Tarifinformation“.

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).

- 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
- 3 Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen Punkt 5 ff. geregelt.

## **4 Fahrausweise und Fahrtberechtigungen**

Fahrausweise des Verbundtarifs sind:

### **4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl**

- Einzelfahrkarten,
- Anschlussfahrkarten entsprechend § 6 (6) der Beförderungsbedingungen,
- 4er-Tickets,
- 10er-Streifenkarte (Preisstufen 2 bis 10),
- Gruppenfahrkarte.

### **4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl**

#### **4.2.1 Zeitfahrausweise**

- JahresAbo,
- JahresAbo Plus,
- 9-Uhr-JahresAbo,
- Solo 31 (31 Tage),
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage),
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr,
- 365-Euro-Ticket VGN.

#### **4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise**

- TagesTicket Solo,
- TagesTicket Plus.

#### **4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse**

- Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse

### **4.3 Fahrtberechtigungen**

Fahrtberechtigungen des Verbundtarifs sind:

- VGN Flow Fahrtberechtigung (Check-in be-out mit Tarifoptimierung)

## **5 Einzelbestimmungen**

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises nicht um Mitternacht, sondern

- um 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw.
- im Nachtlinienverkehr zum jeweiligen Betriebsschluss.

### **5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

#### **5.1.1 Einzelfahrkarten**

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie sind nicht übertragbar.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Für Einzelfahrkarten im Kurzstreckenbereich (Preisstufe K) gelten die Bestimmungen für den Kurzstreckentarif in 2.2.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufen 1 sowie B, C, D, E, F und K nach 60 Minuten,
- bei Preisstufen 2 und A nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 360 Minuten

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

#### **5.1.2 Mehrfahrtenkarten**

Als Mehrfahrtenkarten werden 4er-Tickets unterschiedlicher Preisstufen sowie die 10er-Streifenkarte angeboten.

Die **4er-Tickets** der Preisstufen A bis F, K sowie 1 berechtigen zu jeweils 4 Fahrten. Sie können auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist pro Fahrt ein Feld zu stempeln.

Die **10er-Streifenkarte** (Preisstufen 2 bis 10) enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln, mindestens jedoch zwei Streifen. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer (beim ersten Streifen ohne Nummernaufdruck sinngemäß) als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein.

Mehrfahrtenkarten sind, ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

### **5.1.3 Gruppenfahrkarten**

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 10 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist nicht gestattet.

Die Gruppenfahrkarte wird für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Gruppenreisen sind bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

## **5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **5.2.1 Zeitfahrausweise**

Zeitfahrausweise bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Der Verbundpass in Papierform kann bei digitalen Fahrausweisen entfallen, wenn die Inhalte des Verbundpasses bereits im Ticket integriert bzw. digital hinterlegt sind. Sie lauten auf die Person des Fahrgasts und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

In Kombination mit einem digitalen Ticket bzw. einer digitalen Wertmarke besteht die Möglichkeit den Verbundpass digital vorzuzeigen. Beim Mitführen eines Papiertickets bzw. einer Papierwertmarke ist der Verbundpass in ausgedruckter Form mitzuführen und vorzuzeigen.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Hat ein Fahrgast seinen Zeitfahrausweis vergessen, ist vor Fahrtantritt ein Fahrschein entsprechender Preisstufe zu lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

#### **5.2.1.1 Erstellung eines Verbundpasses**

Ein Verbundpass ist bei Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr, bei Abonnements und bei dem 365-Euro-Ticket VGN gegen Bestellschein erhältlich. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Der Verbundpass wird unentgeltlich in Papierform oder digital ausgegeben (s. Anlage 8). Bestellscheinvordrucke sind online oder bei Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen – im regionalen Busverkehr auch beim Fahrpersonal – erhältlich.

Ein Verbundpass soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag beantragt werden.

#### **5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird nach den Bestellscheinangaben des Fahrgastes in den Verbundpass eingetragen.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist der Verbundpass zu erneuern.

#### **5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz**

Der Verbundpass wird mit Name, Wohnort und Lichtbild des Fahrgasts versehen. Er muss vom Fahrgast mit Tinte oder Kugelschreiber unauslöschlich unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszuschreiben.

Die in VGNsmaxi digital erzeugten Verbundpässe des Ausbildungsverkehrs sind ohne Unterschrift gültig. Bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist ein Lichtbild erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 16. Lebensjahr gelten die digital erzeugten Verbundpässe bei fehlendem Lichtbild nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Verbundpässe sowie Verbundpässe, in denen das Lichtbild nicht mehr dem Aussehen des Fahrgasts entspricht, werden eingezogen.

#### **5.2.1.4 Wertmarken**

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einem Verbundpass zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben im Verbundpass entsprechen. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt.

Die Wertmarke ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundennummer des Verbundpasses mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darin eingetragen hat. Verbundpass und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

#### **5.2.1.5 JahresAbo**

Als JahresAbo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in 12 Monatsbeträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (außer bei Barzahlung) erforderlich. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Verbundpass und Jahreswertmarke zustande.

Das JahresAbo beginnt ab dem beim Vertragsabschluss vom Kunden gewählten Zeitpunkt. Dies ist immer zum Ersten eines Monats möglich.

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich.

Wirksam wird eine Kündigung nur dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Dies gilt nicht für Kündigungen im letzten Gültigkeitsmonat der Jahreswertmarke.

Vor Beginn eines neuen Jahreszeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Jahreswertmarke nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die verspätete Zustellung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressenänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird – ab dem 16. Tag – 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist persönlich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von 30,- € ausgestellt werden. Bei Inanspruchnahme einer Ersatz-Jahreswertmarke kann das Abonnement bis zum Ende der Geltungsdauer nicht mehr gekündigt werden. Das Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen bleibt davon unberührt. Die abhanden gekommene Jahreswertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend mitzuteilen.

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist nur zum Ersten eines Monats möglich.

#### **5.2.1.6 JahresAbo Plus**

Als JahresAbo Plus werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderung der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn berechtigt das JahresAbo Plus den Inhaber zur Mitnahme von bis zu 5 Personen – davon höchstens einer ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich.

Im Übrigen gilt das JahresAbo Plus als Abonnementskarte im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

### **5.2.1.7 9-Uhr-JahresAbo**

Das 9-Uhr-JahresAbo wird mit einer Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr angeboten.

Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

### **5.2.1.8 Solo 31**

Die Solo 31 wird als 31 Tage gültige Wertmarke an jedermann ausgegeben. Sie berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Solo 31 ist nicht übertragbar und gilt nur für die im Verbundpass genannte Person.

Bei durch Aufgabenträger oder Dritte bezuschusste Tickets gilt anstelle des Verbundpasses der entsprechende Berechtigungsausweis (z. B. Nürnberg-Pass) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Bei Verlust einer Solo 31 erfolgt kein Ersatz.

### **5.2.1.9 MobiCards**

Es werden ausgegeben die

- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage)

Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Die Bestimmungen 5.2.1.4 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Verbundpasses die „Zonenkarte zur MobiCard“ und an die Stelle der Wertmarke die „MobiCard“ treten. Soweit der räumliche Gültigkeitsbereich (Tarifzonen, Städte, Tarifstufe 10+T) auf der MobiCard aufgedruckt ist, entfällt die Zonenkarte.

Die MobiCards gelten 7 oder 31 Tage.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen eine Person im entsprechenden Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die 9-Uhr-MobiCard gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die entsprechende MobiCard nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

#### **5.2.1.10 365-Euro-Ticket VGN**

Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket VGN für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zunächst als Pilot eingeführt. Die Ausgabe erfolgt letztmalig im Juli 2026. Das Ticket gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit.

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,- Euro.

#### **Berechtigte**

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VGN sind Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag).

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) wird das 365-Euro-Ticket VGN mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, für alle in Punkt 5.2.1.11 genannten bezugsberechtigten Personengruppen angeboten.

Die Regelung zum Nachweis der Bezugsberechtigung in Punkt 5.2.1.11 gelten entsprechend.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

## **Gültigkeit**

Das 365-Euro-Ticket VGN ist ein Jahresticket und kann mit Gültigkeitsbeginn zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Spätester Gültigkeitsbeginn ist der 01.07.2026. Es ist als Jahresticket für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate gültig.

Es ist verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

## **Verbundpass**

Das 365-Euro-Ticket VGN gilt ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen Verbundpass.

Die notwendigen Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind (Wohnsitz und Schule/Ausbildungsstätte im VGN-Verbundgebiet). Davon unbenommen bleibt die verbundweite Gültigkeit, wenn die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket VGN durch berechnigte Personen genutzt werden (siehe 5.2.1.2).

## **Ersatz**

Bei Verlust von nicht-personalisierten (enthält beim Kauf keinen Namen und Vornamen) 365-Euro-Tickets VGN wird kein Ersatz geleistet. Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen. Bei Verlust eines personalisierten (enthält beim Kauf Name und Vorname) 365-Euro-Tickets VGN kann dieses einmalig gegen ein Entgelt von 10,- Euro für die restliche Geltungsdauer neu ausgestellt werden.

## **Erstattung**

Die Kosten eines 365-Euro-Tickets VGN werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet.

## **Härtefallklausel**

Bei nachweislichem Wegzug aus dem VGN-Verbundgebiet können die Kosten eines 365-Euro-Tickets VGN auf Wunsch davon abweichend anteilig erstattet werden.

In diesen Fällen wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,- Euro erstattet. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

### **5.2.1.11 Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr**

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen
    - berufsbildender Schulen
    - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
    - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real- schulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind (Wohnsitz und Schule/Ausbildungsstätte im VGN-Verbundgebiet).

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch einen entsprechenden Ausweis oder eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Bei Verlust von nicht-personalisierten (enthält beim Kauf keinen Namen und Vornamen) Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr wird kein Ersatz geleistet. Bei Verlust von personalisierten (enthält beim Kauf Name und Vorname) Monatswertmarken kann die Wertmarke einmalig gegen ein Entgelt von 10,- Euro neu ausgestellt werden.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten beim FirmenAbo (siehe C Sonderregelung 3.5.) besondere Jahreswertmarken.

### **5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise**

TagesTickets werden ausgegeben als

- TagesTicket Solo und

- TagesTicket Plus.

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Am Samstag gelöste bzw. gestempelte TagesTickets gelten am Samstag und Sonntag.

An zusammenhängenden Sonn- und Feiertagen gelten TagesTickets längstens zwei Tage.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisstrecke einzutragen. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

#### **5.2.2.1 TagesTickets Solo**

TagesTickets Solo berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

#### **5.2.2.2 TagesTickets Plus**

TagesTickets Plus berechtigen bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

### **5.3 VGN Flow Fahrtberechtigung (Check-in be-out mit Tarifoptimierung)**

VGN Flow Fahrtberechtigungen sind über eine App der VGN GmbH oder eines Partners erhältlich. Sie berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie ausgegeben werden. Ausgenommen sind zuschlagpflichtige Linien des Bedarfsverkehrs sowie Bedarfsverkehre ohne feste Linienführung. VGN Flow Fahrtberechtigungen sind nicht übertragbar.

Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

VGN Flow Fahrtberechtigungen werden mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben. Der zu erwerbende Fahrausweis wird nach Beendigung der Fahrt zunächst anhand der tatsächlich gefahrenen Strecke ermittelt. Am Ende eines Abrechnungszeitraums erwirbt

der Kunde automatisch den für diesen Zeitraum tarifoptimierten Fahrausweis. Der Abrechnungszeitraum wird gesondert bekannt gegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten 5.1.1 sinngemäß.

## **6 Benutzung der 1. Klasse und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs**

Die Bestimmungen gelten im zutreffenden Falle auch für Fahrten mit Fahrausweisen der Sondertarife nach 7.

### **6.1 Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen**

#### **6.1.1 Zusatzkarten für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Es kann ferner eine 10er-Streifenkarte Kind bzw. ein 4er-Ticket Kind als Zusatzkarte verwendet werden. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte bzw. für den Kauf und ggf. das Stempeln der entsprechenden Mehrfahrtenkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Stempelungen sind spätestens vor Antritt der Fahrt in der 1. Klasse vorzunehmen.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie der zugehörige Fahrausweis; zur Geltungsdauer von zu Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelösten Zusatzkarten siehe 5.1.1.

#### **6.1.2 Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen**

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für jede beförderte Person für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben. Bei der MobiCard, dem JahresAbo Plus sowie dem FirmenAbo Plus ist für jede mitgenommene Person ebenfalls eine Zusatzkarte/-Wertmarke 1. Klasse zu lösen.

Zusatz- und Zeitfahrausweiswertmarke(n) sind in dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Zusatzwertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

Beim Deutschlandticket ist für den regelmäßigen Übergang in die 1. Klasse innerhalb des Verbundgebietes eine Zusatzwertmarke JahresAbo Preisstufe 10+T zu lösen. Auf der Zusatzwertmarke muss der Name des Fahrgastes ersichtlich sein.

### **6.1.3 Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)**

Die Bestimmungen von 6.1.1 und 6.1.2 gelten sinngemäß auch für die Benutzung von Anrufsammeltaxen (im AST nur Einzelfahrkarte als Zusatzfahrkarte zulässig).

Abweichend vom Tarifsysteem nach 2. gilt in Städten bzw. Gemeinden mit AST grundsätzlich Preisstufe 1. Die Landkreise mit AST sind in Bedienbereiche eingeteilt, nach denen auch die entsprechende Preisstufe gemäß Anlage 10 ermittelt werden kann.

## **6.2 Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs**

Sofern das Verkehrsunternehmen dies anbietet, können Fahrgäste des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg in ausgewiesenen Nahverkehrszügen eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden von DB Regio jeweils auf bestimmte Strecken der DB

- für einzelne Verbindungen sowie
- für VGN Abo-Kunden als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

### **6.2.1 Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio**

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit einem oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VGN-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt.

Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte der 1. Klasse notwendig.

### **6.2.2 Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio**

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,- € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 6.3.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VGN-Abo. VGN-Abos sind JahresAbo, JahresAbo Plus, JahresAbo mit Ausschlusszeit, FirmenAbo oder FirmenAbo Plus.

Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig.

Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

### **6.2.3 Umreservierung und Erstattung**

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich.

Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für 1 Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

### **6.2.4 Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch**

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist.

Die Anzahl der jeweils im Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich.

Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist.

Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

## **7 Sondertarif**

### **7.1 Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth**

Während der Michaeliskirchweih in Fürth werden Sonderfahrkarten angeboten.

Das Michaeliskirchweih-Ticket gilt in den Tarifzonen 100, 200 und 700 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Das Michaeliskirchweih-Ticket XL gilt in den Tarifzonen 100, 200, 700, 800, 815, 825 und 835 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Michaeliskirchweih, Montag bis Freitag ab 10.30 Uhr. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Michaeliskirchweih-Ticket ganztägig. Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Michaeliskirchweih-Ticket nicht inbegriffen.

Michaeliskirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

### **7.2 Bergkirchweih-Ticket in Erlangen**

Während der Erlanger Bergkirchweih wird eine Sonderfahrkarte angeboten.

Diese gilt in der Tarifzone 400 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Bergkirchweih, Montag bis Freitag ab 09.30 Uhr, am Bergdienstag (Firmentag) und Bergdonnerstag (Familientag) ganztägig. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Bergkirchweih-Ticket ganztägig.

Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Bergkirchweih-Ticket nicht inbegriffen.

Bergkirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisestrecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

### **7.3 Semesterticket Bamberg**

Studierende der Universität Bamberg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gemäß Anlage 5 für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen dem Studentenwerk Würzburg und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bamberg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrtausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrtschein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

#### **7.4 Semesterticket Bayreuth**

Studierende der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag gemäß Anlage 5 für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bayreuth wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zugattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrschein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

#### **7.5 Bamberger Einkaufskarte**

Die Bamberger Einkaufskarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Sie ist unentgeltlich übertragbar und berechtigt eine Person

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr
- am Wochenende, an Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester rund um die Uhr

zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die Bamberger Einkaufskarte nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

### **Bedingungen 31-Tage-Karte**

Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

### **Bedingungen Jahreskarte**

Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Es werden zwölf Monatskarten ausgegeben. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich. Zudem kann keine Fahrgelderstattung bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit erfolgen.

## **7.6 Bamberger Familienkarte**

Die Bamberger Familienkarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Sie gilt personenbezogen (die Karte ist mit Name, Wohnort und Lichtbild versehen) und berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Anspruchsberechtigt sind getrennt- bzw. gleichgeschlechtliche eingetragene Lebensgemeinschaften als auch Alleinerziehende, die mindestens ein leibliches bzw. adoptiertes kindergeldberechtigtes Kind haben und die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Antragsteller muss hierzu im Servicezentrum der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) am ZOB Bamberg aktuelle Lichtbilder vorlegen sowie folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über gemeinsamen Wohnsitz mittels Personalausweis oder Einwohnermeldebescheinigung.
- Nachweis über Partnerschaftsverhältnis mittels Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Nachweis über Kindschaftsverhältnis mittels Geburtsurkunde. Für Kinder ab 18 Jahren ist zudem eine Kindergeldbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als ein Monat ist.

Die Geltungsdauer der Bamberger Familienkarte endet automatisch nach 12 Monaten. Für das darauf folgende Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der rechtmäßige Besitz der Bamberger Familienkarte ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

### **Bedingungen 31-Tage-Karte**

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Kundenkarte aus.

- Die Kundenkarte des Antragstellers ist mit dem Vermerk „F1“ gekennzeichnet; auf ihr ist die Anzahl der restlichen Familienmitglieder vermerkt.
- Für die übrigen Familienmitglieder werden Kundenkarten mit dem Vermerk „F0“ ausgestellt.

Gegen Vorlage der Kundenkarte „F1“ kann für jedes eingetragene Familienmitglied eine 31-Tage-Karte gekauft werden. Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Die 31-Tage-Karte ist nur in Verbindung mit der ausgestellten Kundenkarte zur Fahrt gültig. Die Nummer der Kundenkarte muss auf der 31-Tage-Karte unauslöschlich eingetragen sein.

### **Bedingungen Jahreskarte**

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Jahreskarte aus. Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate und endet automatisch. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

### **7.7 Erlangen Innenstadtbereich**

Der Innenstadtbereich Erlangen gilt auf allen dort verkehrenden Buslinien.

Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereiches ist kein Fahrausweis erforderlich.

Der Innenstadtbereich ist Anlage 13 zu entnehmen.

### **7.8 Semesterticket Coburg**

Für berechnigte Studierende an der Hochschule Coburg gibt es ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Oberfranken voraussetzt. Die für jedes Studienjahr mit dem Studentenwerk und der Studierendenvertretung vereinbarten Nutzungsbestimmungen werden in der jeweiligen Semesterticketvereinbarung fixiert und auf den VGN-Internetseiten veröffentlicht.

Studierende der Hochschule Coburg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags (gemäß Anlage 5) für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das weitere VGN-Gebiet bzw. aus dem weiteren VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das

Semesterticket Coburg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrtschein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsgebiet des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis hin zum Haltebahnhof muss ein Fahrtschein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

## **7.9 Semesterticket Hof**

Für berechnigte Studierende an der Hochschule Hof gibt es ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Oberfranken voraussetzt. Die für jedes Studienjahr mit dem Studentenwerk und der Studierendenvertretung vereinbarten Nutzungsbestimmungen werden in der jeweiligen Semesterticketvereinbarung fixiert und auf den VGN-Internetseiten veröffentlicht.

Studierende der Hochschule Hof, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags (gemäß Anlage 5) für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist, Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das weitere VGN-Gebiet bzw. aus dem weiteren VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Hof wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrtschein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsgebiet des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis hin zum Haltebahnhof muss ein Fahrtschein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

## **8 Beförderung von Schwerbehinderten**

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV, gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und die entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse Fahrkarte besitzen und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

## **9 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere**

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach 3.1 zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür eine Solo 31, MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit dem Verbundpass des Inhabers.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Bei Verwendung von MobiCards, JahresAbo Plus, FirmenAbo Plus sowie TagesTickets Plus gilt für die Mitnahme von Hunden auch 5.2.1.6, 5.2.1.10 bzw. 5.2.2.2.

Die Beförderungsentgelte für Fahrräder sind in Anlage 9 bestimmt.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

## **C. Sonderregelungen**

### **1 Ermäßigung für Sonderangebote**

Zu Sonder- oder Großveranstaltungen kann der VGN tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. begrenztem Geltungsraum anbieten. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit des Verkehrsverbundes nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Zu Marketingzwecken können - vom Kunden nicht im freien Verkauf erwerbbar - Schnuppertickets ausgegeben werden. Die näheren Bestimmungen und Preise können der Anlage 5 entnommen werden.

### **2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VGN-Verkehrsmitteln – in Verbundzügen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

### **3 FirmenAbo**

#### **3.1 Berechtigte**

FirmenAbos können an Mitarbeiter einer Firma oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (im weiteren Textverlauf als „Firma“ bezeichnet) ausgegeben werden.

#### **3.2 FirmenAbo-Varianten**

Alle Varianten werden als FirmenAbo und FirmenAbo Plus angeboten, deren jeweils monatliche Fahrtberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

##### **3.2.1 Neukunden-FirmenAbo**

Das Neukunden-FirmenAbo kommt zum einen durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH. Zum anderen wird via FirmenAbo-Bestellschein ein Vertrag zwischen jedem teilnehmenden Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Mitarbeiter der Firma und dem Verkehrsun-

ternehmen läuft zu unten stehenden Konditionen so lange der Rahmenvertrag Bestand hat.

Für jeden Mitarbeiter, der ein FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus abgeschlossen hat, wird pro Monat ein Serviceentgelt in Höhe von 1,- Euro brutto erhoben, das an den Kundenvertragspartner zu entrichten ist.

Für den Abschluss eines Neukunden-FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn müssen durch das FirmenAbo mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.
3. Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus der gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus.
4. Beim FirmenAbo wird ein Grundrabatt in Höhe von 7,5 % auf ein entsprechendes JahresAbo gewährt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.
5. Durch die folgenden drei Maßnahmen können je Maßnahme und unabhängig voneinander zusätzlich 2,5% Rabatt gegenüber einem JahresAbo gewährt werden:
  - Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 % des jeweiligen Monatspreises des FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus oder alternativ mindestens 10,- € je Monat und Mitarbeiter.
  - Jahresvorauszahlung für alle teilnehmenden Mitarbeiter.
  - Zu Vertragsbeginn mindestens 30 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn.  
Ab Beginn des zweiten Vertragsjahres 10 % mehr Kunden im Vergleich zum Vorjahr.

Die unter 1. und 5. genannten Voraussetzungen werden jährlich neu überprüft. Sollte sich dadurch eine Änderung der Rabattsätze ergeben, wird diese mit der Verlängerung des mit der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrages vollzogen und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Die Fahrpreise für Neukunden-FirmenAbo bzw. Neukunden-FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

### **3.2.2 Pauschales (verbundweites) FirmenAbo**

Das Pauschale FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Pauschal FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 50 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Es gilt ein Pauschalpreis je Mitarbeiter, der sich nach der Tarifstufe richtet, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag ist der jeweilige FirmenAbo-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der pauschal gültigen Tarifstufe erhoben.
4. Das Pauschale FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus ist verbundweit gültig (Tarifstufe 10+T).

### **3.2.3 Tarifbezogenes FirmenAbo**

Das Tarifbezogene FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Tarifbezogenen FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 40 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Der Fahrpreis des Speziellen FirmenAbos ist gegenüber dem JahresAbo gleicher Tarifstufe um ca. 10 % rabattiert und ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus seiner gewünschten Zonnennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.

Die Fahrpreise für ein Tarifbezogenes FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

### **3.2.4 FirmenAbo ab 5**

Das FirmenAbo ab 5 kommt zum einen durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH. Zum anderen wird mit der FirmenAbo-Bestellung ein Vertrag zwischen jedem teilnehmenden Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Mitarbeiter der Firma und dem Verkehrsunternehmen läuft zu untenstehenden Konditionen höchstens so lange wie der Rahmenvertrag Bestand hat.

Für jeden Mitarbeiter, der ein FirmenAbo ab 5 abgeschlossen hat, wird pro Monat ein Serviceentgelt in Höhe von 2,50 Euro brutto erhoben, das an den Kundenvertragspartner zu entrichten ist.

Für den Abschluss eines FirmenAbos ab 5 müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 5 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn müssen durch das FirmenAbo ab 5 mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.
3. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss von mindestens 15 % des jeweiligen Monatspreises des FirmenAbos ab 5 bzw. FirmenAbo ab 5 Plus.
4. Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus der gewählten Zonenutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo ab 5 und FirmenAbo ab 5 Plus.
5. Beim FirmenAbo ab 5 wird ein Rabatt in Höhe von 10 % auf ein entsprechendes JahresAbo gewährt. Beim FirmenAbo ab 5 Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ab 5 ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.

Die teilnehmenden Firmen werden in zeitlich abgegrenzten Clustern zusammengefasst. Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen von Seiten der Firma müssen beim Cluster folgende Kriterien für den Abschluss eines Neukunden-FirmenAbos ab 5 erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge pro Cluster beträgt 50 Jahreswertmarken.
2. In den Preisstufen 2 bis 10+T und über alle Preisstufen innerhalb eines Clusters müssen im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn durch das FirmenAbo ab 5 mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.

Die Fahrpreise für ein FirmenAbo ab 5 bzw. FirmenAbo ab 5 Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

### **3.2.5 Deutschlandticket Job**

Das Deutschlandticket Job, welches im Abo zu einem Preis von monatlich 59,85 Euro ausgegeben wird, gilt als VGN-Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Job in der jeweils aktuellen Fassung. Für jeden Mitarbeiter, der ein Deutschlandticket Job abgeschlossen hat, kann durch den jeweiligen Kundenvertragspartner eine Servicegebühr erhoben werden.

### **3.3 Ausgabe der Jahreswertmarken**

Als Fahrkarten werden in allen FirmenAbo-Varianten rabattierte Jahreswertmarken ausgegeben. Diese gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 gelten sinngemäß.

Beim Neukunden-FirmenAbo erfolgt der Versand der Jahreswertmarken durch das jeweilige Verkehrsunternehmen direkt an alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus obliegt die Ausgabe der Jahreswertmarken an die Mitarbeiter dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter. Er darf die Jahreswertmarken nur an berechnigte Mitarbeiter abgeben. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

Die jeweils monatliche Fahrtberechnigung wird durch eine rechtzeitige monatliche Zahlung erworben.

### **3.4 Weitere Bestimmungen**

Die Jahreswertmarken des FirmenAbos gelten als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5 bzw. JahresAbo Plus nach 5.2.1.6. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Jahreswertmarken, beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus jedoch nicht für Fahrgelderstattungen. Für das Neukunden-FirmenAbo erstattet gemäß 5.2.1.5 im Falle nachgewiesener längerer Krankheit (ab dem 16 Tag) auf Antrag das Verkehrsunternehmen den anteiligen Fahrpreis.

Die Einzelheiten der Abwicklung des FirmenAbos werden auf der Grundlage der Bestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem Vertrag zwischen der Firma und dem Verkehrsunternehmen geregelt.

Bei Preisänderungen durch Tarifierpassungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderungen der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist für den Kunden nur zum Ersten eines Monats möglich.

### **3.5 FirmenAbo Azubis**

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten besondere Jahreswertmarken. Die Bestimmungen und Preise für das FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus gelten analog.

## **4 VGN-KombiTickets**

KombiTickets verbinden einen vorliegenden Berechtigungsnachweis (z. B. SPV-Fahrkarte, Eintrittskarte, Parkausweis, Tourismuskarte) mit einer VGN-Fahrtberechtigung. Die zeitliche und räumliche Gültigkeit der Fahrtberechtigung werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen der VGN GmbH und der ausgebenden Stelle geregelt.

## **5 VGN-Hotelfahrkarte**

VGN-Hotelfahrkarten berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten auf dem Fahrausweis kenntlich gemachten Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Die VGN-Hotelfahrkarte ist auf den Zimmerausweis oder eine vergleichbare Legitimation aufzukleben.

## **6 VGN-AutohausTicket**

VGN-AutohausTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten am Ausstellungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Das VGN-AutohausTicket ist auf den Reparaturauftrag aufzukleben.

## **7 Sondereinzelfahrkarten**

An städtische Ämter in Nürnberg, Fürth oder Erlangen werden Sondereinzelfahrkarten (für Erwachsene und Kinder) ohne Preisaufdruck für die Preisstufen A, B, C und K ausgegeben. Sie sind ausschließlich für eine kostenlose Weitergabe zu verwenden. Großunternehmen können Sondereinzelfahrkarten ab einer Mindestabnahme von 400 Stück erhalten.

Sondereinzelfahrkarten werden zum jeweiligen Mehrfahrtenkartenpreis abgerechnet.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen nach 5.1.1.

## **8 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)**

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als BT bzw. BTN unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **8.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl**

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- b) darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

## **8.2 Geltungsbereich**

BT und BTN sind im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechnen sie zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

## **8.3 Geltungsdauer**

BT und BTN gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

### **BT**

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages

### **BTN**

- Sonntag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6.00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7.00 Uhr des Folgetages

Soll die erste Fahrt zwischen 0.00 und 3.00 Uhr (Bayern-Ticket) bzw. 0.00 und 6.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr (Bayern-Ticket Nacht) des Folgetages angetreten werden, muss das Bayern-Ticket bzw. Bayern-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

## **8.4 Sicherung gegen Missbrauch**

BT und BTN sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustei-

gende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von Kindern nach 8.1 b sowie Kindern bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle vorzunehmen.

Beim (DB-)Online-Ticket zum Selbstausdruck ist der Name für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem vorzunehmen, für alle weiteren reisenden Personen an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines BT oder BTN endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß obigen Ausführungen eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der Eintragungen wird ein BT/BTN insoweit ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der **ersten** Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

## **8.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse**

BT und BTN werden sowohl für die 2. Wagenklasse als auch für die 1. Wagenklasse ausgegeben.

Es gelten am Fahrkartenautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

- BT 2. Klasse: für die 1. Person 34,- €, für jede weitere Person 10,- €
- BT 1. Klasse: für die 1. Person 46,50 €, für jede weitere Person 22,- €
- BTN 2. Klasse: für die 1. Person 32,- €, für jede weitere Person 7,- €
- BTN 1. Klasse: für die 1. Person 43,50 €, für jede weitere Person 18,- €

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN gilt nur in Verbindung mit einem gültigen BT/BTN. Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen BT/BTN identisch sein.

Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

## **8.6 Fahrradmitnahme**

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

## **8.7 Erstattung und Umtausch**

Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen. Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse grundsätzlich ausgeschlossen.

## **9 Bayern-Böhmen-Ticket**

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als Bayern-Böhmen-Ticket unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **9.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl**

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- b) darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

## **9.2 Geltungsbereich**

Das Bayern-Böhmen-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

## **9.3 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse**

Bayern-Böhmen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

Für die 1. Person 37,- €, für jede weitere Person 10,60 €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Bedingungen hinsichtlich Geltungsdauer, Sicherung gegen Missbrauch, Fahrradmitnahme sowie Erstattung und Umtausch kommen entsprechend der Bestimmungen zum Bayern-Ticket unter Nr. 8 zur Anwendung.

## **10 Bayerisches SPNV-Ticket Rad - BaSTi(R)**

Das BaSTi(R)-Ticket des Freistaates Bayern, welches für 1,- Euro pro Fahrt ausgegeben wird, gilt ab 01.08.2024 als VGN-Fahrkarte mit ausschließlicher Gültigkeit in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Es gelten die Tarifbestimmungen zum BaSTi(R)-Ticket in der jeweils aktuellen Fassung des DTV.

Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme im VGN die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

## **11 Fahrrad-Tageskarte Bayern**

In der Zeit vom 01. April 2007 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als „Fahrrad-Tageskarte Bayern“ zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **Berechtigte**

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

### **Geltungsbereich**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus gilt sie in den Nahverkehrszügen der DB (S, RB, RE, IRE) in ganz Bayern

sowie in zugelassenen Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften nach deren Bestimmungen.

### **Geltungsdauer**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt an dem auf der Fahrradkarte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. In Verbindung mit dem Bayern-Ticket Nacht gilt die Fahrrad-Tageskarte Bayern bis 06.00 Uhr des Folgetages und in den Nächten auf Samstag, Sonntag und gesamt-bayerische Feiertage wie auch in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) bis 7.00 Uhr.

### **Fahrkarten, Preise, Verkauf**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern wird zum Festpreis von 7,50 € ausgegeben. Sie werden u.a. von allen DB-Fahrkartenausgaben in Bayern und an DB-Fahrschein-automaten ausgegeben.

Im personenbedienten Verkauf wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets erhoben.

Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können bis zu 3 mitfahrende Kinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

### **Erstattung, Umtausch**

- Vor dem ersten Geltungstag kostenfrei
- Ab dem ersten Geltungstag ausgeschlossen

### **Anmeldung**

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

### **Sonstiges**

Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme im VGN die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

## **12 Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets**

Eine Einzelfahrkarte, die online erworben wurde (also Print- und HandyTicket), wird rabattiert angeboten. Die Fahrpreise sind der Fahrpreistafel in Anlage 5 zu entnehmen.

## **13 Deutschlandticket**

Das Deutschlandticket, welches im Abo zu einem Preis von monatlich 63,- Euro ausgegeben wird, gilt als VGN-Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in der jeweils aktuellen Fassung.

Für Studierende, deren Studienort in Bayern liegt sowie für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, deren gemeldeter Hauptwohnsitz oder deren Schul-/Dienstort

in Bayern liegt, ist ein Deutschlandticket mit Zuschuss durch den Freistaat Bayern für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende erhältlich. Es gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket mit Zuschuss für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende in der jeweils aktuellen Fassung. Der Vertrieb durch lokal tätige Verkehrsunternehmen erfolgt dabei innerhalb des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) für oben genannte Berechtigte des bestehenden VGN-Gebietes.

#### **14 Fahrausweise für dienstliche Zwecke**

Die VGN GmbH kann unentgeltlich Fahrausweise für dienstliche Fahrten ausgeben.

#### **15 Kulanzregelung**

In Ausnahmefällen kann dem Fahrgast aus kundendienstlichen Gründen ein Fahrausweis ganz oder teilweise erstattet werden oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Fälle kann der Fahrgast nicht verlangen.

#### **16 VGN eTarif Pilotprojekt egon**

Beim VGN eTarif Pilotprojekt egon (nachstehend „Pilotprojekt“) wird sowohl ein neues technisches als auch ein neues Tarifsysteem getestet, bei dem der Kunde anstelle eines Fahrausweises zunächst eine Fahrtberechtigung erhält. Dies erfolgt über Apps, bei denen eine Check-in/Check-out-Funktionalität für egon integriert ist.

Nach dem Ende der Fahrt erfolgt die Berechnung des Fahrpreises automatisch über das System. Zur Berechnung werden nicht die Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs angewendet, sondern eine abweichende Tariflogik im Rahmen des elektronischen Tarifs (eTarif), wie sie nachfolgend beschrieben ist.

Das Pilotprojekt wird mit einer zeitlichen Begrenzung durchgeführt.

##### **16.1 Allgemeines**

Für das Pilotprojekt gilt der VGN-Gemeinschaftstarif inklusive der nachstehenden Sonderregelungen.

## **16.2 Sonderregelungen eTarif Pilotprojekt egon**

### **16.2.1 Geltungsbereich**

Die Regelungen für das Pilotprojekt gelten für die Beförderung von zahlungspflichtigen Personen, Hunden und Fahrrädern auf allen Linien im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg gemäß Anlage 2.

Ausgenommen hiervon sind zuschlagpflichtige Linien des Bedarfsverkehrs sowie Bedarfsverkehre ohne feste Linienführung.

### **16.2.2 Berechtigte**

Am Pilotprojekt können Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, nach Registrierung und nach Anerkennung der Regelung für das Pilotprojekt teilnehmen.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

### **16.2.3 Voraussetzungen zur Teilnahme**

Für die Nutzung ist ein geeignetes Mobiltelefon mit installierter Applikation (App), die die Check-in/Check-out-Funktionalität für egon enthält, erforderlich.

Am Pilotprojekt teilnehmende Kunden können parallel die weiteren verfügbaren Angebote des geltenden VGN-Gemeinschaftstarifs nutzen. Aufgrund der Pilotstruktur können Anträge zur Teilnahme am Piloten abgelehnt werden.

### **16.2.4 Fahrtberechtigung**

Fahrtberechtigungen für das Pilotprojekt werden im Namen und auf Rechnung des Kundenvertragspartners verkauft.

Der Kunde bestätigt durch Betätigung eines Buttons, Sliders o. ä. in der App, dass eine Fahrt angetreten wird (nachfolgend Check-in). Die Starthaltestelle wird basierend auf den Standortdaten automatisch vorgeschlagen und ist vom Kunden aktiv vor dem Check-in zu prüfen. Nach dem Check-in ist eine Korrektur der Starthaltestelle nicht mehr möglich.

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs (Bus, Tram, Regionalzug) bzw. vor dem Betreten unter- oder überirdischer, besonders gekennzeichnete und abgegrenzter Sperranlagen von U-Bahnhöfen erfolgt sein. Die Funktions-, Empfangs- und Sendebereitschaft des Smartphones muss dabei vom Nutzer beachtet werden. Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-in.

Die Fahrtberechtigung erhält der Kunde in der App nach erfolgreich durchgeführtem Check-in. Die Fahrtberechtigung ist auf den registrierten Nutzer/Kunden personalisiert

und nicht übertragbar. Ferner gelten zum Nachweis der Person die Regelungen in Anlage 8 Absatz 3.

Während der Fahrt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (Check-out) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der App in einem funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt sein.

Werden die Standortdienste zwischen dem Check-in und dem Check-out deaktiviert, erlischt die Fahrtberechtigung, sofern diese nicht unmittelbar wieder aktiviert werden. Die wiederholte Deaktivierung kann zum Ausschluss von der Nutzung des eTarifs führen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Umstiege sind beliebig oft gestattet und werden vom System automatisch erkannt.

Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt.

Die Fahrtberechtigung erlischt entweder

- an der Zielhaltestelle, indem der Kunde nach dem Verlassen des genutzten Fahrzeuges selbstständig einen Check-out durchführt, oder
- 360 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt einschließlich Umsteige- und Fahrtunterbrechungszeiten) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde (Check-out durch das System), oder
- an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle die systemseitig beim Verlassen des Tarifgebiets des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (Anlage 2) erfasst wurde (Check-out durch das System).

Mit dem Check-in wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig beendet.

### **16.3 Fahrpreisberechnung**

Die Berechnung des Fahrpreises ist in Anlage 12 geregelt.

#### **D. Inkrafttreten**

Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt vom 01. Januar 2026 an.

Er ist von den zuständigen Stellen genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

# Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen

Anlage 2: Strecken und Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif gilt

Anlage 3: Tarifzonenplan Gesamttraum und Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth

Anlage 4: Tarifzonenplan Erlangen

Anlage 5: Fahrpreistabellen

Anlage 6: Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen

Anlage 7: Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)

Anlage 8: Digitale Fahrausweise, Verbundpass und digitale Ticketkontrolle

Anlage 9: Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN

Anlage 10: Bedarfsverkehre

Anlage 11: Übergangsregelungen

Anlage 12: VGN eTarif egon – Fahrpreisberechnung

Anlage 13: Erlangen Innenstadtbereich

### **Anlage 1: Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen**

agilis Eisenbahngesellschaft  
mbH & Co. KG  
Galgenbergstraße 2a  
93053 Regensburg

agilis Verkehrsgesellschaft  
mbH & Co. KG  
Galgenbergstr. 2 a  
93053 Regensburg

Aischgrund Verkehrsgesellschaft mbH  
Stämmbauersweg 5  
97355 Abtswind

Alexander Viol GmbH & Co. KG  
Am Frauenberg 3  
95111 Rehau

Ansbacher Bäder und Verkehrs GmbH  
Rügländer Str. 1  
91522 Ansbach

Arverio Bayern GmbH  
Morellstraße 33  
86159 Augsburg

Arverio Baden-Württemberg GmbH  
Büchsenstraße 20  
70174 Stuttgart

Basel Reisen GmbH & Co. KG  
Hauptstr. 33  
96191 Viereth-Trunstadt

Bauer & Schlecht GmbH  
Reise- u. Omnibusverkehr  
Ringstr. 15  
91722 Arberg

Beer - Bus GmbH  
Unterlichtenberg 9  
93176 Beratzhausen

bengel-reisen GmbH & Co. KG  
Altachsweg 3  
97539 Wonfurt

Bock-Touristik GmbH  
Pleysteiner Str. 8  
92727 Waldthurn

Burlein und Sohn GmbH & Co. KG  
Stämmbauersweg 5  
97355 Abtswind

BusClassic GmbH  
Untersambacher Str. 10  
97353 Wiesentheid

Busunternehmen Schilk GmbH & Co. KG  
Schwarzenberger Weg 1  
96160 Geiselwind

Busreisen Wild e. K.  
Waldstraße 13  
91448 Emskirchen

C. Osterrieder Omnibusunternehmen  
Inh. Christine Osterrieder  
Zirgesheimer Str. 29  
86609 Donauwörth

Cermak GmbH & Co. KG  
Nitzlbuch 12  
91275 Auerbach

Citytaxi Neumarkt  
Taxibetrieb Lilja Wendt  
Hofmarkstraße 29a  
92361 Berggau

Deuber GmbH  
Modschiedel 17  
96260 Weismain

Die Länderbahn GmbH DLB  
Bahnhofsplatz 1  
94234 Viechtach

Dietmar Zimmermann Busunternehmen  
GmbH  
Lochweg 22a  
97318 Kitzingen

Ehard Touristik GmbH & Co. KG  
Lange Gasse 15  
91174 Spalt

Erfurter Bahn GmbH  
Am Rasenrain 16  
99086 Erfurt

Federl Busreisen  
Inh. Johann Federl  
Berger Straße 33  
92348 Berg-Hausheim

Friedrich Müller  
Omnibusunternehmen GmbH  
Schmollerstraße 13  
74523 Schwäbisch Hall

Fritz Wellhöfer GmbH & Co. KG  
Omnibusunternehmen  
Alberndorf 34a  
91623 Sachsen bei Ansbach

Göttel e.K.  
Pressather Str. 17  
92655 Grafenwöhr

Green MobilityConnection GmbH  
Kitzinger Straße 7  
97320 Großlangheim

Hasler-Reisen GmbH & Co. KG  
Birkenweg 4  
96103 Hallstadt

Herrmann Reisen GmbH  
Dienhof 9  
92242 Hirschau

Heserbus GmbH  
Löchleinstalstraße 174  
95485 Warmensteinach

Hipfner-Reisen, Inh. Ines Krell e. K.  
Siedlerstraße 65  
92245 Kümmersbruck

Engeler Reisen e. K.  
Inhaber: Dipl.- Kfm. Edwin Engeler  
Hauptstraße 6  
91757 Treuchtlingen

Eska Stiftlandkraftverkehr GmbH  
Mitterteicher Str. 51  
95643 Tirschenreuth

Friedrich Bauer  
Frankfurt 33  
91480 Markt Taschendorf

Fritz Babucke  
Inhaber C. Babucke e. K.  
Bahnhofstr. 29  
96484 Meeder

Gesellschaft zur Förderung des ÖPNV  
im Landkreis Regensburg mbH  
Donaustauer Straße 115  
93059 Regensburg

Gugel GmbH Omnibusbetrieb  
Sportplatzstraße 1  
91560 Heilsbronn

Hans Böhm-Reisen  
Inh. Klaus Böhm  
Am Brunnlein 3  
97215 Uffenheim

Fa. Helmut Kraus  
Nürnberger Str. 119  
92533 Wernberg-Köblitz

Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH  
Schießhausstraße 9  
91074 Herzogenaurach

Hieronimus Reisen  
Inh. Michael Hufnagel  
Schleifmühlstraße 59  
91456 Diespeck

Höhn GmbH  
Schulstraße 4  
91484 Sugenheim

HofBus GmbH  
Unterkotzauer Weg 25  
95028 Hof

Kaiser Reisen  
Inh. Udo Kaiser  
Taubengasse 16  
96224 Burgkunstadt

KomBus GmbH  
Postfach 93  
07352 Bad Lobenstein

Kraus Linie GmbH  
Nürnberger Str. 119  
92533 Wernberg-Köblitz

Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Lemmi's Busreisen GmbH  
Adolph-Kolping-Str. 7  
91781 Weißenburg

Lyst-Reisen Stefan Lyding KG  
Sonnenstraße 76-78  
97225 Zellingen

Meidenbauer Regiobus GmbH  
Wacholderweg 8  
90518 Altdorf bei Nürnberg

Merz Reisen GmbH  
Brigittenweg 6  
92348 Gnadenberg

Mobilitäts- und Verkehrs-GmbH  
Gunzenhausen  
Marktplatz 44  
91710 Gunzenhausen

Omnibus Kraus GmbH & Co. KG  
Breitweidig 23  
91301 Forchheim

Hümmer Omnibusverkehr  
Bernhard Hümmer  
Hauptstraße 1 a  
96166 Kirchlauter

K + K Busunternehmen  
Inh. Robert Klatt  
Unterlichtenberg 9  
93176 Beratzhausen

Königsberger Reisen e. K.  
Ralf Zettelmeier  
Westheimer Hauptstraße 85  
97478 Knetzgau/Westheim

Kraus-Reisen GmbH  
Omnibusunternehmen/  
Reiseveranstalter  
Germersberger Hauptstr.12  
91220 Schnaittach-Germersberg

Busreisen Lang  
Inh. Thomas Lang  
Sommerau 76  
91555 Feuchtwangen

Ludwig Arzt Omnibusverkehr e. K.  
Hauptstraße 50  
90602 Seligenporten

Martin Regionalbus GmbH  
Kronacher Str. 28  
96332 Pressig

Menzel Reisen GmbH  
Steinigweg 12  
97631 Bad Königshofen

Minicar Butschek  
Nürnberger Str.31  
91154 Roth

Omnibus Depser  
Reiseverkehr e. K.  
Theta 21  
95463 Bindlach

Omnibus Lindner GmbH  
Allersburg 50  
92277 Hohenburg

Omnibus - Pflüger GmbH  
Industriestraße 35  
97993 Creglingen

Omnibusbetrieb  
Werner Vogel e. K.  
Große Bauerngasse 62  
91315 Höchstadt a. d. Aisch

OMNY GmbH  
Klaus-Blank-Str. 4  
91747 Westheim

Oswald Kleinhenz GmbH & Co. KG  
Friedrich-List-Straße 6  
97447 Gerolzhofen

Pomper Reisen GmbH  
Pechgraben 16 a  
95512 Neudrossenfeld

Reck Busreisen und Touristik GmbH  
Gewerbering Nord 1  
91189 Rohr

RBK Regiobus Kronach GmbH  
Alte Ludwigsstädter Str. 16  
96317 Kronach

Reisebüro Linzer GmbH  
Pfalzgrafenring 4  
92224 Amberg

Reisebüro Schielein GmbH & Co. KG  
Donaustraße 88  
90451 Nürnberg

Reisedienst Schmitt GmbH  
Am Kalkofen 38  
97320 Großlangheim

RÖHLER TOURISTIK GmbH  
Daimlerstraße 49-53  
74523 Schwäbisch Hall

Rombs Holding GmbH  
Industriestraße 29  
91781 Weißenburg

Omnibus Schuster e. K.  
Schwarzach 1  
95336 Mainleus

Omnibusunternehmen Konrad Koch  
Inh. Rainer Koch  
Buchschwabacher Str. 5  
91189 Rohr

Omnibusverkehr Genthner e. K.  
Binzwangen 73  
91598 Colmberg

OVB GmbH  
Querenteichstraße 7  
97653 Bischofsheim a. d. Rhön

Reck & Söhne  
Inhaber Gerhard Reck e. K.  
Gewerbering Nord 1  
91189 Rohr

Reck Omnibus GmbH  
Gewerbering Nord 1  
91189 Rohr

Regionalbus Ostbayern GmbH  
Von-Donle-Str. 7  
93055 Regensburg

Reisebüro Reichert GmbH  
Dr.-Aigner-Str. 6  
92224 Amberg

Reisedienst Meidenbauer e. K.  
Inh. Manfred Kugler  
Funkenreuther Str. 5  
92281 Königstein

RÖHLER Stadt Bus GmbH RSB  
Hauptstraße 36  
91154 Roth

Roland Hütter e. K.  
Cadolzhofen 30  
91635 Windelsbach

Rombs Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG  
Industriestraße 29  
91781 Weißenburg

Rombs Touristik GmbH & Co.  
Industriestraße 29  
91781 Weißenburg

Schmetterling Reise- und Verkehrs-  
Logistik GmbH  
Bergstraße 20  
91286 Obertrubach

Schmidt Reisen  
Inh. Heidemarie Schmidt-Pregitzer  
Öllinger Str. 21  
97258 Gülchsheim

Siegfried Hammon OHG  
Industriestraße 24  
95466 Weidenberg

Stadtbus Kulmbach GmbH  
E.-C.-Baumann-Str. 18  
95326 Kulmbach

Stadtwerke Feuchtwangen  
Ansbacher Straße 29  
91555 Feuchtwangen

Stadtwerke Weißenburg GmbH  
Schlachthofstr. 19  
91781 Weißenburg / Bay

Süd-Thüringen-Bahn GmbH  
Am Rasenrain 16  
99086 Erfurt

Taxiunternehmen Lisa Krauß (VIP Taxi)  
Deiningerg Weg 120 b  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Taxizentrale Gunzenhausen GmbH  
Strittstr. 6  
91710 Gunzenhausen

Taxi Renner GmbH  
Adalbert-Stifter-Str. 12  
92676 Eschenbach

Sammüller GmbH  
Deuerlinger Straße 10  
93152 Nittendorf

Schmetterling Stadtverkehr GmbH  
Bergstraße 20  
91286 Obertrubach

Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro  
GmbH  
Löpsinger Str. 17  
86720 Nördlingen

StadtBus Crailsheim GbR SBC  
Karlstr 15 ·  
74564 Crailsheim

Stadtwerke Dinkelsbühl  
Rudolf-Schmidt-Straße 7  
91550 Dinkelsbühl

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.  
Freizeit & Leben KU  
Ingolstädter Straße 18  
92318 Neumarkt

SÜC Bus und Aquaria GmbH  
Bamberger Str. 2-6  
96450 Coburg

Taxi Hülse  
Inhaber Sebastian Hülse  
Bodelschwinghstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Taxizentrale BZ GmbH  
Rezatstraße 5a  
91781 Weißenburg/Dettenheim

Thürauf GmbH  
Ipsheimer Str. 10  
91438 Bad Windsheim

Togis Reisefahrdienst  
An der Heusteige 6  
91757 Treuchtlingen

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH  
Unterkotzauer Weg 16  
95028 Hof

Verkehrsunternehmen Bruckner GmbH  
Neustadt 1  
92237 Sulzbach-Rosenberg

VIP Taxi  
Rudolf Peter Krauß  
Sulzbürgerstraße 28  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Westfrankenbahn  
Elisenstr. 30  
63739 Aschaffenburg

Wies Faszinatour GmbH & Co. KG  
Oskar-von-Miller-Str. 14  
92637 Weiden

Zepf Reisen GmbH  
Diebach 68  
91413 Neustadt an der Aisch

Verkehrsbetrieb Biersack e. K.  
Thiersheimer Str. 28  
95615 Marktredwitz

Verkehrsunternehmen  
Gute Reise Hauck e. K.  
Inhaber Michael Bader  
Klaus-Blank-Straße 4  
91747 Westheim

Wagenhäuser  
Erlebnisreisen GmbH & Co.KG  
Eichelsdorfer Straße 28  
97461 Hofheim

Will GmbH & Co. KG  
Wildgarten 10  
97475 Zeil am Main

Wolf Reisen GmbH  
Waidhausener Str. 37  
92693 Eslarn

Zettelmeier Personenbeförderungs-  
GmbH  
Westheimer Hauptstraße 85  
97478 Knetzgau/Westheim

Anlage 2: Strecken und Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif gilt

**Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**  
gültig ab 01.01.2026



**Legende**

Fürth kreisfreie Stadt  
 FÜRTH Landkreis  
 KELHEIM\* Landkreis nicht in den  
 Verbundgremien vertreten

Der VGN-Tarif gilt nur für Fahrten  
 von der Wabe/Tarifzone Crailsheim  
 über die Ländergrenze Bayern /  
 Baden-Württemberg und umgekehrt.

SCHWÄBISCH  
HALL\*\*

— Schienenstrecke innerhalb VGN  
 — Schienenstrecke außerhalb VGN  
 — Landkreisgrenze



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

## 1 Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
RE1	DB AG	Nürnberg - Allersberg (Rothsee) - Kinding
RE2	DLB	Hof - Wiesau - Weiden i.d.OPf.
RE3	Transdev	Feilitzsch - Hof
RE7	DB AG	Nürnberg - Treuchtlingen
RE10	DB AG	Nürnberg - Fürth - Neustadt a. d. Aisch - Kitzingen - Dettelbach
RE14	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Lichtenfels - Schney - Redwitz a. d. Rodach - Kronach - Ludwigsstadt
RE16	DB AG	Nürnberg - Schwabach - Roth - Pleinfeld - Weißenburg (Bay)-Treuchtlingen - Otting-Weilheim
RE19	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Coburg - Sonneberg
RE20	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Haßfurt
RE22	agilis/DB AG	Nürnberg - Parsberg
RE23	DLB	Hof - Marktredwitz - Reuth b. Erbendorf
RE28	DB AG	Nürnberg - Coburg - Sonneberg
RE29	DB AG	Nürnberg – Fürth – Erlangen – Forchheim – Bamberg - Coburg
RE30	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Bayreuth - Münchberg - Hof
RE31	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Kirchenlaibach - Marktredwitz - Hof
RE32	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Burgkunstadt - Bayreuth - Pegnitz - Hersbruck (re Pegn) - Nürnberg
RE33	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Kirchenlaibach - Marktredwitz - Schirnding
RE35	DB AG	Bamberg – Lichtenfels – Hochstadt-Marktzeuln – Kulmbach – Neuenmarkt-Wirsberg – Marktschorgast – Hof (Saale)
RE38	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth
RE40	DB AG	Nürnberg - Lauf - Hersbruck - Neukirchen (b S-R) - Amberg
RE41	DB AG	Neukirchen (b S-R) - Vilseck - Freihung - Thansüß - Neustadt a.d. Waldnaab
RE43	DB AG	Amberg - Neukirchen (b S-R) - Hersbruck (li Pegn) - Lauf (li Pegn) - Nürnberg
RE47	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Neukirchen (b S-R) - Amberg
RE50	agilis	Nürnberg - Neumarkt - Parsberg
RE54	DB AG	Lichtenfels - Bamberg - Haßfurt
RE55	DB AG	Haßfurt - Bamberg - Lichtenfels

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
RE60	DB AG	Nürnberg - Schwabach - Roth - Pleinfeld - Weißenburg (Bay) - Treuchtlingen
RE80	Arverio	Otting-Weilheim - Treuchtlingen - Gunzenhausen - Ansbach - Steinach (b Rothenburg) - Marktbreit
RE87	Westfrankenbahn	Satteldorf - Crailsheim
RE90	Arverio	Nürnberg – Wicklesgreuth – Ansbach – Dombühl – Crailsheim
RB2	DLB	Hof - Feilitzsch
RB11	DB AG	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg („Rangaubahn“)
RB12	DB AG	Nürnberg - Fürth - Langenzenn - Markt Erlbach („Zenngrundbahn“)
RB13	Erfurter Bahn	Hof - Feilitzsch
RB16	DB AG	Treuchtlingen - Pappenheim - Solnhofen
RB18	agilis	Lichtenfels - Schney - Coburg - Bad Rodach
RB21	DB AG	Nürnberg Nordost - Eschenau - Gräfenberg („Gräfenbergbahn“)
RB22	agilis	Forchheim - Ebermannstadt
RB23	DLB	Marktredwitz - Reuth b. Erbendorf - Luhe / Neustadt a.d. Waldnaab - Luhe
RB24	agilis	Coburg - Lichtenfels - Bayreuth - Marktredwitz - Hof - Bad Steben
RB25	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Redwitz a. d. Rodach - Kronach
RB26	agilis	Forchheim - Bamberg - Ebern
RB30	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Neuhaus (Pegn)
RB31	DB AG	Nürnberg - Neunkirchen am Sand - Simmeldorf-Hüttenbach
RB34	agilis	Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth - Kirchenlaibach - Kemnath-Neustadt - Weiden i.d.OPf.
RB35	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth - Marktschorgast - Münchberg - Hof
RB51	agilis	Neumarkt - Parsberg
RB53	DB AG	Bamberg - Oberhaid (Ofr) - Haßfurt
RB61	DB AG	Roth - Hilpoltstein („Gredl-Bahn“)
RB62	DB AG	Pleinfeld - Gunzenhausen („Seenland-Bahn“)
RB81	DB AG	Neustadt (Aisch) - Bad Windsheim - Steinach (b Rothenburg)
RB82	DB AG	Steinach - Rothenburg ob der Tauber
RB88	Westfrankenbahn	Satteldorf - Crailsheim
RB91	DB AG	Wicklesgreuth - Windsbach
RB95	agilis	Hof - Selb Plößberg
RB96	agilis	Hof - Selb Stadt
RB97	agilis	Bayreuth - Marktredwitz - Hof - Bad Steben

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
RB98	agilis	Münchberg - Helmbrechts
RB99	agilis	Bad Steben - Hof - Münchberg - Neuenmarkt-Wirsberg - Kulmbach - Lichtenfels - Bamberg
S1	DB AG	Bamberg - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Feucht - Neumarkt i.d.OPf.
S2	DB AG	Roth - Schwabach - Nürnberg - Lauf (li Pegn) - Hersbruck (li Pegn) - Hartmannshof
S3	DB AG	Nürnberg - Feucht - Altdorf
S4	DB AG	Nürnberg - Roßtal - Heilsbronn - Wicklesgreuth - Ansbach - Dombühl - Crailsheim
S5	DB AG	Nürnberg - Allersberg (Rothsee)
S6	DB AG	Nürnberg - Fürth - Siegelndorf - Neustadt (Aisch)

<sup>1)</sup> Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle agilis-Züge auf den im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle S-Bahnen (S), Regionalbahnen (RB) und RegionalExpresse (RE) auf den von diesen Zügen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Auf Strecken, die von Fernverkehrszügen bedient werden, gelten in Verbundzügen zusätzlich zum Gemeinschaftstarif auch Zeitkarten der Produktklasse ICE und der Produktklasse IC/EC. Diese Regelung gilt nicht für Einzelfahrten der Produktklassen ICE und IC/EC. Zeitkarten des Fernverkehrs haben keine Verbundwirkung, d.h. sie können nicht in den Stadtverkehren bzw. in den Bussen des Regionalverkehrs genutzt werden.

## 2 Omnibusverkehr Franken GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
134	OVF	Herzogenaurach - Münchaurach - Emskirchen
144	OVF	Scheinfeld - Birkach - Schlüsselfeld - Burghaslach
199	OVF	Herzogenaurach - Erlangen - Nürnberg
200	OVF	Schnellbus Erlangen - Herzogenaurach
201	OVF	Erlangen - Herzogenaurach - Neustadt(A)
203	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch
203E	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch (Aisch-Express über A3)
205	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch
230	OVF	Ebermannstadt - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld (Brauereien-Wander-Express)
233	OVF	Ebermannstadt - Waischenfeld - Heroldsberg / Hubenberg
241	OVF	Herzogenaurach - Oberreichenbach - Rezelsdorf
242	OVF	Herzogenaurach - Burgstall - Höfen
252	OVF	(Kleinseebach - Möhrendorf) - Baiersdorf - Igelsdorf - Atzelsberg - Rathsberg - Erlangen
253	OVF	Erlangen - Bubenreuth
254	OVF	Baiersdorf - Kleinseebach - Möhrendorf - Erlangen
328	OVF	Bayreuth - Bindlach - Bayreuth
329	OVF	Bayreuth - Nemmersdorf - Bad Berneck - Bischofsgrün - Fichtelberg (Fichtelgebirgs-Express I)
330	OVF	Bayreuth - Bindlach / Goldkronach - Bad Berneck
335	OVF	Hersbruck - Henfenfeld - Engelthal - Offenhausen - Breitenbrunn - Kucha - Klingenhof
338	OVF	Hersbruck - Kirchensittenbach - Hohenstein
367	OVF	Bayreuth - Bad Berneck - Gefrees
371	OVF	Oberbibrach - Vorbach - Bayreuth
372	OVF	Bayreuth - Gesees - Haag - Lindenhart
373	OVF	Bayreuth - Eckersdorf - Oberwaiz
375	OVF	Bayreuth - Eckersdorf / Pettendorf - Obernsees / Glashütten
376	OVF	Bayreuth - Donndorf - Glashütten - Plankenfels - Hollfeld
378	OVF	Kronach - Kulmbach - Neudrossenfeld - Bayreuth
378.1	OVF	Bayreuth - Heinersreuth - Dürrwiesen
378.2	OVF	Bayreuth - Heinersreuth - Dürrwiesen
379	OVF	Kulmbach - Hollfeld

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
380	OVF	(Pegnitz - Plech -) Stein - Nemschenreuth - Pegnitz
385	OVF	Pegnitz - Thurndorf - Creußen
386	OVF	Pegnitz - Bernheck - Plech - Weidensees - Betzenstein
387	OVF	Pegnitz - Creußen - Bayreuth
388	OVF	Pegnitz - Trockau - Körzendorf
391	OVF	Pegnitz - Weidensees - Obertrubach - Gößweinstein
392	OVF	Pegnitz - Elbersberg
393	OVF	Pegnitz - Pottenstein - Gößweinstein
396	OVF	Bayreuth - Mistelbach / Eckersdorf - Gößweinstein
397	OVF	Bayreuth - Pottenstein - Gößweinstein
399.1	OVF	Bayreuth - Pegnitz - Pottenstein (Schlösser-Express)
399.2	OVF	Ebermannstadt - Aufseß - Hollfeld - Sanspareil - Kulmbach (Bier- und Burgen-Express)
544	OVF	Parsberg - Lupburg - Oberpfaundorf - Brunn
545	OVF	Parsberg - Lupburg - See - Mannsdorf - Hema - Painten
601	OVF	Wendelstein - Röthenbach (b. St. Wolfg.) - Sperberslohe - Allersberg
601.1	OVF	Sperberslohe - Wendelstein - Nürnberg
602	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Wendelstein - Sorg - Großschwarzenlohe - Kleinschwarzenlohe
603	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Wendelstein - Raubersried
604	OVF	Roth / Allersberg - Schwand - Wendelstein - Röthenbach (St.W.)
606	OVF	Sperberslohe - Wendelstein - Kleinschwarzenlohe - Neuses - Schwabach
610	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Kleinschwarzenlohe - Großschwarzenlohe - Wendelstein - Langwasser Mitte
615	OVF	Schwabach - Großschwarzenlohe - Wendelstein - Röthenbach St. W.
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
676	OVF	Schwabach - Rednitzhembach - Schwanstetten - Wendelstein
677	OVF	Schwabach - Schwanstetten
677.1	OVF	Schwabach - Schwanstetten
678	OVF	Schwabach - Wendelstein - Feucht
678.1	OVF	Neuses - Schwabach
832	OVF	Uffenheim - Steinach - Ottenhofen
953	OVF	Oberhaid - Gerach - Rattelsdorf - Scheßlitz
957	OVF	Itzgrund - Bamberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
962	OVF	Baunach - Medlitz - Zapfendorf - Scheßlitz
963	OVF	Bamberg - Scheßlitz - Würgau
966	OVF	Bamberg - Scheßlitz
968	OVF	Bamberg - Scheßlitz - Weismain
969	OVF	Bamberg - Hollfeld - Bayreuth
970	OVF	Bamberg - Litzendorf - Ludwag (Fränkischer Toskana-Express)
972	OVF	Scheßlitz - Pödelndorf - Tiefenellern
980	OVF	Bamberg - Buttenheim - Tiefenhöchstadt
992	OVF	Buchfeld - Schlüsselfeld - Ebrach
1153	OVF	Schindelsee - Neuschleichach - Knetzgau - Haßfurt
1201	OVF	Lichtenfels Klinikum – Am Klentsch - Bahnhof - Oberwallenstadt
1202	OVF	Lichtenfels Klinikum – BRK-Heim - Bahnhof - Friedhof
1203	OVF	Lichtenfels Bahnhof - Seubelsdorf – Industriegebiet - Bahnhof
1204	OVF	Lichtenfels Bahnhof - Hindenburgstraße - Schney
1205	OVF	Lichtenfels - Kösten - Weingarten - Stetten - Gnellenroth - Tiefenroth
1212	OVF	Lichtenfels - Grundfeld - Bad Staffelstein - Uetzing - Lichtenfels
1240	OVF	Maineck - Weismain - Burgkunstadt - Michelau - Lichtenfels
1241	OVF	Burgkunstadt - Redwitz - Marktgraitz - Redwitz - Burgkunstadt
1242	OVF	Trieb - Hochstadt - Burgkunstadt
1243	OVF	Lichtenfels - Trieb - Hochstadt - Trieb - Lichtenfels
1244	OVF	Burgkunstadt - Gärtenroth - Mainroth - Burgkunstadt
1245	OVF	Burgstall - Trieb - Hochstadt - Redwitz
1246	OVF	Redwitz - Marktgraitz - Trübenbach - Weidhausen
1251	OVF	Ebensfeld - Kutzenberg - Kleukheim - Oberküps
1252	OVF	Herreth - Döringstadt - Wiesen - Ebensfeld - Lichtenfels
1253	OVF	Kösten - Zilgendorf - Unnersdorf - Bad Staffelstein
1254	OVF	Kloster Banz - Neubanz - Bad Staffelstein
1323	OVF	Kulmbach - Kirchleus/Gärtenroth
1324	OVF	VBS Kulmbach - Schwarzach - Kirchleus
1325	OVF	VBS Kulmbach - Lehental - Oberpurbach
1330	OVF	VBS Presseck - Kulmbach
1331	OVF	Kulmbach - Untersteinach - Stadtsteinach - Losau
1332	OVF	Kulmbach - Stadtsteinach - Presseck - Bad Steben (Hochfrankenwald-Express)
1333	OVF	Helmbrechts - Kulmbach
1334	OVF	VBS Stadtsteinach - Untersteinach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1335	OVF	Rufbus Presseck - Helmbrechts - Stadtsteinach
1336	OVF	VBS Kulmbach - Guttenberg / Kupferberg - Marktleugast - Grafen- gehaig
1337	OVF	Helmbrechts - Marktleugast - Kulmbach
1338	OVF	Kulmbach - Wirsberg - Bad Berneck
1339	OVF	Wirsberg - Neuenmarkt - Himmelkron
1367	OVF	Marienweiher - Stadtsteinach - Gefrees
1378	OVF	Kronach - Kulmbach/Weißenbrunn - Kulmbach
1379	OVF	Neudrossenfeld - Thurnau - Kasendorf
1380	OVF	Kulmbach - Neuenreuth
1381	OVF	VBS Kulmbach - Thurnau / Neuenreuth
1382	OVF	VBS Kulmbach - Thurnau - Kasendorf - Wonsees
1451	OVF	Coburg - Seßlach
1452	OVF	Coburg - Sonneberg
1454	OVF	Coburg - Kronach
1465	OVF	Coburg - Bad Rodach
1467	OVF	Coburg - Gestungshausen - Sonnefeld
1468	OVF	Coburg - Untersiemau - Itzgrund
1469	OVF	Coburg - Untersiemau - Lichtenfels/Itzgrund
1475	OVF	Rödental - Neustadt b. C.
1478	OVF	Sonnefeld - Mitwitz - Neustadt b. C.
1479	OVF	Weidhausen - Sonnefeld - Neustadt b. C.
1545	OVF/Bachstein	Bayreuth - Bad Berneck - Münchberg - Hof
1601	OVF/Regional- bus Kronach	Citybus Kronach
1602	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Weißenbrunn
1603	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Neuses - Küps - Schmölz - Kronach
1608	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Wilhelmstal - Teuschnitz
1609	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Marktrodach - Wallenfels - Steinwiesen - Nordhalben - Bad Steben
1611	OVF	Kronach - Neuses
1612	OVF	Citybus Kronach
1631	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Küps - Tiefenklein
1632	OVF/Regional- bus Kronach	Kronach - Weißenbrunn - Gössersdorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1641	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Mitwitz - Ebersdorf
1681	OVF/Regionalbus Kronach	Tschirn - Wilhelmstal - Steinberg - Kronach
1691	OVF/Regionalbus Kronach	Wolfersgrün - Wallenfels - Marktrodach - Kronach
1693	OVF/Regionalbus Kronach	Zeyern - Großvichtach - Marktrodach - Kronach
1694	OVF/Regionalbus Kronach	Nurn - Birnbaum - Neufang - Steinwiesen - Kronach
1707	OVF/Bachstein	Marktrechwitz - Wunsiedel - Weißenstadt - Gefrees
8137 *)	OVF	Fahr - Gaibach - Volkach
8301 *)	OVF	Kitzingen – Biebelried - Dettelbach
8302 *)	OVF/Zimmermann	Kitzingen - Mainstockheim- Dettelbach
8303 *)	OVF/Zimmermann	Kitzingen - Albertshofen - Mainsondheim
8304 *)	OVF/Zimmermann	Iphofen – Großlangheim - Münsterschwarzach
8305 *)	OVF/Zimmermann	Escherndorf - Volkach
8306 *)	OVF/Zimmermann	Volkach – Eichfeld - Wiesentheid
8307 *)	OVF/Zimmermann	Kitzingen - Hüttenheim - Iphofen - Scheinfeld
8308 *)	OVF/Zimmermann	Dettelbach Bahnhof - Stadtschwarzach - Nordheim
8310 *)	OVF/Zimmermann	Kitzingen - Schwarzach - Volkach
8312 *)	OVF	Kitzingen - Marktsteft - Marktbreit - Nenzenheim
8316 *)	OVF/Zimmermann	Neusetz - Dettelbach
8318 *)	OVF/Zimmermann	Dettelbach – Schwarzenau - Münsterschwarzach
N60	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach St. W. - Wendelstein - Groß-/Kleinschwarzenlohe - Nürnberg Kornburg

\*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

### 3 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Nürnberg

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
Tram 4	VAG	Gibitzenhof - Dianaplatz - Landgrabenstr. - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld
Tram 5	VAG	Worzeldorfer Str. - Südfriedhof - Finkenbrunn - Frankenstr. - Aufseßplatz - Nürnberg Hbf - Dürrenhof - Business Tower - Mögeldorf - Tiergarten
Tram 6	VAG	Doku-Zentrum - Dutzendteich - Schweiggerstr. - Aufseßplatz - Christuskirche - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - St. Johannsfriedhof - Westfriedhof
Tram 7	VAG	Tristanstr. - Wodanstr. - Schweiggerstr. - Nürnberg Hbf
Tram 8	VAG	Doku-Zentrum - Schweiggerstr. - Marientunnel - Nürnberg Hbf - Wöhrder Wiese - Rathenauplatz - Tauroggenstr. - Ostbahnhof - Erlenstegen
Tram 10	VAG	Am Wegfeld - Plärrer - Aufseßplatz - Dutzendteich
Tram 11	VAG	Gibitzenhof - Aufseßplatz - Nürnberg Hbf - Mögeldorf - Tiergarten
20	VAG	Nürnberg Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Erlangen Tennenlohe - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung - Röthelheimbad Ost - Siemens Med - Langemarckplatz - Arcaden
21	VAG	Ziegelstein - Buchenbühl
30	VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Flughafen - Am Wegfeld - Buch - Boxdorf - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Neuer Markt - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugentotenplatz
31	VAG	Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Schnepfenreuth - Am Wegfeld - Buch - Kraftshof - Neunhof - Boxdorf - Großgründlach
32	VAG	Herrnhütte - Klingenhof - Paul-Moor-Schule - Schafhofstr. - Sieboldstraße Schleife
34	VAG	Plärrer - Gostenhof - Großweidenmühlstr. - St. Johannsfriedhof - Klinikum Nord - Friedrich-Ebert-Platz West
35	VAG	Röthenbach - Hohe Marter - Gustav-Adolf-Str. - Maximilianstr. - Westfriedhof - Nordwestring - Nordostbahnhof
36	VAG	Plärrer - Hauptmarkt - Rathaus - Rathenauplatz - Wöhrd - Dürrenhof - Meistersingerhalle - Doku-Zentrum
37	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Kilianstr. - Schleswiger Str. - Berufsförderungswerk - Kriegsoffiziersiedlung - Schniegling - Stadtgrenze - Fürth Hbf
38	VAG	Virnsberger Str. - Leyh - Maximilianstr. - Westfriedhof - Schniegling - Stadtgrenze
39	VAG	Fürth Hbf - Rathaus - Am Kavierlein - Poppenreuth - Nürnberg Kriegsoffiziersiedlung - Wetzendorf - Nordwestring - Maximilianstr.

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
40	VAG	Heinemannbrücke - Mögeldorf - Laufamholz - Malmsbach - Schwaig Am Bahnhof - Max-Reger-Str. bzw. Behringersdorf
43	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
44	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Valznerweiher - Zerzabelshof Ost
45	VAG	Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Zerzabelshof - Tiergarten - Mögeldorf - Thumenberger Weg - Nordostbahnhof - Ziegelstein
46	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Rollnerstr./Nordring - Großreuth h. d. V. - Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
47	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Schopenhauerstr. - Kilianstr. - Thon - Forchheimer Str.
49	VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
50	VAG	Langwasser Mitte - Gleiwitzer-/Liegnitzer Str. - Moorenbrunnfeld - Gewerbepark Nbg./Feucht - Feucht Bf - Am Reichswald
51	VAG	Frankenstr. - Worzeldorf - Kornburg - Kleinschwarzenlohe Nord
52	VAG	Langwasser Mitte - Harnischschlag - Worzeldorf - Herpersdorf - Gaulnhofen - Katzwang Süd
53	VAG	Luitpoldhain - Meistersingerhalle - Bauernfeindstraße - Worzeldorf - Kornburg - Schwand
54	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Brunn
55	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Frankensstadion - Max-Grundig-Platz - Scharfreiterrung - Langwasser Mitte
56	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Klinikum Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Flachsgröste
57	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Gleiwitzer/Liegnitzer Str. - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf Wende
58	VAG	Frankenstr. - Vogelweiherstr. - Gibitzenhof - Dianaplatz - Werderau / Wacholderweg
59	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Holzstatt - Birnthon
60	VAG	Röthenbach - Prager Str. - Schulzentrum Südwest - Wertachstr. - Donaust. - Maiach - Triester Str. - Bremer Str. Wende
61	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Mühlhof - Holzheim - Wolkersdorf - Nasbach - Schwabach
62	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Katzwang - Greuth - Kornburg
65	VAG	Röthenbach - Hohe Marter Nord - Dianaplatz - Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Ostring - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
66	VAG	Röthenbach - Röthenbach Ost - Schulzentrum Südwest - Eibach Bf - Hamburger Str. - Hafen - Königshof - Pillenreuth
67	VAG	Frankenstr. - Finkenbrunn - Maiach - Eibach Bf / Hafenstr. - Röthenbach - Stein Schloß - Fürth Süd - Fürth Hbf
68	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillypark - Schweinau - Dianaplatz - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
69	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillystr. - Großreuth b. Schweinau - Südwestpark - Gebersdorf - Röthenbach
70	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Kneippallee
71	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Kreutles - Oberasbach Linder Siedlung
72	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Pinderpark - Realschule
73	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Kleinreuth b. Schweinau - Höfen - Leyh - Karl-Martell-Str. - Stadtgrenze
81	VAG	Rufbus Holzheim
82	VAG	Koppenhof Wende - Lohhof - Krottenbach - Mühlhof - Reichelsdorf - Reichelsdorf Bf / Eichstätter Platz
83	VAG	Katzwang - Wolkersdorf - Dietersdorf - Reichelsdorf - Koppenhof
84	VAG	Plärrer - Dr. Erler Kliniken
89	VAG	Frankenstraße - Kornburg - Wendelstein
91	VAG	Schulzentrum Südwest - Eibach Bf / Hafenstr. - Hafen - Königshof - Herpersdorf - Worzeldorf - Kornburg
92	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Herpersdorf - Katzwang
93	VAG	Meistersingerhalle - Bauernfeindstr. - Scharfreiterrig - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Kornburg
94	VAG	Sportanlage FCN / Zerzabelshof Bingstr. - Dürrenhof - Rathenauplatz - Heilig-Geist-Spital
95	VAG	Mögeldorf - Weißer Weg - Heinemannbrücke - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof
96	VAG	Meistersingerhalle - Frankenstadion - Langwasser Bad - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Birnthon
97	VAG	Nordwestring - Wetzendorf - Berufsförderungswerk - Forchheimer Str.
98	VAG	Stein Schloß - Röthenbach - Schulzentrum Südwest - Eibach Bahnhof / Hafenstr. - Hamburger Str. - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
99	VAG	Höfles - Buch - Schnepfenreuth - Bamberger Str. - Lohe - Almoshof - Am Wegfeld - Buch

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
N1	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Nordostbahnhof - Herrnhütte - Ziegelstein - Buchenbühl
N2	VAG	Nürnberg Hbf - Mögeldorf - Schwaig - Rückersdorf - Lauf - Ottensoos - Reichenschwand - Hersbruck
N3	VAG	Nürnberg Hbf - Stephanstr. - Gleißhammer Bf - Regensburger Str. - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
N4	VAG	Nürnberg Hbf - Schweiggerstr. - Bayernstr. - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach - Brunn
N5	VAG	Nürnberg Hbf - Maffeiplatz - Frankenstr. - Südfriedhof - Weiherhaus - Herpersdorf - Worzeldorf
N6	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Dianaplatz - Finkenbrunn - Maiach - Eibach - Reichelsdorf - Katzwang - Kornburg
N7	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Schweinau - Röthenbach - Stein - Unter-/Oberweiherbuch - Bertelsdorf - Gutzberg - Großweismannsdorf - Roßtal - Buttendorf - Vincenzenbronn - Großhabersdorf
N8	VAG	Nürnberg Hbf - Aufseßplatz - Rothenburger Str. - Gebersdorf - Fürth Süd - Altenberg - Oberasbach - Zirndorf - Bronnamburg
N9	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Stadtgrenze - Fürth Rathaus - Hardhöhe - Unterfarrnbach - Burgfarrnbach
N10	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld - Großgründlach - Tennenlohe - Erlangen Hugenottenplatz (Teilstrecke Nürnberg)
N11	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Westfriedhof - Wetzendorf - Kriegsopfersiedlung - Stadtgrenze
N12	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Maxfeld - Kleinreuth h. d. V. - Lohe - Flughafen
N13	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Erlenstegen - Schwaig - Röthenbach / Pegnitz - Lauf - Schnaittach - Simmelsdorf / Hüttenbach Bf
N14	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Leyh - Stadtgrenze
N15	VAG	Nürnberg Hbf - Feucht - Schwarzenbruck - Ochenbruck - Burgthann - Ezelsdorf
N55	VAG	Nürnberg Langwasser Süd - Feucht - Moosbach - Winkelhaid - Altdorf
N59	VAG	Ochenbruck - Rummelsberg - Althenhann - Penzenhofen - Winkelhaid - Ungelstetten - Nürnberg Langwasser Süd
N61	VAG	Koppenhof - Reichelsdorf Bf - Wolkersdorf - Nasbach Schwabach
U1	VAG	Fürth Hardhöhe - Fürth Hauptbahnhof - Nürnberg Plärrer - Nürnberg Hbf - Frankenstr. - Messe - Langwasser Süd
U2	VAG	Röthenbach - Schweinau - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Nordostbahnhof - Ziegelstein - Flughafen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
U3	VAG	Großreuth bei Schweinau - Gustav-Adolf-Str. - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Friedrich-Ebert-Platz - Klinikum Nord - Nordwestring

**4 infra fürth verkehr gmbh**

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
33	infra	Nürnberg Flughafen - Am Wegfeld - Fürth Hbf
171	infra	Vach Nord - Vacher Brücke - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Hardhöhe - Unterfürberg - Oberfürberg
172	infra	Fürth Hbf - Kulturforum - Billiganlage - Klinikum - Unterfarnbach - Burgfarnbach
173	infra	Jakobinenstr. - Flößbaustr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Atzenhof
174	infra	Jakobinenstr. - Flößbaustr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Vach Bf - Mannhof - Vach
175	infra	Vach Nord - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Rathaus - Poppenreuth - Stadtgrenze
176	infra	Hardhöhe - Gewerbegebiet Hardhöhe West - Hardhöhe
177	infra	Europaallee - infra - Leyher Str. - Stresemannplatz - Paulskirche - Fürth Hbf - Rathaus - Friedhof - Rudolf-Schiestl-Str.
178	infra	Weiherhof - Waldkrankenhaus - Oberfürberg - Eschenau - Dambach - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Kronach - Bislohe - Schmalau - Steinach
179	infra	Fürth Süd / Europaallee - Höfen - Kalb-Siedlung - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Sack - Bislohe - Schmalau - Großgründlach
189	infra	Fürth Hbf - Kulturforum - Conrad-Stutz-Weg
N17	infra	Fürth Rathaus - Ronhof - Sack - Stadeln - Mannhof - Vach - Atzenhof
N18	infra	Fürth Rathaus - Fürth Hbf - Kalb-Siedlung - Dambach - Oberfürberg
N20	infra	Fürth Rathaus - Erlangen Hbf - Hugentottenplatz

## 5 Erlanger Stadwerke Stadtverkehr GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
280	ESTW	Zambellistr. - Schulzentrum West - Paul-Gossen-Str. - Gebbertstr. - Technische Fakultät - Kurt-Schumacher-Str. - Busbf Buckenhof/ Spardorf
281	ESTW	Hugenottenplatz - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf
283	ESTW	Hugenottenplatz - Dechsendorfer Weiher
283T	ESTW	Linienbedarfstaxi Dechsendorf
284	ESTW	Bruck Bf - Eichendorffschule - Zentralfriedhof - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Zollhaus - Markuskirche - Sieglitzhof
285	ESTW	Max-Planck-Str. - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Zollhaus - Markuskirche - Buckenhof
285T	ESTW	Linienbedarfstaxi Buckenhof
286	ESTW	Zambellistraße - Odenwaldallee - Schulzentrum West - Hbf - Arcaden - Langemarckplatz - Forschungszentrum - Max-Planck-Straße
287	ESTW	Westfriedhof - Steudach - Zambellistr. - Neumühle - Schulzentrum West - Arcaden - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung
287T	ESTW	Rufbus: Erlangen Westfriedhof - Lindnerstraße
289	ESTW	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Paul-Gossen-Str. - Arcaden - Erlangen Hbf - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus
290	ESTW	Nürnberg Am Wegfeld - Boxdorf - Großgründlach - Erlangen Tennenlohe - Bruck - Roncallistift - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Maximiliansplatz / Kliniken - Waldkrankenhaus
293	ESTW	Westfriedhof - Büchenbach - In der Reuth - Martin-Luther-Platz - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Bruck Bf
293T	ESTW	Rufbus: Erlangen Siemens Med - Ludwig-Erhard-Straße
294	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Röthelheimpark - Sieglitzhof
295	ESTW	Tennenlohe - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
296	ESTW	In der Reuth - Am Hafen - Werner-von-Siemens-Str. - Zollhaus - Wirtschaftsschule
298	ESTW	Lindnerstraße - Westfriedhof - Sportplatz - Geisberg Ost
299	ESTW	Erlangen Busbahnhof - Kliniken - Zollhaus - Busbahnhof (Kliniklinie)
N27	ESTW	Steudach - Häusling - Kosbach - Dechsendorf - St. Johann - Hugenottenplatz
N28	ESTW	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaurach - St. Johann - Hugenottenplatz - Sieglitzhof - Buckenhof
N29	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Hugenottenplatz

## 6 Stadtverkehr Schwabach GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
661	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Eichwasen - Ludwigstr. - Bf - Vogelherd - Igelsdorf
662	Stadtverkehr Schwabach	Katzwang Mitte - Limbach - Ludwigstr. - Schwabach Bf - Stadtpark - Innenstadt - Gewerbepark West
663	Stadtverkehr Schwabach	Unterreichenbach - Schwabach Innenstadt - Schwabach Bf - Penzendorf - Schaftnach
664	Stadtverkehr Schwabach	Limbach - Ludwigstr. - Schwabach Bf (- Ottersdorf) - Gewerbepark West - Altstadt
665	Stadtverkehr Schwabach	Nürnberg Appelstr. - Katzwang - Limbach - Schwabach Bf - Ludwigstr. - Busbahnhof Süd
667	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Eichwasen - Stadtwerke - Fürther Str. - Wengleinstr. - Schwabach Bf

## 7 Stadtwerke Bayreuth

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
301	Stw. Bayreuth	Bayreuth Jakobshof - ZOH - Hbf - Laineck - Friedrichsthal
302	Stw. Bayreuth	Bayreuth Industriegebiet - Hammerstatt - Hbf - ZOH - Aichig - St. Johannis
302s	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH / Hbf - Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium - Schulzentrum Ost / Gymnasium Christian Ernestinum
303	Stw. Bayreuth	Bayreuth Seulbitz - Hbf - ZOH - Klinikum - Reha-Klinik
304	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Birken - Universität
305	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hohe Warte - Hbf - ZOH - Meyernberg Nord
306	Stw. Bayreuth	Bayreuth Roter Hügel - ZOH - Campus
307	Stw. Bayreuth	Bayreuth Aichig - ZOH - Klinikum - Dörnhof
308	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Industriegebiet Nord
309	Stw. Bayreuth	Bayreuth Wendelhöfen - Hbf - ZOH - Meyernberg Süd
310	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Wolfsbach
312	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hohlmühle - Destuben - Thiergarten - Rödensdorf - ZOH
314	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Südfriedhof
315	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Hohlmühle - Destuben
316	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hbf - Campus
321	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hohe Warte - Hbf - ZOH
322	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hammerstatt - Aichig - St. Johannis - Laineck
323	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Birken - ZOH
324	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Meyernberg - Jakobshof - ZOH
325	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Roter Hügel - Klinikum - ZOH
326	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Oberfrankenhalle - Campus - ZOH

## 8 Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
901	STWB	Bamberg Klinikum - ZOB - Bf - Gartenstadt
902	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Stadion
904	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Laubanger - Hallstadt
905	STWB	Bamberg ZOB - Wunderburg - Gereuth - ZOB
906	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt - Bischberg
907	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Memmelsdorf
908	STWB	Bamberg ZOB - Panzerleite - Südwest - Klinikum
909	STWB	Bamberg ZOB - Hain
910	STWB	Bamberg ZOB - Domplatz - Michelsberg - Wildensorg
912	STWB	Bamberg ZOB - Stegaurach - Mühlendorf
914	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Kramersfeld - Gundelsheim
915	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Gartenstadt
916	STWB	Bamberg ZOB - Schweinfurter Str. - Gaustadt
917	STWB	Memmelsdorf - Laubend - Memmelsdorf
918	STWB	Bamberg Klinikum - Bug
919	STWB	Bamberg Bf - Hafen
920	STWB	Bamberg ZOB - Malerviertel - Bambados
922	STWB	Bamberg ZOB - Nürnberger Str. - Gutenbergstr.
923	STWB	Bamberg ZOB - Bahnhof - Malerviertel - A E O
925	STWB	Bamberg Feldkirchenstr. - Regensburger Ring
927	STWB	Memmelsdorf - Schammelsdorf - Memmelsdorf
930	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm
931	STWB	Bamberg ZOB - Bf - P+R Kronacher Str.
935	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Bambados
936	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm - Bambados - Hertzstr. - Gereuth - Wunderburg
937	STWB	Bamberg ZOB - Südwest - Klinikum
938	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt

## 9 Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
401	Reichert	Amberg Bf - Bergsteig
402	Reichert	Amberg Bf - Eisberg
403	Reichert	Amberg Bf - Demo/Köfering
404	Reichert	Amberg Bf - Obere Hockermühle
405	Reichert	Amberg Bf - Gailoh
406	Reichert	Amberg Bf - Eglsee
407	Reichert	Amberg Bf - Luitpoldhöhe - Neuricht
408X	Reichert	Amberg Bf - Dreifaltigkeitsviertel - Krumbach - Etsdorf
409	Reichert	Amberg Bf - Kümmersbruck
410	Reichert	Amberg Bf - Klinikum
411	Reichert	Amberg Bf - Gewerbegebiet West - Ammerthal - Fichtenhof
412	Reichert	Amberg Bf - Gewerbegebiet West - Karmensölden - Poppenricht
413	Reichert	Amberg Bf - Schweppermannkaserne - Gärmersdorf - Moos
414	Reichert	Amberg Bf - Raigering - Freudenberg
418	Bruckner	Annaberg - Lohe - Bahnhof (Sulzbach-Rosenberg) - Am Feuerhof
419	Bruckner	Annaberg - Bahnhof (Sulzbach-Rosenberg) - Am Spittlberg - Lerchenfeld
420	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Großalbershof
421	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Luitpoldplatz - Obersdorf - Tafelberg
422	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Waldfriedhof - Lerchenfeld - Luitpoldplatz
423	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Krankenhaus - Kauerhof - Bf
424	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Illschwang - Troßalter
425	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Großalbershof - Bf
426	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Luitpoldplatz - Prohof
427	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Niederrieth
428	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bereitschaftspolizei - Luitpoldplatz - Bahnhof
429	Bruckner	Frohnberg - Obersdorf - Bahnhof (Sulzbach-Rosenberg)
431	Cermak	Stadtverkehr Auerbach: Isenloh - Klinik - Unterer Markt - Welluck - Sand
433	RBO/Meidenbauer	Sulzbach-Rosenberg - Schnaittenbach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
440	Meidenbauer Regionbus	Hersbruck - Hohenstadt - Artelshofen - Hartenstein
441	Cermak	Auerbach - Hagenohe
442	Cermak	Auerbach - Nitzlbuch
444	Kraus Linie GmbH	Neuersdorf - Schnaittenbach - Döswitz - Trichenricht - Nabburg
446	Meidenbauer Regionbus	Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn - Königstein (Hirschbachtal-Express)
447	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Hirschbach - Königstein
448	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Neukirchen - Königstein
449	Hermann/RBO	Amberg - Freihung - Thansüß
450	Cermak/RBO	Pegnitz - Weidlwang - Auerbach - Mosenberg
451	RBO	Amberg - Eglsee
453	RBO	Hahnbach / Gebenbach - Ölhof / Iber / Kienlohe
454	RBO	Emhof - Schmidmühlen - Amberg
455	RBO	Weiden - Schnaittenbach - Amberg
456	RBO/Bruckner	Amberg - Karmensölden / Poppenricht - Sulzbach-Rosenberg
457	RBO/Bruckner	Auerbach - Sulzbach-Rosenberg - Amberg
458	RBO/Bruckner	Amberg - Hahnbach - Vilseck
459	RBO/Bruckner	Amberg - Lintach - Kemnath am Buchberg / Massenricht
460E	Merz Reisen	Amberg - Kastl - Lauterhofen - Neumarkt
461	RBO	Amberg - Hohenburg - Adertshausen
461X	Merz Reisen	Amberg – Ursensollen - Wolfsfeld
462	Merz Reisen	Winbuch - Mendorferbuch - Garsdorf - Ursensollen - Amberg (Pegnitztal-Express)
463	Merz	Schulverkehr Ursensollen
464	Hermann/RBO	Vilseck - Sulzbach-Rosenberg
466	Bruckner	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Hirschricht
468	Hermann/RBO	Hirschau - Massenricht - Untersteinbach
469	Hipfner/Linzer/RBO	Köfering - Kümmersbruck - Engelsdorf
470	Hipfner/Linzer/RBO	Kümmersbruck - Lengenfeld - Theuern
471	Lindner	Hohenburg - Mühlhausen - Kastl - Ursensollen
472	Lindner	Amberg - Ursensollen - Hammermühle
473	Lindner	Voggenhof - Hohenburg - Ursensollen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
474	Kraus Linie GmbH	Götzendorf / Mertenberg - Schnaittenbach
476	Bruckner	Amberg - Illschwang - Kutschendorf
477	Bruckner	Illschwang - Wolfsfeld - Kastl
479	Meidenbauer	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Lichtenegg - Hartmannshof (Birgland-Express)
480	RBO	Amberg - Grafenwöhr
481	Bruckner	Ammerthal - Sulzbach-Rosenberg
486	RBO/Bruckner	Amberg - Karmensölden - Sulzbach-Rosenberg

**10 Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG der im VGN assoziierten privaten Verkehrsunternehmen**

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
63	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloss - Stein Kirche - Albertus-Magnus-Str. - Goethering
64	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloss - Stein Kirche - A.-Magnus-Str. - Palm Beach - Fabergut
108	Reisedienst Schmitt	Iphofen - Castell - Wiesentheid - Prichenstadt (Dorfschätze-Express)
109	Thürauf	Iphofen - Bullenheim - Weigenheim - Uffenheim (Bocksbeutel-Express)
112	Schmetterling Reisen	Fürth - Zirndorf - Roßtal - Cadolzburg
113	Schmetterling Reisen	Nürnberg - Großhabersdorf - Diethenhofen - Unternbibert
114	Schmetterling Reisen	Roßtal - Ammerndorf - Großhabersdorf
118	Lyst-Reisen	Cadolzburg - Horbach - Langenzenn
121	Lyst-Reisen	Vach - Obermichelbach - Veitsbronn - Tuchenbach - Puschendorf - Kirchfembach - Langenzenn
122	Schmetterling Reisen	Langenzenn - Wilhermsdorf - Kirchfarnbach
123	Lyst-Reisen	Herzogenaurach - Obermichelbach - Veitsbronn - Siegelsdorf Bf - Puschendorf - Tuchenbach - Herzogenaurach
125	Lyst-Reisen	Fürth - Seukendorf - Siegelsdorf
126	Lyst-Reisen	Fürth - Atzenhof - Obermichelbach - Siegelsdorf - Seukendorf - Cadolzburg
127	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch (Aischgründer-Bier-Express)
128	Zepf	Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
129	Höhn	Diethenhofen - Neuhof a. d. Zenn - Trautskirchen - Wilhermsdorf - Markt Erlbach - Neustadt a. d. Aisch
131	Thürauf	Oberdachstetten - Oberzenn - Trautskirchen - Adelsdorf
132	Wild	Neustadt a. d. Aisch - Bräuersdorf
133	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Hagenbüchach
136	Lyst-Reisen	Hornsegen - Cadolzburg - Langenzenn
141	BusClassic	Sugenheim - Neustadt a. d. Aisch - Markt Bibart - Scheinfeld
142	Höhn	Scheinfeld – Neustadt a.d.Aisch – Uffenheim

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
145	Schilk Reisen	Neustadt (Aisch) - Burghaslach - Schlüsselfeld
146	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Münchsteinach - Mittelsteinach
147	Hieronymus	Neustadt a. d. Aisch - Oberroßbach - Beerbach - Obernesselbach
150	Reck	Oberasbach - Zirndorf - Weiherhof - Banderbach - Bronnamberg
151	Reck	Zirndorf - Lind - Anwenden
152	Lyst-Reisen	Oberasbach/Zirndorf - Cadolzburg - Wilhermsdorf
154	Reck	Zirndorf - Oberasbach - Stein
155	Reck	Rehdorf - Unterasbach - Oberasbach
160	Zepf	Neustadt a. d. Aisch
167	Schilk Reisen	Scheinfeld - Oberscheinfeld - Geiselwind
191	Thürauf	Bad Windsheim - Rüdlsbrunn - Ipsheim
192	Thürauf	Bad Windsheim - Uffenheim
193	Thürauf	Bad Windsheim - Oberzenn - Trautskirchen - Wimmelbach
196	Bauer	Burghaslach - Oberrimbach - Markt Taschendorf - Scheinfeld - Bad Windsheim
197	Genthner	Binzwangen - Marktbergel - Bad Windsheim
202	Vogel	Erlangen - Weisendorf - Rezelsdorf
202E	Vogel	Erlangen - Weisendorf
204	Vogel	Herzogenaurach - Weisendorf - Höchstadt a. d. Aisch
206	Hans Kraus	Forchheim - Burk - Heroldsbach - Zeckern / Oesdorf
206s	Hans Kraus	Heroldsbach - Hausen
207	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Wachenroth - Höchstadt a. d. Aisch
208	Schmetterling	Erlangen - Spardorf - Langensendelbach - Effeltrich - Baiersdorf
209	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Neunkirchen am Brand - Eckental
209E	Schmetterling Regiobus	Schnellbus Erlangen - Eschenau
210	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Uttenreuth - Neunkirchen a. Br. - Kalchreuth - Heroldsberg
211	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Ermreuth
212	Schmetterling Regiobus	Nürnberg - Heroldsberg - Eschenau - Gräfenberg
213	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Forth - Eckental - Eckenheid - Eschenau
214	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Eschenau

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
216	Omnibus Kraus	Oesdorf - Heroldsbach - Kersbach - Forchheim
217	Schmetterling	Eschenau - Pettensiedel - Igensdorf - Rüsselbach
219	Schmetterling	Göbweinstein - Egloffstein / Obertrubach - Gräfenberg
220	Schmetterling	Bammersdorf - Eggolsheim - Tiefenstürmig - Ebermannstadt
221	Schmetterling	Forchheim - Pinzberg - Pretzfeld - Ebermannstadt - Gasseldorf - Unterleinleiter - Heiligenstadt
222	Schmetterling	Forchheim - Weilersbach - Ebermannstadt - Pretzfeld - Egloffstein - Obertrubach - Göbweinstein
223	Schmetterling	Forchheim - Weingarts - Igensdorf - Gräfenberg
224	Schmetterling	Forchheim - Kersbach - Poxdorf - Effeltrich - Hetzles - Neunkirchen am Brand
225	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Hetzles - Rosenbach - Weiher
226	Schmetterling	Göbweinstein - Bieberbach - Egloffstein - Gräfenberg
229	Schmetterling	Gräfenberg - Egloffstein - Obertrubach - Göbweinstein (Trubachtal-Express)
231	Schmetterling	Ebermannstadt - Kohlstein / Draisendorf
232	Schmetterling	Kohlstein / Geiselhöhe - Göbweinstein
234	Schmetterling	Neudorf / Burggailenreuth - Göbweinstein - Ebermannstadt
235	Schmetterling	Egloffstein - Hundshaupten - Hetzelsdorf - Poppendorf - Hagenbach - Pretzfeld - Ebermannstadt (Wildpark-Express)
236	Schmetterling	Reifenberg - Weilersbach - Rüssenbach - Ebermannstadt
238	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Greuth
240	Vogel	Stadtlinie Höchstadt a. d. Aisch: Höchstadt Süd / Lerchenstr. - Schwedenschanze
243	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Altershausen - Tragelhöchstädt
244	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Greiendorf - Voggendorf
245	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Lonnerstadt - Ailsbach - Mailach - Vestenbergsgreuth - Dutendorf - Breitenlohe - Buchfeld
246	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Medbach - Adelsdorf - Zeckern - Hemhofen - Röttenbach - Herzogenaurach
247	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Gremsdorf - Buch - Neuhaus - Hesselberg - Heppstädt - Wiesendorf - Adelsdorf - Lauf (b. Adelsdorf)
248	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Etzelskirchen - Lappach - Schwarzenbach - Ailersbach - Mechelwind - Kleinneuses
249	Vogel	Uehlfeld - Demantsfürth - Voggendorf - Gottesgab - Peppenhöchstädt - Arnshöchstädt - Rohensaas
251	Vogel	Neuhaus - Rezelsdorf
256	Schmetterling	Kunreuth - Effeltrich - Baiersdorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
260	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Paradeplatz - An der Lände - Kersbach
261	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Forchheim Nord - Paradeplatz - ZOB - Ernst-Reuter-Platz - Lichteneiche
262	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Reuth - ZOB - Paradeplatz - Forchheim Süd
263	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Forchheim - Buckenhofen
264	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Mayer-Fr.-Str. - Klinikum - ZOB - Pinzberg
265	Schmetterling	Forchheim - Buckenhofen - Hallerndorf - Willersdorf (Hallern-dorfer-Keller-Express)
266	Schmetterling	Forchheim - Eggolsheim - Eggolsheim Bf
268	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Nord
269	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Süd
272	Schmetterling	Gräfenberg - Görbitz - Erlastrut - Gräfenberg
273	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Einkaufszentrum Nord
274	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Herzo Base
275	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Aurachwiesen - Niederndorf St. Josefskirche
276	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Am Buck - Paul-Lincke-Str. - Festplatz - Schütt
277	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Festplatz - Schumannstr. - Am Buck - Schütt
279	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Birkenweg - St. Otto - Haus Martin - Schütt
331	Kraus Reisen	Röthenbach (Pegn.) - Diepersdorf - Leinburg - Weißenbrunn - Altdorf
332E	Kraus Reisen	Lauf – Letten – Diepersdorf – Leinburg - Altdorf
333	Kraus Reisen	Altdorf - Weißenbrunn - Gersdorf - Schönberg - Lauf
334	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Happurg - Lieritzhofen - Alfeld - Thalheim - Hersbruck (Happurger-Stausee-Express)
336	Meidenbauer Regiobus	Hofstetten - Hartmannshof - Pommelsbrunn
337	Meidenbauer Regiobus	Hubmersberg - Hohenstadt - Pommelsbrunn - Hartmannshof
339	Cermak	Neuhaus - Auerbach - Pegnitz (Auerbacher-Erz-Express)
341	Schmetterling Reisen	Schnaittach - Simmelsdorf - Hüttenbach - Großengsee - Diepoltsdorf - Simmelsdorf
342	Schmetterling Reisen	Neunkirchen am Sand - Schnaittach - Hormersdorf
343	Wandervogel	Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld (Höhlen-, Burgen- und Bier-Express)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
344	Kraus-Reisen	Lauf - Heuchling - Eschenau - Bullach - Großbellhofen - (Schnaittach)
345	Kraus-Reisen	Eckental - Eschenau - Beerbach - Lauf a.d.Pegn.
350	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Lauf - Rudolfshof
351	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf - Kotzenhof - Rudolfshof - Vogelhof
352	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Kunigundensiedlung - Marktplatz - Lauf Bf West/Wetzendorf
353	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Marktplatz - Heuchling
354	Kraus Reisen	Lauf - Letten
361	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re Pegn) - Am Galling - Altensittenbach - Bf (re Pegn)
362	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Finanzamt - Großviehberg - Bf (re. Pegn.)
363	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Im Bärwinkel - Bf (re. Pegn.)
364	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Deckersberg - Ellenbach
369	Heserbus	Bayreuth - Weidenberg - Warmensteinach - Fichtelberg / Mehlmeisel - Bischofsgrün (Fichtelgebirgs-Express II)
370	Hammon	Fuchsendorf - Weidenberg - Bayreuth
374	Depser	Bayreuth - Emtmannsberg - Birk - Bayreuth
389	Schmetterling	Pegnitz - Gößweinstein - Ebermannstadt (Wiesental-Express)
430	Meidenbauer Regiobus	Edelsfeld - Neukirchen b. S-R
440	Meidenbauer Regiobus	Königstein - Hartenstein - Hersbruck
446	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn - Königstein
499	Meidenbauer Regiobus	Königstein - Etzelwang - Hirschbach
500	Merz Reisen	Burgthann - Schwarzenbach - Grub - Großvoggenhof
501	Meidenbauer Regiobus	Burgthann - Ezelsdorf - Oberferrieden
502	Meidenbauer Regiobus	Wendelstein - Feucht - Ochenbruck - Gsteinach
503	Meidenbauer Regiobus	Ochenbruck - Pattenhofen -Burgthann - Lindelburg - Unterferrieden

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
504	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Burgthann - Mimberg - Ezelsdorf - Großvoggenhof
505	Arzt	Neumarkt - Postbauer-Heng - Pyrbaum - Allersberg
506	Arzt	Rufbus PyPoLino Pruppach - Pyrbaum - Postbauer-Heng - Neumarkt
511	Federl	Neumarkt - Berg
512	Federl	Neumarkt - Holzheim - Berg - Altdorf
513	Merz	Velburg - Deining - Neumarkt (i.d.OPf)
514	Arzt	Neumarkt - Freystadt
515	Merz	Neumarkt - Berching - Beilngries - Dietfurt (Kanal-Altstuhl-Express)
516	Arzt	Neumarkt - Berggau - Freystadt - Allersberg
517	Merz	Neumarkt - Burggriesbach - Litterzhofen
518	Federl	Neumarkt - Berg - Dippersricht
519	Arzt	Neumarkt - Berching - Hainsberg - Dietfurt
521	Merz	Mantlach - Laaber - Neumarkt
522	Merz	Giggling - Hilzhofen - Pilsach
523	Merz	Deinschwang - Lauterhofen - Neumarkt
524	Arzt	Berching - Wolfsbuch / Muttenhofen / Wildenstein
525	Arzt	Berching - Weidenwang - Freystadt
526	Arzt	Berching - Burggriesbach - Schmellnricht
527	Merz	Berching - Pollanten - Sulzbürg - Kruppach - Kerkhofen
528	Merz	Berching - Breitenbrunn - Erggertshofen - Tiefenhüll
529.1	Arzt	Rufbus Berching Berching - Sollngriesbach - Wirbertshofen - Burggriesbach - Weidenwang - Sulzkirchen - Freystadt
529.2	Arzt	Rufbus Berching Berching - Winterzhofen - Raitenbuch - Holnstein - Staufersbuch - Thannbrunn - Simbach - Roßthal
531	Merz	Rufbus Parsberg - Daßwang - Herrnried - Breitenbrunn - Gimpertshausen
534	Merz	Parsberg - Daßwang - Breitenbrunn - Eismannsdorf
535	Merz	Parsberg - Hamberg - Wissing - Krappenhofen
536	Merz	Parsberg - Klapfenberg
537	Merz	Parsberg - Darshofen - Seubersdorf - Lengenfeld - Rammersberg
538	K + K Busunternehmen	Parsberg - Deuerling - Edlhausen
539	Beer	Parsberg - Polzhausen
541	Merz	Parsberg - Velburg - Kirchenwinn - Albertshofen
542	Merz	Parsberg - Velburg - Lengenfeld - Prönsdorf Ziegelhütte

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
543	Merz	Ortsbus Lupburg - Rudolfshöhe - Parsberg
546	Merz	Rufbus Dietfurt
547	Merz	Parsberg - Breitenbrunn - Dietfurt - Töging
548	Merz	Parsberg - Hörmannsdorf - Großbissendorf - Hohenfels
550	Merz Reisen	Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappeltshofen - Traunfeld
551	Merz Reisen	Altdorf - Rasch - Waldspitze - Röthenbach
552	Merz Reisen	Ungelstetten - Winkelhaid - Altenthann
553	Merz Reisen	Altdorf - Altenthann - Rummelsberg - Ochenbruck
554	Merz Reisen	Altdorf - Röthenbach - Hegnenberg - Raschbach
555	Merz Reisen	Altdorf - Prackenfels - Grünsberg
556	Merz Reisen	Stadtverkehr Altdorf
558	Federl	Rufbus Loderbach - Berg - Altdorf
561	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pölling - Rittershof
562	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Holzheim
563	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Altenhof
564	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Mühlen - Kohlenbrunnermühle
565	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Wolfstein
566	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Höhenberg
567	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Lähr
568	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Hasenheide
569	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach - Stauf - Berggau
570	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach
572	Stw. Neumarkt	Neumarkt (Pendelbus)
573	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Koppenmühle
574 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Ischhofen
575 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pelchenhofen
581	Merz	Neumarkt - Döllwang - Holnstein - Oberbürg
582	Merz	Rufbus Deining - Waltersberg - Kleinalfaalterbach
583	Merz	Neumarkt - Pelchenhofen - Prönsdorf - Appesloh - Hellberg
584.1	Merz	Rufbus Deining - Günching - Velburg - Kirchenwinn
584.2	Merz	Rufbus Oberwiesenacker - Lengenfeld - Velburg - Parsberg
585	Merz	Rufbus Neumarkt - Pilsach
586	Merz	Rufbus Neumarkt - Lauterhofen
587	Merz	Neumarkt - Breitenbrunn - Predlfing
588	Merz	Rufbus: Seubersdorf
589	Merz	Neumarkt - Hohenfels - Höhendorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
591	Merz	Kruppach - Sulzbürg - Bachhausen - Mühlhausen - Sengenthal
592	Arzt	Rufbus Freystadt
595	Rombs	Kleinhöbing - Offenbau - Pyras - Eysölden - Thalmässing
596	Rombs	Hilpoltstein - Pyras - Thalmässing - Reichersdorf
597	Röhler	Allersberg - Hilpoltstein
598	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Grauwinkel
599	Arzt	Burggriesbach - Freystadt - Hilpoltstein
605	Röhler	Roth - Abenberg - Wassermungenau
607	Röhler	Schwabach - Kammerstein - Abenberg - Wassermungenau - Spalt
608	Röhler	Roth - Rothsee - Allersberg - Göggelsbuch
609	Röhler	Georgensgmünd - Spalt - Enderndorf (Brombachsee-Express)
611	Rombs	Hilpoltstein - Thalmässing - Greding
612	Rombs	Greding - Schutzensdorf - Euerwang - Kraftsbuch - Greding - Untermässing - Weinsfeld - Hilpoltstein
613	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Obermässing - Landerzhofen - Kaising - Mettendorf - Greding
614	Rombs	Kinding - Greding - Weinsfeld
616	Rombs	Weißenburg - Nennslingen / Raitenbuch - Thalmannsfeld
617	Rombs	Hagenich - Gebersdorf - Dixenhausen - Thalmässing
618	Rombs	Thalmässing - Bergen - Ellingen - Weißenburg
619	Rombs	Greding - Thalmässing - Laibstadt - Mannholz - Weißenburg
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
622	Ehard	Enderndorf - Spalt - Wernfels - Windsbach
623	Ehard	Georgensgmünd - Wasserzell / Großweingarten - Spalt
625	Ehard	Georgensgmünd - Abenberg - Windsbach
626	Röhler	Georgensgmünd - Rittersbach - Mäbenberg - Georgensgmünd
626.1	Röhler	Rufbus Georgensgmünd Bf - Georgensgmünd Ortsteile
627	Röhler	Georgensgmünd - Hauslach - Untersteinbach
628	Röhler	Georgensgmünd Bf - Gewerbegebiet - Georgensgmünd Bf
629	Röhler	Georgensgmünd - Röttenbach - Mühlstetten - Breitenlohe - Mauk - Georgensgmünd
630	VGR	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg
631	Ehard	Spalt - Großweingarten - Enderndorf - Schnittling - Spalt - Röttenbach - Roth
632	Ehard	Spalt - Wasserzell - Mosbach - Güsseldorf - Massendorf - Spalt
633	VGR	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg (Rothsee-Express)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
634	VGR/Rombs	Hilpoltstein - Mühlstetten - Röttenbach
635	Röhler	Roth - Untersteinach ob Gmünd
635.1	Röhler	Büchenbach – Ottersdorf – Neumühle - Asbach
636	Rombs	Greding - Thalmässing - Hilpoltstein (Gredl-Express)
637	Rombs	Gunzenhausen - Haundorf - Igelsbach
639	Rombs	Weißenburg - Gunzenhausen
640	MVG	Stadtverkehr Gunzenhausen - Frickenfelden
640.1	MVG	Stadtverkehr Gunzenhausen - Frickenfelden
641	MVG	Stadtverkehr Gunzenhausen - Reutberg
642.1	MVG	Rufbus Schnackenmühle - Schlungenhof - Haundorf
642.2	MVG	Rufbus Westheim - Nordstetten - Aha
642.3	MVG	Rufbus Cronheim - Unterwurmbach - Stetten
642.4	MVG	Rufbus Unterhambach - Wald
642.5	MVG	Rufbus Kalbensteinberg - Absberg - Obenbrunn - Unterasbach
643	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Allmannsdorf - Stirn - Pleinfeld
644	Lemmi's Reisen	Mannholz - Mischelbach - Pleinfeld
645	Lemmi's Reisen	Igelsbach - Haundorf - Absberg - Ramsberg - Pleinfeld - Weißenburg
646	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Ottmarsfeld - Weißenburg
647	Gute Reise Hauck/OMNY	Gunzenhausen - Heidenheim - Hechlingen - Hüssingen
648	Gute Reise Hauck/OMNY	Gunzenhausen - Hüssingen - Oettingen
649	Gute Reise Hauck/OMNY	Gunzenhausen - Heidenheim - Döckingen - Oettingen
671	Reck	Leitelshof - Regelsbach - Dietersdorf - Wolkersdorf - Schwabach
673	Koch	Rohr - Kottensdorf - Schwabach
680.1	Röhler	Roth - Belmbrach - Bernlohe - Wallesau (LBT)
680.2	Röhler	Roth - Hofstetten - Birkach (LBT)
680.3	Röhler	Roth - Pruppach - Meckenlohe - Harrlach (LBT)
680.4	Röhler	Roth Städtlerstr. - Bf - Sudetenstr (LBT).
680.5	Röhler	Roth Nordring - An der Lände (LBT)
681	Lkr. Roth/ Röhler	Roth Am Espan - Kiliansdorf
682	Lkr. Roth/ Röhler	Rothaurach - Roth Gewerbegebiet Gildestr.

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
683	Lkr. Roth/ Röhler	Büchenbach - Roth Bf
684	Lkr. Roth/ Röhler	Wallesau - Roth Peter-Henlein-Str.
685	Lkr. Roth/ Röhler	Roth Bf - Nordring - Stadtmitte - Roth Bf
686	Lkr. Roth/ Röhler	Bernlohe - Roth - Pruppach
689	MVG	Gunzenhausen - Wald - Schlungenhof - Muhr (Altmühlsee-Express)
690	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Bf - An der Schafscheuer - Marktplatz - Bf - Westfriedhof Römische Therme - Bf - Krankenhaus - Marktplatz - Bf
691	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Bf - Galgenbergstr. - Krankenhaus - Zentralschule - Bf
692	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Zentralschule - An der Schafscheuer - Schnürleinsmühle - Krankenhaus - Galgenbergstr. - Zentralschule
693.1	Stw. Weißen- burg	Rufbus: Weißenburg - Emetzheim - Kattenhochstatt Weißenburg - Schmalwiesen - Hattenhof
693.2	Stw. Weißen- burg	Rufbus: Weißenburg - Rothenstein - Weißenburg
693.3	Stw. Weißen- burg	Rufbus: Weißenburg - Niederhofen - Wülzburg - Oberhochstatt
693.4	Stw. Weißen- burg	Rufbus: Weißenburg - Dettenheim - Haardt
694	Rombs	Weißenburg - Niederhofen - Wülzburg - Oberhochstatt
695	Rombs	Weißenburg - Trommetsheim - Markt Berolzheim
698.1	Engeler	Bieswang - Pappenheim - Weißenburg
698.2	Engeler	Bieswang / Solnhofen - Pappenheim - Treuchtlingen
699	MVG	Gunzenhausen - Langlau - Absberg - Enderndorf (Kleiner Brombachsee-Express)
703	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Leutershausen - Hagenau - Schillingsfürst
705	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Oberdachstetten - Marktbergel - Burgbernheim
706	Wellhöfer	Lehrberg - Oberdachstetten
707	Rombs	Ansbach - Rügland - Unternbibert
708	Wellhöfer	Wicklesgreuth - Lichtenau - Wolframs-Eschenbach - Merkendorf - Triesdorf
711	Wellhöfer	Ansbach - Lichtenau - Neuendettelsau - Heilsbronn
712	Gugel	Merkendorf - Windsbach - Heilsbronn
713	Reck	Nürnberg - Stein - Rohr / Roßtal - Heilsbronn - Neuendettelsau

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
714	Reck	Kleinweismannsdorf - Roßtal / Stein
715	Rombs	Frankendorf - Weihenzell - Bruckberg - Wustendorf - Großhaslach - Heilsbronn - Neuendettelsau
716 *)	Rombs	Dietenhofen - Kleinhaslach - Bruckberg - Frankendorf - Weihenzell - Grüb - Ansbach
717	Rombs	Leonrod - Dietenhofen - Betzendorf - Heilsbronn - Neuendettelsau
718	Rombs	Steinbach - Großhaslach - Neubruck - Ansbach
719	Rombs	Großhabersdorf - Heilsbronn - Neuendettelsau - Windsbach
721	Gugel	Wolfsau - Leipersloh - Kettlersbach - Veitsaurach - Kitschendorf - Bertholdsdorf - Moosbach - Windsbach
722	Gugel	Windsbach - Speckheim - Ismannsdorf - Sauernheim - Hopfenmühle - Neuses - Windsbach
726	Wellhöfer	Erlach - Eckartsweiler - Erlbach - Leutershausen - Herrieden
731	Wellhöfer	Ansbach - Leutershausen - Colmberg
732	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Colmberg - Rothenburg o. d. Tauber
734	Wellhöfer	Ansbach - Flachslanden - Oberzenn
736	Wellhöfer	Ansbach - Weidenbach - Ornau - Triesdorf
737	Wellhöfer	Arberg - Ornau - Weidenbach - Herrieden
738	Wellhöfer	Ansbach - Sachsen - Merkendorf - Triesdorf - Wolframs-Eschenbach - Mitteleschenbach
739	Wellhöfer	Ansbach - Burgoberbach - Großenried - Arberg - Wassertrüdingen
741	Rombs/Bauer & Schlecht	Bechhofen - Arberg - Gunzenhausen
744	Rombs	Gunzenhausen - Merkendorf - Mitteleschenbach
750	ABUS	Bedarfsverkehrslinie Stadt Ansbach
751	ABUS	Ansbach Schlossplatz - Eyb - Schlossplatz - Bocksberg - Schalkhausen - Schlossplatz
752	ABUS	Ansbach Schlossplatz - Beckenweiher - Bf - Krankenhaus - Schloßplatz
753	ABUS	Ansbach Bf - Meinhardswinden - Bf - Schlossplatz - Hennenbach - Bf
755	ABUS	Ansbach Schlossplatz - Eyb - Untereichenbach - Katterbach - Vestenberg - Schlossplatz
756	ABUS	Ansbach Schlossplatz - Waldfriedhof - Bf - Obereichenbach - Schlossplatz
759	ABUS	Ansbach Schlossplatz - Meinhardswinden - Dautenwinden - Schlossplatz
762	ABUS	Ansbach Bf - Brodswinden - Winterschneidbach - Schlossplatz

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
801.1	Rombs	Gunzenhausen - Windsfeld - Dittenheim - Markt Berolzheim - Wettelsheim - Treuchtlingen
801.2	Rombs	Schulverband Markt Berolzheim - Dittenheim
802	Wellhöfer	Ansbach - Bechhofen - Feuchtwangen
803	Wellhöfer	Ansbach - Herrieden - Bechhofen
804	Wellhöfer	Ansbach - Herrieden - Aurach - Feuchtwangen
805	Wellhöfer	Ansbach - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
807	Wellhöfer	Rothenburg o. d. Tauber - Schillingsfürst - Dombühl
813	Wellhöfer	Dombühl - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
814	Wellhöfer	Rothenburg o. d. Tauber - Dinkelsbühl
815	Hütter	Rothenburg o. d. Tauber - Schweinsdorf - Windelsbach - Marktbergel - Windelsbach - Rothenburg o. d. Tauber
817	Wellhöfer	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Feuchtwangen
818	Wellhöfer	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Breitenau
819	Pflüger	Rothenburg o. d. Tauber - Tauberzell
821	Rombs	Feuchtwangen - Wieseth - Bechhofen
822	Wellhöfer	Herrieden - Bechhofen - Wieseth - Dentlein am Forst
823	Rombs	Feuchtwangen - Dürrwangen / Dentlein a.F. - Burk
825	Rombs/Bauer & Schlecht	Dinkelsbühl - Wittelshofen - Wassertrüdingen (Hesselberg-Limes-Express)
826	Rombs/Bauer & Schlecht	Wassertrüdingen - Obermögersheim - Unterschwaningen - Arberg - Röttenbach - Bechhofen
827	Rombs	Dinkelsbühl - Ehingen - Bechhofen
829	Rombs/Bauer & Schlecht	Wassertrüdingen - Ehingen - Burk - Bechhofen
834	Schmidt	Uffenheim - Lipprichhausen - Rodheim
836	Höhn	Uffenheim - Langensteinach Industriegebiet - Langensteinach
837	Böhm	Uffenheim - Equarhofen
838	Böhm	Schloss Frankenberg - Reusch - Wüstphül - Markt Nordheim - Uffenheim
839	Böhm	Uffenheim - Bullenheim - Lipprichhausen
851	Genthner	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Standardverkehr
852	Genthner	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Schülerverkehr
854	Genthner	Rothenburg o. d. Tauber - Leuzenbronn
855	Wellhöfer	Höfen - Rothenburg o. d. Tauber
856	Wellhöfer	Brunst - Rothenburg o. d. Tauber
857	Hütter	Rothenburg o. d. Tauber - Steinsfeld - Langensteinach - Adelshofen - Oberscheckenbach - Ohrenbach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
858	Wellhöfer	Schorndorf - Schwand - Weißenkirchberg - Höfen - Dombühl
859	Wellhöfer	Geslau - Buch am Wald - Stitzendorf - Schillingsfürst
861	Stw. Feuchtwangen	Stadtbus Feuchtwangen
862	Lang	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 1
863	Lang	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 2
864	Lang	Feuchtwangen - Heiligenkreuz - Larrieden - Mosbach - Zumhaus - Breitenau - Feuchtwangen
868	Schwarzer	Feuchtwangen - Dinkelsbühl - Wilburgstetten
871	Stw. Dinkelsbühl	Stadtbus Dinkelsbühl
874	Rombs	Dinkelsbühl - Dürrwangen - Dentlein a. F. - Burk - Bechhofen
875	Rombs	Dinkelsbühl - Hopfengarten - Dürrwangen - DorfKemmathen - Untermichelbach - Botzenweiler - Dinkelsbühl
877	Rombs	Weiltingen - Mönchsroth - Wilburgstetten - Dinkelsbühl
878	Gute Reise Hauck/OMNY	Wassertrüdingen - Westheim - Heidenheim
879	Gute Reise Hauk/OMNY	Hechlingen - Heidenheim - Westheim - Wassertrüdingen
880.1	Engeler	Treuchtlingen Patrich-Winkel - Krankenhaus - Rathaus - Bf
880.2	Engeler	Treuchtlingen Gundelsheim - Möhren - Dietfurt - Treuchtlingen - Wettelsheim
880.3	Engeler	Treuchtlingen Grönhart - Graben - Wettelsheim - Treuchtlingen
885	Lotter	Weißenburg - Dettenheim - Treuchtlingen - Pappenheim - Langenaltheim
887	Engeler	Treuchtlingen - Auernheim - Hechlingen - Polsingen
889	Osterrieder	Treuchtlingen - Möhren - Gundelsheim
940	Hasler	Bamberg - Hallstadt - Kemmern
941	Hümmer	Bamberg - Gerach - Breitbrunn
942	Hümmer	Kirchlauter - Baunach - Ebern
943	Hümmer	Baunach - Reckendorf
944	Hümmer	Mauschendorf - Baunach
947	Hümmer	Baunach - Lauter - Kirchlauter
952	Basel	Knetzgau - Eltmann - Bamberg
956	Hümmer	Bamberg - Breitengüßbach - Gerach
975	Kraus	Bamberg - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld
978	Vogel	Bamberg - Schlüsselfeld
979	Vogel	Stegaurach - Vorra - Zentbechhofen - Hirschaid
982	Vogel	Walsdorf - Stegaurach - Pettstadt - Hirschaid

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
983	Vogel	Bamberg - Hirschaid - Frensdorf - Sambach Steppach - Mühlhausen - Höchstadt a. d. Aisch
988	BusClassic	Stegaurach - Lisberg - Schönbrunn - Ebrach
989	BusClassic	Bamberg - Walsdorf - Rauhenebrach / Oberaurach
990	BusClassic	Bamberg / Hirschaid - Frensdorf - Ebrach / Schlüsselfeld (Steigerwald-Express)
991	BusClassic	Bamberg - Ebrach / Schlüsselfeld - Aschbach
992	BusClassic	Buchfeld - Schlüsselfeld - Ebrach
994	Green Mobility	Bamberg - Lisberg - Priesendorf
995	Basel	Bamberg - Viereth - Trunstadt
999	BusClassic	Wasserberndorf - Wiesentheid - Ebrach
1151	BusClassic	Eltmann - Haßfurt - Gädheim
1152	Wagenhäuser	Haßfurt - Hofheim - Maroldsweisach
1153	BusClassic	Haßfurt - Knetzgau - Sand - Oberaurach - Rauhenebrach
1154	BusClassic	Haßfurt - Eltmann - Oberaurach - Rauhenebrach
1155	Wagenhäuser/ Hümmer	Haßfurt - Ebern - Maroldsweisach
1158	BusClassic	Kirchlauter - Ebelsbach-Eltmann
1159	Bengel Reisen	Haßfurt-Königsberg-Hofheim-Altenstein-Untermerzbach-Ebern (Burgenwinkel-Express)
1161	Bengel Reisen	Haßfurt - Knetzgau - Donnersdorf - Haßfurt
1163	Frosch	Haßfurt - Wülflingen - Sailershausen
1164	Frosch	Haßfurt - Prappach - Augsfeld
1165	Bengel Reisen	Haßfurt - Wonfurt - Obertheres - Buch
1166	Zettelmeier	Haßfurt - Humprechtshausen - Kreuzthal
1169	Hümmer	Haßfurt-Sand a.M.-Tretzendorf-Untersteinbach-Ebrach (Bier- und Wein-Express)
1171	Wagenhäuser/ Hümmer	Hofstetten / Breitbrunn - Kirchlauter - Rentweinsdorf - Ebern
1172	Wagenhäuser/ Hümmer	Bramberg - Ebern
1174	Hümmer/ Wagenhäuser	Ebern - Untermerzbach - Itzgrund
1175	BusClassic	Sternverkehr Zeil am Main
1177	Wagenhäuser/ Hümmer	Ortslinienverkehr Maroldsweisach
1178	OVB	Coburg - Maroldsweisach (- Gersfeld)
1182	Wagenhäuser	Königsberg - Hofheim (Unterland)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1183	Wagenhäuser	Königsberg - Hofheim (Oberland)
1184	Wagenhäuser	Aidhausen - Hofheim
1186	Wagenhäuser	Hofheim - Ebern
1187	Wagenhäuser	Hofheim - Riedbach - Aidhausen - Hofheim
1193	Kleinhenz	Schindelsee - Prölsdorf - Untersteinbach - Ebrach
1211	Kaiser Reisen	Kümmersreuth - Bad Staffelstein
1212	Kaiser Reisen	Lichtenfels - Grundfeld - Bad Staffelstein - Uetzing - Lichtenfels
1213	Kaiser Reisen	Theisau - Burgkunstadt - Isling - Lichtenfels
1214	Kaiser Reisen	Bojendorf- Rothmannsthal - Roth - Isling - Lichtenfels
1231	Deuber Reisen	Weiden - Wohnsig - Weismain - Burgkunstadt
1232	Deuber Reisen	Seubersdorf - Neudorf - Geutenreuth - Weismain - Burgkunstadt
1233	Deuber Reisen	Wallersberg - Köttel - Weismain - Burgkunstadt
1234	Deuber Reisen	Kleinziegenfeld - Arnstein - Weismain - Burgkunstadt
1301-1305, 1310	Stadtbus Kulmbach	Stadtverkehr Kulmbach
1322	Omnibus Schuster	Kulmbach - Mainleus
1340	Pomper Reisen	Kulmbach - Kauerdorf - Trebgast - Neudrossenfeld - Pechgraben
1401-1408, 1410, 1416, 1421-1431, 1433-1438	SÜC Aquaria Bus GmbH	Stadtverkehr Coburg
1481, 1482	Babucke	Stadtverkehr Rödental
1501-1518, 15E2-15E21, 15V22	Hofbus GmbH	Stadtverkehr Hof
1546	RBO	Rehau - Hof
1547	RBO	Hof - Leopoldsgrün - Helmbrechts
1548	RBO	Hof - Rodesgrün - Naila

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1551	RBO	Hof - Schwarzenbach - Wunsiedel - Marktredwitz
1552	RBO	Hof - Schwarzenbach - Schwarzenstein
1554	RBO	Hof - Döhlau - Tauperlitz - Hof
1555	RBO	Hof - Bad Steben (Seen- und Fichtelgebirgs-Express)
1556	RBO	Hof - Berg - Bad Steben - Nordhalben
1559	RBO	Hof - Kronach (Täler-Express)
1561	RBO	Hof - Rehau - Selb - Marktredwitz
1562	RBO	Hof - Feilitzsch - Töpen
1564	RBO	Hof - Tiefengrün - Berg
1566	Verkehrsbetriebe Bachstein/KomBus	Hof - Töpen
1567	Verkehrsbetriebe Bachstein	Hof - Gattendorf
1568	RBO	Naila - Selbitz - Helmbrechts - Münchberg
1572	RBO	Münchberg - Marktkeugast - Helmbrechts
1573	Verkehrsbetriebe Bachstein	Gefrees - Streitau - Stammbach - Münchberg
1574	RBO	Gefrees - Zell - Münchberg
1576	RBO	Weißensstadt - Münchberg
1577	RBO	Rehau - Schwarzenbach - Münchberg
1581	RBO	Faßmannreuth - Rehau
1582	RBO	Rehau - Selb
1585	KomBus	Naila - Bad Steben – Bleichschmidtenhammer (Thüringer-Meer-Express)
1586	RBO	Selbitz - Naila - Schwarzenbach - Bernstein
1587	RBO	Geroldgrün - Langenbach - Bad Steben - Naila
1588	RBO	Naila - Berg - Joditz
1591	RBO	Naila - Issigau - Lichtenberg - Naila
1593	RBO	Dürrenwaiderhammer - Geroldgrün - Naila
1601	OVF/Regionalbus Kronach	Citybus Kronach
1602	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißensbrunn
1603	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Neuses - Küps - Schmölz - Kronach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1606	Martin Regionalbus GmbH	Pressig - Tettau
1607	Martin Regionalbus GmbH	Pressig - Teuschnitz - Tschirn
1608	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Wilhelmstal - Teuschnitz
1609	OVF/Regionalbus Kronach	Nordhalben - Bad Steben (Täler-Express)
1631	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Küps - Tiefenklein
1632	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißenbrunn - Gössersdorf
1641	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Mitwitz - Ebersdorf
1651	Martin Regionalbus/ Regionalbus Kronach	Kronach - Dobergrund - Gehülz - Ziegelanger
1652	Martin Regionalbus/ Regionalbus Kronach	Kronach - Fischbach - Gössersdorf
1653	Martin Regionalbus	Neukenroth/Burggrub - Stockheim - Reitsch - Pressig
1654	Martin Regionalbus	Burggrub/Neukenroth - Gundelsdorf - Kronach
1661	Martin Regionalbus	Werksverkehr Ludwigsstadt - Tettau
1662	Martin Regionalbus	Werksverkehr Teuschnitz - Tettau
1671	Martin Regionalbus	Lauenhain - Steinbach a. W. - Windheim - Pressig
1672	Martin Regionalbus	Lauenstein - Ludwigsstadt - Steinbach a. W. - Windheim
1673	Martin Regionalbus	Grössau - Eila - Pressig - Rothenkirchen
1681	OVF/Regionalbus Kronach	Tschirn - Wilhelmstal - Steinberg - Kronach
1691	OVF/Regionalbus Kronach	Wolfersgrün - Wallenfels - Marktrodach - Kronach
1692	Regionalbus Kronach	Marktrodach - Stadtsteinach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1693	OVF/Regionalbus Kronach	Zeyern - Großvichtach - Marktrodach - Kronach
1694	OVF/Regionalbus Kronach	Nurn - Birnbaum - Neufang - Steinwiesen - Kronach
1700	RBO	Expressbus Selb - Waldersdorf/Mitterteich
1701	RBO	Marktredwitz - Thiersheim - Thierstein - Selb
1702/ 1719	RBO	Wunsiedel - Holenbrunn - Thiersheim - Arzberg - Schirnding
1703	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Brand - Fichtelberg
1704	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Kirchenlamitz
1705	RBO	Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Selb
1706	RBO	Selb - Neuhaus a. d. E. - Hohenberg - Schirnding
1707	OVF/ Bachstein	Marktredwitz - Wunsiedel - Weißenstadt - Gefrees
1708	RBO	Marktredwitz - Arzberg - Schirnding - Hohenberg
1709	RBO	Holenbrunn - Wunsiedel - Vordorf - Weißenstadt
1710	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel
1711	VGf	Stadtverkehr Selb
1713	VGf	Marktredwitz - Waldershof
1715	RBO	Schönwald - Erkersreuth - Selb
1724	RBO	Marktleuthen - Weißenstadt
1727	RBO	Selb - Wunsiedel - Fichtelberg
1728	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Weißenstadt - Neuenmarkt - Kulmbach
1729	RBO	Gefrees - Weißenstadt - Kirchenlamitz - Selb - Wildenau Grenze (Main-Eger-Express)
1751 (BAXI-Linie)	RBO	Kirchenlamitz - Weißenstadt - Tröstau - Wunsiedel (fichtelBAXI)
1752 (BAXI-Linie)	RBO	Selb - Kirchenlamitz - Marktleuthen - Röslau - Weißenstadt - Gefrees (fichtelBAXI)
1753 (BAXI-Linie)	RBO	Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Kirchenlamitz - Selb (fichtelBAXI)
1754 (BAXI-Linie)	RBO	Rehau - Selb (fichtelBAXI)
1755 (BAXI-Linie)	RBO	Marktredwitz - Arzberg - Schirnding - Hohenberg a. d. E. - Selb (fichtelBAXI)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1756 (BAXI-Linie)	RBO	Marktredwitz - Thiersheim - Höchstädt - Thierstein - Selb (fichtel-BAXI)
1757 (BAXI-Linie)	RBO	Bad Alexandersbad - Wunsiedel - Thiersheim - Röslau - Höchstädt - Thierstein (fichtelBAXI)
1758 (BAXI-Linie)	RBO	Marktredwitz - Bad Alexandersbad - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Ebnath - Brand i. d. OPf. - Mehlmeisel - Fichtelberg (fichtelBAXI)
1762 (BAXI-Linie)	RBO	Stadtverkehr Marktredwitz (Stadt) (fichtelBAXI)
1763 (BAXI-Linie)	RBO	Stadtverkehr Marktredwitz Ortsteile (Überland) (fichtelBAXI)
1767 (BAXI-Linie)	RBO	Hohenberg a. d. E. - Thiersheim - Thierstein - Höchstädt - Markt-leuthen (fichtelBAXI)
1800 (BAXI-Linie)	RBO	Mehlmeisel – Brand – Ebnath – Neusorg – Pullenreuth – Kulmain – Kemnath (BAXI TIR)
1801 (BAXI-Linie)	RBO	Kulmain – Immenreuth – Kemnath (BAXI TIR)
1802 (BAXI-Linie)	RBO	Wiesau – Friedenfels – Erbdorf (BAXI TIR)
1803 (BAXI-Linie)	RBO	Erbdorf – Kemnath – Kastl (BAXI TIR)
1805 (BAXI-Linie)	RBO	Pullenreuth – Neusorg – Brand – Ebnath – Waldershof – Marktredwitz (BAXI TIR)
1806 (BAXI-Linie)	RBO	Friedenfels – Waldershof – Marktredwitz (BAXI TIR)
1807 (BAXI-Linie)	RBO	Erbdorf – Krummennaab – Reuth b.E. – Falkenberg – Tirschenreuth (BAXI TIR)
1808 (BAXI-Linie)	RBO	Marktredwitz – Pechbrunn – Mitterteich – Wiesau – Fuchsmühl - Friedenfels(BAXI TIR)
1809 (BAXI-Linie)	RBO	Pechbrunn – Konnersreuth – Mitterteich – Leonberg – Tirschenreuth (BAXI TIR)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1810 (BAXI-Linie)	RBO	Tirschenreuth – Leonberg – Mitterteich – Waldsassen (BAXI TIR)
1811 (BAXI-Linie)	RBO	Waldsassen – Leonberg – Mitterteich – Wiesau (BAXI TIR)
1812 (BAXI-Linie)	RBO	Tirschenreuth – Bad Neualbenreuth (BAXI TIR)
1813 (BAXI-Linie)	RBO	Bad Neualbenreuth – Waldsassen – Konnersreuth – Mitterteich – Pechbrunn – Marktredwitz (BAXI TIR)
1814 (BAXI-Linie)	RBO	Tirschenreuth – Mähring (BAXI TIR)
1815 (BAXI-Linie)	RBO	Bad Neualbenreuth – Mähring – Bärnau – Plößberg (BAXI TIR)
1816 (BAXI-Linie)	RBO	Bärnau – Tirschenreuth (BAXI TIR)
1817 (BAXI-Linie)	RBO	Windischeschenbach – Plößberg - Tirschenreuth (BAXI TIR)
1818 (BAXI-Linie)	RBO	Kemnath – Tirschenreuth (BAXI TIR)
1819 (BAXI-Linie)	RBO	Stadt Kemnath (BAXI TIR)
1820 (BAXI-Linie)	RBO	Stadt Tirschenreuth (BAXI TIR)
1821 (BAXI-Linie)	RBO	Kemnath – Kirchenlaibach (BAXI TIR)
1822 (BAXI-Linie)	RBO	Wiesau – Falkenberg – Tirschenreuth (BAXI TIR)
1823 (BAXI-Linie)	RBO	Waldershof – Tirschenreuth (BAXI TIR)
1840	Eska	Tirschenreuth - Mitterteich - Waldsassen
1842	Eska	Tirschenreuth - Wernersreuth - Großkonreuth - Waldsassen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1843	Eska	Tirschenreuth - Schönficht - Neustadt - Weiden
1844	Eska	Ellenfeld - Mähring - Neualbenreuth - Waldsassen
1845	Eska	Tirschenreuth - Plößberg - Neustadt - Weiden
1850	Eska	Tirschenreuth - Wiesau - Erbdorf - Fichtelberg (Naabtal-Express)
1854	RBO	Kemnath - Erbdorf - Tirschenreuth
1856	RBO	Tirschenreuth - Mähring
1857	RBO	Wiesau - Tirschenreuth - Bärnau - Hermannsreuth
1858	RBO	Friedenfels - Wiesau - Tirschenreuth
1860	Eska	Fichtelberg (Grenzland-Express)
1861	Eska	Wildenau - Plößberg - Waldsassen
1862	RBO	Wiesau - Mitterteich - Waldsassen
1866	RBO	Waldsassen - Konnersreuth - Arzberg
1867	RBO	Waldsassen - Neualbenreuth
1871	RBO	Kemnath - Kirchenlaibach - Fuchsendorf/Bayreuth
1872	RBO	Kemnath - Immenreuth - Ahornberg/Brand
1874	Eska	Kemnaht - Erbdorf - Wiesau
1876	RBO	Marktrechwitz - Kemnath
1881	RBO	Neusorg - Fichtelberg
1883	RBO	Kronau - Wiesau
1884	RBO	Marktrechwitz - Fuchsmühl - Friedenfels
1901	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: Hammerweg – ZOB - Rothenstadt
1902	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: Tierheim - ZOB
1903	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: Brandweiher - ZOB
1904	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: ZOB - Weiden-Ost - ZOB
1905	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: ZOB - Weiding - Neunkirchen - ZOB
1906	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: Schätzlerbad - ZOB
1907	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: ZOB - Stockerhut - ZOB
1908	Wies Faszina-tour	Stadtverkehr Weiden: (Matzlesberg) - Pirk - ZOB
1921	Bock	Waldthurn - Vohenstrauß
1922	RBO	Weiden – Neustadt a.d.Waldnaab - Floß - Flossenbürg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1923	RBO	Neustadt/Floß - Vohenstrauß
1924	RBO	Flossenbürg - Floß - Vohenstrauß
1930	RBO	Weiden - Vohenstrauß - Waidhaus / Moosbach – Eslarn (Zoigl-Bockl-Express)
1931	RBO	Weiden - Waldthurn - Lösselmühle
1935	Wolf Reisen	Vohenstrauß - Moosbach
1936	Wolf Reisen	Moosbach - Eslarn
1937	Wolf Reisen	Brünst - Lösselmühle - Neuenhammer - Pleystein - Vohenstrauß
1938	Wolf Reisen	Lösselmühle - Pleystein - Vohenstrauß
1939	RBO	Vohenstrauß - Tännenberg - Leuchtenberg - Vohenstrauß
1940	Wies Faszina-tour	Weiden - Etzenricht - Kohlberg
1941	Wies Faszina-tour	Weiden - Bechtsrieth - Leuchtenberg - Tännenberg
1942	RBO	Weiden - Luhe
1950	RBO	Weiden - Mantel - Grafenwöhr - Eschenbach
1951	RBO	Weiden - Schwarzenbach - Grafenwöhr - Pressath
1952	RBO	Neuhaus - Auerbach - Eschenbach - Grafenwöhr - Pressath
1953	RBO	Kemnath – Neustadt a.Kulm./Pressath - Eschenbach
1954	Göttel KG	Heinersberg - Schlammersdorf - Eschenbach
1961	Wies Faszina-tour	Abzw. Sogritz - Parkstein – Neustadt a.d.Waldnaab
1962	Wies Faszina-tour	Weiden - Parkstein - Schwand
1963	Wies Faszina-tour	Schwand - Parkstein – Neustadt a.d.Waldnaab - Weiden
1964	RBO	Kemnath - Erberndorf - Neustadt a.d.Waldnaab- Weiden
1965	RBO	Neustadt a.d.Waldnaab - Wilchenreuth - Edeldorf - Weiden
1966	RBO	Friedenfels - Premenreuth - Windischeschenbach – Neustadt a.d.Waldnaab - Weiden
1981 (BAXI)	RBO	Georgenberg - Flossenbürg - Floß – Neustadt (BAXI)
1982 (BAXI)	RBO	Vohenstrauß - Waldthurn - Theisseil – Neustadt (BAXI)
1983 (BAXI)	RBO	Vohenstrauß - Pleystein - Waidhaus – Eslarn (BAXI)
1984 (BAXI)	RBO	Moosburg - Tännenberg - Leuchtenberg – Vohenstrauß (BAXI)
1985 (BAXI)	RBO	Schnaittenbach - Kohlberg - Pirk – Luhe -Wildenau (BAXI)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1986 (BAXI)	RBO	Kohlberg - Kaltenbrunn - Mantel - Weiherhammer – Etzenricht (BAXI)
1987 (BAXI)	Taxi Renner	Pegnitz - Kirchentumbach - Schlammersdorf - Speinshart – Eschenbach (BAXI)
1988 (BAXI)	RBO	Schlammersdorf - Vorbach - Speinshart - Kemnath - Neustadt a. K. – Trabitza (BAXI)
1989 (BAXI)	Taxi Renner	Trabitza - Eschenbach - Grafenwöhr - Schwarzenbach – Pressath (BAXI)
1990 (BAXI)	RBO	Windischeschenbach - Kirchendemenreuth - Parkstein - Püchersreuth - Störnstein - Neustadt a.d.W. - Altenstadt a.d.W. (BAXI)
1991 (BAXI)	RBO	Irchenrieth - Bechtsrieth - Trebsau – Schirmitz (BAXI)
1992 (BAXI)	Taxi Renner	Grafenwöhr - Kaltenbrunn – Freihung (BAXI)
1993 (BAXI)	Taxi Renner	Kirchenlaibach - Neustadt/Kulm – Eschenbach (BAXI)
7001S *)	Müller	Crailsheim - Saurach
7010S *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Satteldorf
7050 *)	Müller	Onolzheim - Altenmünster - ZOB - Stadtmitte - Goldbach - Westgartshausen
7052 *)	StadtBus Crailsheim SBC	Gröningen - Satteldorf - Crailsheim Schulzentrum - Stadtmitte - ZOB/Bahnhof Altenmünster - IG Flügellau - Hirtenwiesen/LMG
7053 *)	StadtBus Crailsheim SBC	Ingersheim - Kreuzberg - Stadtmitte - ZOB/Bahnhof - Sauerbrunnen - Roter Buck - Hirtenwiesen/LMG
7053N *)	StadtBus Crailsheim SBC	Ingersheim - Kreuzberg - Stadtmitte - Altenmünster - Hirtenwiesen - Roter Buck - Sauerbrunnen - Stadtmitte - Kreuzberg - Ingersheim
7055 *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Triftshausen
7055B *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Satteldorf - Ellrichshausen - Bronnholzheim - Gröningen - Satteldorf - Crailsheim
7055R *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Gröningen
7056 *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Beeghof/Volkershausen
7058 *)	Müller	Crailsheim - Goldbach
7058R *)	Müller	Crailsheim - Goldbach
7059 *)	Müller	Crailsheim - Abzw. Ofenbach
7059R *)	Müller	Crailsheim - Westgartshausen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
7060 *)	Müller	Crailsheim - Alexandersreuth
7060R *)	Müller	Crailsheim - Jagstheim
7061 *)	Müller	Crailsheim - Jagstheim
7061A *)	Müller	Crailsheim, LSS - Ingerheim, Schule - Jagstheim, Schule - Westgartshausen - Lohr
7062 *)	Müller	Crailsheim - Onolzheim
7062D *)	Müller	Crailsheim, Eichendorff-Schule - Altenmünster - Onolzheim, Schule
7062R *)	Müller	Crailsheim - Onolzheim
7063 *)	Müller	Crailsheim - Schüttberg / Abzw. Westgartshausen
7064 *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Erkenbrechtshausen
7064R *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Erkenbrechtshausen
7065 *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Gröningen
7065RN *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Gröningen
7066 *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Saurach
7066A *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Roßfeld - Hagenhof - (Maulach) - Ölhaus
7066RN *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Roßfeld
7067 *)	Müller	Crailsheim - Jagstheim
7072R *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Erkenbrechtshausen
7088C *)	Röhler Touristik	Crailsheim - Satteldorf
8300 *)	Zimmermann	AST Stadt Kitzingen (Kitzingen / Hoheim / Repperndorf)
8309 *)	Burlein & Sohn	Wiesentheid - Geiselwind
8311 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Rödelsee - Wiesentheid
8312 *)	Zimmermann	Kitzingen - Marktstef - Marktbreit
8314 *)	Kleinhenz	Geesdorf - Bimbach - Oberschwarzach
8315 *)	Kleinhenz	Castell - Münsterschwarzach - Dettelbach
8317	Kleinhenz	Wiesentheid - Prichsenstadt - Gerolzhofen
8320 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Großlangheim - Wiesentheid

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
8321 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen Bahnhof – Innopark – Kitzingen Bahnhof
ALT **)	Stw. Bayreuth	Anruflinientaxi Stadt Bayreuth (303, 304, 307, 310, 311, 312)
ALT **)	verschiedene	Anruflinientaxi Landkreis Bayreuth (329, 330, 367, 368, 369, 372, 375, 376, 378, 385, 386, 387, 388, 392, 396)
AST **)	verschiedene	Anrufsammeltaxi Landkreis Forchheim (211, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 234, 265, 266, 389)
AST **)	OVF	Anrufsammeltaxi Marktschorgast - Gefrees - Bad Berneck (367)
ODV **)	Thürauf	On-Demand-Verkehr Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim NEA Mobil (A180)
AST **)	Taxi Hülse	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Pyrbaum) (A505)
AST **)	Taxi Hülse	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Berg) (A510)
AST **)	VIP Taxi Krauß	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Sengenthal, Mühlhausen und Berching) (A515)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Lauterhofen und Pilsach) (A520)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Freystadt und Berggau) (A525)
AST **)	VIP Taxi Krauß/OHG	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Parsberg, Lupburg und Hohenfels) (A540, Nördlicher Teil)
AST **)	VIP Taxi Krauß/OHG	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf) (A 540, Südlicher Teil)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Deining und Velburg) (A580)
AST **)	OVF	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Schwanstetten) A604
AST **)	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein) (A605)
ODV **)	Koch	On-Demand-Verkehr Landkreis Roth (Gemeinde Kammerstein) A607
AST **)	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Georgensgmünd - Spalt) (A610)
AST **)	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein - M. Thalmässing) (A615)
AST **)	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein - Heideck) (A620)
AST **)	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein) (A630)
AST **)	Röhler	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Büchenbach) (A635)
ODV **)	Stadtverkehr Schwabach	On-Demand-Verkehr Stadt Schwabach Lotti (A666)
AST **)	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Gemeinde Rohr) (A670)
AST **)	OVF	On-Demand-Verkehr Landkreis Roth (Rednitzhembach) (A676)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
AST **)	OVF	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Schwabach – Markt Schwanstetten) (A677)
AST **)	Röhler	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Roth) (A680)
AST **)	ABUS	Anrufsammeltaxi Stadt Ansbach
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Ansbach) (A700)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Oberdachstetten) (A705)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Triesdorf) (A710)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Heilsbronn) (A715)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Dombühl) (A810)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Schnellendorf) (A815)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Wassertrüdingen) (A820)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Steinach) (A830)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Rothenburg o. d. Tauber) (A850)
AST **)	Gute Reise Hauck	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Gunzenhausen) (A640)
AST **)	Togis Reise- fahrdienst	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Pleinfeld) (A645)
AST **)	Taxizentrale BZ GmbH	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Weißenburg) (A690)
AST **)	Taxizentrale BZ GmbH	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Treuchtlingen) (A880)
AST **)	SÜC Aquaria Bus GmbH	Anrufsammeltaxi Stadt Coburg (A1400.1-A1407.7)
Rufbus	Butschek	Rufbus im Landkreis Roth (Allersberg) (597.1 und 597.2)
Rufbus	Rombs	Rufbus im Landkreis Roth (Thalmässing) (611.1)
Rufbus	Rombs	Rufbus im Landkreis Roth (Greding) (611.2)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Heideck) (630.1)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Hilpoltstein) (633.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Dietersdorf - Seßlach) (1451.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Neustadt b. C. - Ebersdorf) (1454.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Grub am Forst) (1454.2)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Bad Rodach/Meeder) (1465.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Großheirath - Itzgrund) (1469.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Untersiemau) (1469.2)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Itzgrund) (1469.3)
Rufbus	Martin/Regionalbus Kronach	Ungebundener Rufbus im Landkreis Kronach (1690)
N21	Reck	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg
N22	Lyst-Reisen	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf
N23	Lyst-Reisen	Fürth - Obermichelbach - Tuchenbach - Puschendorf - Siegelsdorf - Veitsbronn - Fürth
N24	Reck	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf

\*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

\*\*) Regulärer VGN-Tarif plus Zuschlag.

**Anlage 3: Tarifzonenplan Gesamttraum und Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth**

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan wird gesondert verteilt)

**Anlage 4: Tarifzonenplan Erlangen**

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan wird gesondert verteilt)

**Anlage 5: Fahrpreistabellen**

gültig ab 01.01.2026

Einzelfahrkarten, TagesTickets							
Preisstufe Zeitkarten	Preisstufe Bartarif	Einzelfahrten					
		Erwachsene			Kinder		
		Einzel- fahrkarte	Einzelfahr- karte Online	Mehrfahrten- karte	Einzel- fahrkarte	Einzelfahr- karte Online	Mehrfahrten- karte
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
K	K	2,10	1,90	1,90	1,00	0,95	0,95
A	A	3,90	3,65	3,65	1,90	1,82	1,82
B	B	3,30	2,91	3,00	1,60	1,49	1,50
C	C	3,10	2,65	2,65	1,50	1,32	1,32
D	D	2,60	2,27	2,27	1,30	1,12	1,12
E	E	2,10	1,87	1,90	1,00	0,93	0,95
F*	F*	1,70	1,51	1,57	0,80	0,74	0,77
1	1	2,60	2,21	2,22	1,30	1,10	1,10
2	2	3,30	3,06	3,20	1,60	1,49	1,60
2+T	3	4,80	4,46	4,80	2,40	2,23	2,40
3							
3+T	4	6,50	6,04	6,40	3,20	2,97	3,20
4							
4+T							
5	5	8,00	7,44	8,00	4,00	3,72	4,00
5+T							
6	6	9,70	9,02	9,60	4,80	4,46	4,80
6+T							
7	7	11,30	10,50	11,20	5,60	5,20	5,60
7+T							
8	8	12,90	11,99	12,80	6,40	5,95	6,40
8+T							
9	9	14,50	13,48	14,40	7,20	6,69	7,20
9+T							
10	10	16,00	14,88	16,00	8,00	7,44	8,00
10+T							

Mehrfahrtenkarten		Erwachsene	Kinder
		EUR	EUR
Preisstufe K	4 Fahrten	7,60	3,80
Preisstufe A	4 Fahrten	14,60	7,30
Preisstufe B	4 Fahrten	12,00	6,00
Preisstufe C	4 Fahrten	10,60	5,30
Preisstufe D	4 Fahrten	9,10	4,50
Preisstufe E	4 Fahrten	7,60	3,80
Preisstufe F*	4 Fahrten	6,30	3,10
Preisstufe 1	4 Fahrten	8,90	4,40
Preisstufen 2 bis 10	10 Streifen	16,00	8,00

TagesTicket	Solo	Plus
Preisstufe	EUR	EUR
A	10,60	15,50
B	7,10	11,20
C	6,20	10,00
D	5,60	9,10
E	4,50	7,10
F	3,70	6,20
1	5,60	11,50
2	7,20	
4+T	-	16,70
7+T	-	21,90
10+T	-	26,50

\* Preisstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

gültig ab 01.01.2026

Preis- stufe		Zeitkarten															
		Solo 31		MobiCard		9 Uhr- MobiCard		JahresAbo		JahresAbo Plus		9-Uhr-JahresAbo					
		31 Tage 1 Person		7 Tage		31 Tage		9 Uhr- MobiCard		Jahres- betrag		monatliche Abbuchung		Jahres- betrag		monatliche Abbuchung	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	103,10	33,90	115,60	94,60	950,40	79,20	1.042,80	86,90	579,60	48,30							
B	87,00	29,20	98,60	79,20	771,60	64,30	844,80	70,40	384,00	32,00							
C	69,80	22,90	78,60	63,90	633,60	52,80	693,60	57,80	380,40	31,70							
D	54,30	18,00	60,20	48,20	507,60	42,30	558,00	46,50	316,80	26,40							
E	47,90	15,50	53,30	42,90	452,40	37,70	495,60	41,30	276,00	23,00							
F*	39,00	13,30	44,90	36,20	356,40	29,70	390,00	32,50	219,60	18,30							
1	55,00	18,10	60,80	48,90	514,80	42,90	564,00	47,00	319,20	26,60							
2	93,10	30,30	103,80	84,50	876,00	73,00	958,80	79,90	536,40	44,70							
2+T	111,40	36,50	124,20		1.045,20	87,10	1.144,80	95,40									
3	123,70	40,60	138,20		1.165,20	97,10	1.275,60	106,30									
3+T	146,60	47,80	163,40	100,10	1.375,20	114,60	1.506,00	125,50	759,60	63,30							
4	160,40	52,30	179,20		1.501,20	125,10	1.644,00	137,00									
4+T	172,30	56,20	192,30		1.616,40	134,70	1.770,00	147,50									
5	187,10	61,00	208,70		1.758,00	146,50	1.924,80	160,40									
5+T	199,80	65,20	223,00		1.880,40	156,70	2.059,20	171,60									
6	209,70	68,40	233,80	125,00	1.972,80	164,40	2.160,00	180,00	1209,60	100,80							
6+T	228,50	74,50	254,60		2.154,00	179,50	2.359,20	196,60									
7	245,20	79,90	273,30		2.308,80	192,40	2.528,40	210,70									
7+T	262,80	85,80	292,90		2.473,20	206,10	2.708,40	225,70									
8	279,80	91,10	312,10		2.638,80	219,90	2.889,60	240,80									
8+T	295,30	96,20	329,00		2.776,80	231,40	3.040,80	253,40									
9	312,10	101,80	347,80	136,60	2.938,80	244,90	3.218,40	268,20	1458,00	121,50							
9+T	326,90	106,80	364,40		3.079,20	256,60	3.372,00	281,00									
10	345,80	112,80	385,60		3.253,20	271,10	3.562,80	296,90									
10+T	371,80	121,20	414,50		3.494,40	291,20	3.826,80	318,90									

Deutschlandticket	
deutschlandweit (Preisstand 01/2026)	EUR 63,00

Deutschlandticket Job	
deutschlandweit (Preisstand 01/2026)	EUR 59,85

\* Tarifstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

**Tickets für den Ausbildungsverkehr**

gültig ab 01.01.2026

<b>Wertmarken für den Ausbildungsverkehr</b>		
Preisstufe	Wochenmarke	Monatsmarke
	EUR	EUR
A	25,90	77,40
B	21,20	63,30
C	17,60	52,70
D	14,10	42,20
E	12,00	36,20
F *	9,90	29,50
1	14,20	42,80
2	23,30	69,60
2+T	27,80	83,50
3	31,00	92,50
3+T	36,80	109,80
4	40,10	119,90
4+T	43,20	129,00
5	46,90	140,10
5+T	50,10	149,90
6	52,40	156,50
6+T	57,30	171,10
7	61,30	183,20
7+T	65,70	196,40
8	70,10	209,40
8+T	73,70	220,50
9	78,10	233,30
9+T	81,80	244,50
10	86,50	258,50
10+T	92,80	277,20

<b>Bayerisches Ermäßigungsticket</b>	
deutschlandweit, 1 Monat (Preisstand 01/2026)	EUR 43,00

<b>365-Euro-Ticket VGN **</b>	
verbundweit, 12 Monate	EUR 365,00

\*\* Nur noch bis 07/2026 erhältlich

<b>Lokale Semestertickets</b>		
	Winter- semester 2025/26	Sommer- semester 2026
<b>Bamberg</b>	48,60	53,22
<b>Bayreuth</b>	78,84	78,84
<b>Coburg</b>	66,82	66,82
<b>Hof</b>	58,99	58,99

\* Tarifstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

## Sonstige Fahrausweise

gültig ab 01.01.2026

Fahrkartenart	Preis EUR
<b>VGN-Hotelfahrkarte</b>	
Erlangen	6,80
Nürnberg-Fürth	13,80
<b>AutohausTicket</b>	
Erlangen	5,20
Nürnberg-Fürth	10,30
<b>Bergkirchweih Erlangen</b>	22,40
<b>Michaeliskirchweih-Ticket Fürth</b>	21,10
<b>Michaeliskirchweih-Ticket XL Fürth</b>	29,40
<b>Sonderfahrkarten Bamberg</b>	
Bamberger Einkaufskarte 31 Tage	30,90
Bamberger Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	25,70
Bamberger Familienkarte 31 Tage	98,30
Bamberger Familienkarte 12 Monate, monatl.	81,90

Zusatzwertmarken für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG

gültig ab 01.01.2026

Preis- stufe	Solo 31		MobiCard				JahresAbo		Deutschlandticket		JahresAbo Plus		9-Uhr-JahresAbo	
	31 Tage		7 Tage	31 Tage	7 Tage	31 Tage	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	monatlicher Einzug	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR								EUR
	eine Person	für zeitlich uneingeschränkte Nutzung durch eine Person	für Benutzung außerhalb der Ausschlusszeit je weitere beförderte Person				je beförderte Person							
A	51,60	17,00	57,80	15,80	47,30	39,60	475,20	39,60	-	522,00	43,50	290,40	24,20	
B	43,50	14,60	49,30	13,20	39,60	32,00	386,40	32,20	-	422,40	35,20	192,00	16,00	
C	34,90	11,50	39,30	10,70	32,00	26,40	316,80	26,40	-	346,80	28,90	190,80	15,90	
D	27,20	9,00	30,10	8,00	24,10	21,20	254,40	21,20	-	279,60	23,30	158,40	13,20	
E	24,00	7,80	26,70	7,20	21,50	18,90	226,80	18,90	-	248,40	20,70	138,00	11,50	
F	19,50	6,70	22,50	6,00	18,10	17,80	178,80	14,90	-	195,60	16,30	110,40	9,20	
1	27,50	9,10	30,40	8,20	24,50	21,50	258,00	21,50	-	282,00	23,50	159,60	13,30	
2	46,60	15,20	51,90	14,10	42,30	36,50	438,00	36,50	-	480,00	40,00	268,80	22,40	
2+T	55,70	18,30	62,10			523,20	523,20	43,60	-	572,40	47,70			
3	61,90	20,30	69,10			583,20	583,20	48,60	-	638,40	53,20			
3+T	73,30	23,90	81,70	16,70	50,10	687,60	687,60	57,30	-	753,60	62,80	380,40	31,70	
4	80,20	26,20	89,60			751,20	751,20	62,60	-	822,00	68,50			
4+T	86,20	28,10	96,20			808,80	808,80	67,40	-	885,60	73,80			
5	93,60	30,50	104,40			879,60	879,60	73,30	-	962,40	80,20			
5+T	99,90	32,60	111,50			940,80	940,80	78,40	-	1.029,60	85,80			
6	104,90	34,20	116,90			986,40	986,40	82,20	-	1.080,00	90,00			
6+T	114,30	37,30	127,30	20,80	62,50	1.077,60	1.077,60	89,80	-	1.179,60	98,30	604,80	50,40	
7	122,60	40,00	136,70			1.154,40	1.154,40	96,20	-	1.264,80	105,40			
7+T	131,40	42,90	146,50			1.237,20	1.237,20	103,10	-	1.354,80	112,90			
8	139,90	45,60	156,10			1.320,00	1.320,00	110,00	-	1.444,80	120,40			
8+T	147,70	48,10	164,50			1.388,40	1.388,40	115,70	-	1.520,40	126,70			
9	156,10	50,90	173,90			1.470,00	1.470,00	122,50	-	1.609,20	134,10	729,60	60,80	
9+T	163,50	53,40	182,20	22,80	68,30	1.539,60	1.539,60	128,50	-	1.686,00	140,50			
10	172,90	56,40	192,80			1.627,20	1.627,20	135,60	-	1.782,00	148,50			
10+T	185,90	60,60	207,30			1.747,20	1.747,20	145,60	145,60	1.914,00	159,50			

## Sonderfahrkarten der städtischen Ämter in Nürnberg, Fürth und Erlangen

gültig ab 01.01.2026

<b>Zielgruppenverkauf</b>		
<b>Fahrausweis</b>	<b>Tarifstufe</b>	<b>EUR</b>
Sonderfahrkarten	Erw. A (Nbg.-Fürth-Stein)	3,65
Sonderfahrkarten	Erw. B (Fürth)	3,00
Sonderfahrkarten	Erw. C (Erlangen, Zone 400)	2,65
Sonderfahrkarten	Erw. K	1,90
Sonderfahrkarten	Kind A (Nbg.-Fürth-Stein)	1,82
Sonderfahrkarten	Kind B (Fürth)	1,50
Sonderfahrkarten	Kind C (Erlangen, Zone 400)	1,32
Sonderfahrkarten	Kind K	0,95

**Anlage 5, Seite 6**

**VGN - FirmenAbos**

gültig ab 01.01.2026

FirmenAbo					
Preisstufe	Rabattkategorie *				
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR	15% EUR
A	73,30	71,30	69,30	67,30	67,30
B	59,50	57,90	56,30	54,70	54,70
C	48,80	47,50	46,20	44,90	44,90
D	39,10	38,10	37,00	36,00	36,00
E	34,90	33,90	33,00	32,00	32,00
F	27,50	26,70	26,00	25,20	25,20
1	39,70	38,60	37,50	36,50	36,50
2	67,50	65,70	63,90	62,10	62,10
2+T	80,60	78,40	76,20	74,00	74,00
3	89,80	87,40	85,00	82,50	82,50
3+T	106,00	103,10	100,30	97,40	97,40
4	115,70	112,60	109,50	106,30	106,30
4+T	124,60	121,20	117,90	114,50	114,50
5	135,50	131,90	128,20	124,50	124,50
5+T	144,90	141,00	137,10	133,20	133,20
6	152,10	148,00	143,90	139,70	139,70
6+T	166,00	161,60	157,10	152,60	152,60
7	178,00	173,20	168,40	163,50	163,50
7+T	190,60	185,50	180,30	175,20	175,20
8	203,40	197,90	192,40	186,90	186,90
8+T	214,00	208,30	202,50	196,70	196,70
9	226,50	220,40	214,30	208,20	208,20
9+T	237,40	230,90	224,50	218,10	218,10
10	250,80	244,00	237,20	230,40	230,40
10+T	269,40	262,10	254,80	247,50	247,50

FirmenAbo Plus					
Preisstufe	Rabattkategorie *				
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR	15% EUR
A	81,00	79,00	77,00	75,00	75,00
B	65,60	64,00	62,40	60,80	60,80
C	53,80	52,50	51,20	49,90	49,90
D	43,30	42,30	41,20	40,20	40,20
E	38,50	37,50	36,60	35,60	35,60
F	30,30	29,50	28,80	28,00	28,00
1	43,80	42,70	41,60	40,60	40,60
2	74,40	72,60	70,80	69,00	69,00
2+T	88,90	86,70	84,50	82,30	82,30
3	99,00	96,60	94,20	91,70	91,70
3+T	116,90	114,00	111,20	108,30	108,30
4	127,60	124,50	121,40	118,20	118,20
4+T	137,40	134,00	130,70	127,30	127,30
5	149,40	145,80	142,10	138,40	138,40
5+T	159,80	155,90	152,00	148,10	148,10
6	167,70	163,60	159,50	155,30	155,30
6+T	183,10	178,70	174,20	169,70	169,70
7	196,30	191,50	186,70	181,80	181,80
7+T	210,20	205,10	199,90	194,80	194,80
8	224,30	218,80	213,30	207,80	207,80
8+T	236,00	230,30	224,50	218,70	218,70
9	249,80	243,70	237,60	231,50	231,50
9+T	261,80	255,30	248,90	242,50	242,50
10	276,80	269,80	263,00	256,20	256,20
10+T	297,10	289,80	282,50	275,20	275,20

Anlage 5, Seite 7

**\* Beim Pauschalen sowie Tarifbezogenen FirmenAbo gilt die Rabattkategorie 10%.**

Der Preis beim Pauschalen FirmenAbo richtet sich nach der Tarifstufe, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag für die verbundene Nutzung ist der jeweilige FirmenAbo (Plus)-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt.

**Vom Kunden nicht im freien Verkauf erwerbbarer Schnuppertickets**

gültig ab 01.01.2026

		Wertigkeit der SchnupperTickets						
		10+T EUR	A EUR	B EUR	C EUR	D EUR	E EUR	F EUR
<b>Name</b>	<b>Erläuterung</b>							
<b>14-Tage-SchnupperTicket</b>	1-Person, Mitnahme von bis zu 5 Personen (Insgesamt max. 2 ab 18 Jahre), 2 Fahrräder anstelle von 2 Personen sowie eines Hundes an Werktagen (Mo - Fr) nach 9 Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen rund um die Uhr. Keine Übertragbarkeit.	168,50	47,00	40,10	31,90	24,50	21,70	18,20
<b>7-Tage-SchnupperTicket</b>	1-Person, Mitnahme von bis zu 5 Personen (Insgesamt max. 2 ab 18 Jahre), 2 Fahrräder anstelle von 2 Personen sowie eines Hundes an Werktagen (Mo - Fr) nach 9 Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen rund um die Uhr. Keine Übertragbarkeit.	109,10	30,50	26,30	20,60	16,20	14,00	12,00
<b>Schnupper-TagesTicket</b>	Glitt wie ein TagesTicket Plus.	26,50	15,50	11,20	10,00	9,10	7,10	6,20

Anlage 5, Seite 8

### Anlage 6: Erstattungsentgelte bei Zeitfahrtausweisen

gültig ab 01.01.2026

Fahrtausweisart		Erstattung von Beförderungsentgelt bei Zeitfahrtausweisen (abzuziehender Betrag in EUR, je Benutzungstag) Je nach Tarif der Fahrkarte werden die Tabellen 2025 bzw. 2026 angewendet.																		aufgebraucht nach Tagen							
		Preisstufen																									
		A	B	C	D	E	F	1	2	2+T	3	3+T	4	4+T	5	5+T	6	6+T	7			7+T	8	8+T	9	9+T	10
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Solo 31		6,45	5,45	4,40	3,40	3,00	2,45	3,45	5,85	7,00	7,75	9,20	10,05	10,80	11,70	12,50	13,15	14,30	15,35	16,45	17,50	18,50	19,55	20,45	21,65	23,25	16
7-Tage-MobiCard		8,50	7,30	5,75	4,50	3,90	3,35	4,55	7,60	9,15	10,15	11,95	13,10	14,05	15,25	16,30	17,10	18,85	20,00	21,45	22,80	24,05	25,45	26,70	28,20	30,30	4
31-Tage-MobiCard		7,25	6,20	4,95	3,80	3,35	2,85	3,80	6,50	7,80	8,65	10,25	11,20	12,05	13,05	13,95	14,65	15,95	17,10	18,35	19,55	20,60	21,75	22,80	24,10	25,95	16
9-Uhr-MobiCard		5,95	4,95	4,00	3,05	2,70	2,30	3,10	5,30	6,30	6,30	6,30	6,30	6,30	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	8,55	8,55	8,55	8,55	8,55	8,55	16
7-Tage-Schnupperticket		7,65	6,60	5,15	4,05	3,50	3,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27,30	4
14-Tage-Schnupperticket		5,90	5,05	4,00	3,10	2,75	2,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21,10	8
Schülerwochenmarke		6,50	5,30	4,40	3,55	3,00	2,50	3,55	5,85	6,95	7,75	9,20	10,05	10,80	11,75	12,55	13,10	14,35	15,35	16,45	17,55	18,45	19,55	20,45	21,65	23,20	4
Schülermonatsmarke		4,30	3,55	2,95	2,35	2,05	1,65	2,40	3,90	4,65	5,15	6,10	6,70	7,20	7,80	8,35	8,70	9,55	10,20	10,95	11,65	12,25	13,00	13,60	14,40	15,40	18
Bamberger Einkaufskarte 31 Tage		1,95																									
Bamberger Einkaufskarte 12 Monate		0,90																									
Bamberger Familien-karte 31 Tage		6,15																									
Bamberger Familien-karte 12 Monate		2,75																									
Abos		2,64	2,14	1,76	1,41	1,26	0,99	1,43	2,43	2,90	3,24	3,82	4,17	4,49	4,88	5,22	5,48	5,98	6,41	6,87	7,33	7,71	8,16	8,55	9,04	9,71	30
12 Monate		2,90	2,35	1,93	1,55	1,38	1,08	1,57	2,66	3,18	3,54	4,18	4,57	4,92	5,35	5,72	6,00	6,55	7,02	7,52	8,03	8,45	8,94	9,37	9,90	10,63	30
JahresAbo Plus		1,61	1,07	1,06	0,88	0,77	0,61	0,89	1,49	2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	3,36	3,36	3,36	3,36	3,36	3,36	3,36	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	30
9-Uhr-JahresAbo		50% der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																									
Zusatzwertmarke für die Benutzung der 1. Wagenklasse		1,5-fache der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																									
Zeitfahrtausweis inkl. 1. Klasse Fahrpreis		1,5-fache der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																									

Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein **Barbeitungsentgelt von 2,00 EUR** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.  
Im Übrigen siehe dazu **VGN-Gemeinschaftstarif A**, Beförderungsbedingungen § 10.

**Anlage 7: Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)**

Das Fahrkartenangebot wird ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Stadtverkehre, an örtlichen Verkaufsstellen, teilweise in der App VGN Fahrplan & Tickets sowie im VGN Onlineshop verkauft.

Fahrkartenangebot	Preise EUR	Landkreis Ansbach		Landkreis Bamberg Hirschaid	Landkreis Erlangen-Hochstadt	Landkreis Lichtenfels	Landkreis Nürnberger Land		Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		Landkreis Amberg-Weilz	Landkreis Coburg	Landkreis Kulmbach
		Dinkelsbühl	Feuchtwangen				Rothenburg o. d. T.	Hersbruck	Lauf a. d. Pegnitz	Gunzenhausen			
Einfache Fahrt - Erwachsene - Kind	1,70 0,80	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x
4er-Ticket - Erwachsene - Kind	6,30 3,10	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x
TagesTicket - Solo - Plus	3,70 6,20	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x	x x
Solo 31	39,00	x											
7-Tage-MobiCard	13,30	x											
31-Tage-MobiCard	44,90	x											
9-Uhr-MobiCard	36,20	x											
JahresAbo monatl. Abbuchg.	356,40 29,70	x											
JahresAbo Plus monatl. Abbuchg.	390,00 32,50	x											
9-Uhr-JahresAbo monatl. Abbuchg.	219,60 18,30	x											
Schülerwoche	9,90	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Schülermonat	29,50	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

gültig ab 01.01.2026

## **Anlage 8: Digitale Fahrausweise, Verbundpass und digitale Ticketkontrolle**

### **1 Allgemeines**

Fahrausweise können auch in digitaler Form (digitale Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- als im Internet erworbener Fahrausweis zum Ausdrucken (im Folgenden Print-Ticket genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- auf einer Chipkarte.

Digitale Fahrausweise können durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden, insbesondere bei:

- Kündigung des Abo-Vertrages,
- Zahlungsausfall,
- Missbrauch,
- Wegfall der Bezugsberechtigung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des VGN Gemeinschaftstarifs.

### **2 Print-, HandyTickets und digitale Fahrausweise auf Chipkarten**

HandyTickets, PrintTickets und Chipkarten sind nicht übertragbar.

Die Inhalte sind hinsichtlich der persönlichen und tariflichen Gültigkeit mittels digitaler Lesegeräte kontrollierbar.

#### **Besonderheiten bei digitalen Fahrausweisen auf Chipkarten**

Die Chipkarte wird durch ein Verkehrsunternehmen im VGN ausgegeben und ist Eigentum des Kundenvertragspartners.

Bei technischem Defekt oder Verlust der Chipkarte kann diese durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden. Dem Kunden wird in diesen Fällen eine neue Chipkarte ausgegeben. Bei Verlust der Chipkarte ist eine Ersatzausstellung gegen eine Gebühr

von 10,- Euro möglich.

Ist die Chipkarte digital nicht mehr lesbar, wird dem Kunden, sofern dieser den Verlust der Prüfbarkeit nicht zu vertreten hat, vom Kundenvertragspartner als Ersatz kostenfrei eine neue Chipkarte zur Verfügung gestellt. In diesem Fall können dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die erworbenen Fahrausweise für die anfallenden Fahrten bis zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der neuen Chipkarte durch den Kundenvertragspartner erstattet werden.

Der Verlust der Chipkarte ist dem Kundenvertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

Eine Chipkarte wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter mit dem für den Vertragszeitraum gültigen digitalen Fahrausweis postalisch zugestellt oder in einer besonders bekanntgegebenen Verkaufsstelle ausgehändigt.

Stellt der Fahrgast dem Kundenvertragspartner das für die Ausstellung der Chipkarte notwendige Lichtbild nach Aufforderung nicht zur Verfügung, wird diese mit einem Kontrollhinweis ausgestellt. Sie ist dann in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, der dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Im Falle einer Kündigung besteht keine Verpflichtung zur Rückgabe der Chipkarte.

### 3 Verbundpass und digitale Ticketkontrolle

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Fahrausweise einen Verbundpass erfordern (Spalte A), in welchen Fällen ein Verbundpass bereits im digitalen Ticket integriert sein kann (Spalte B) und in welchen Fällen die Identität des Nutzenden in der digitalen Kontrolle durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine im VGN ausgegebene Chipkarte mit Lichtbild nachzuweisen ist (Spalte C).

	<b>Spalte A</b>	<b>Spalte B</b>	<b>Spalte C</b>
Ticketübersicht	Verbundpass erforderlich (in Papierform oder im digitalen Ticket integriert)	Integration des Verbundpasses in Handyticket oder digitalem Ticket auf Chipkarte möglich *	Bei digitaler Kontrolle digitaler Fahrscheine: Amtlicher Lichtbildausweis oder Chipkarte mit Lichtbild erforderlich ***
Einzelfahrkarte	-	-	X
TagesTicket Solo	-	-	X
TagesTicket Plus	-	-	X
Anschlussfahrkarte	-	-	X
VGN-Hotelfahrkarte	-	-	X
VGN-AutohausTicket	-	-	X
Fahrtberechtigung eTarif (egon)	-	-	X

	<b>Spalte A</b>	<b>Spalte B</b>	<b>Spalte C</b>
Ticketübersicht	Verbundpass erforderlich (in Papierform oder im digitalen Ticket integriert)	Integration des Verbundpasses in Handyticket oder digitalem Ticket auf Chipkarte möglich *	Bei digitaler Kontrolle digitaler Fahrscheine: Amtlicher Lichtbildausweis oder Chipkarte mit Lichtbild erforderlich ***
Fahrtberechtigung VGN Flow	-	-	X
Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge	-	-	X
Solo 31 und alle Abo-Produkte (JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-Jahres Abo, alle Firmen Abo-Varianten)	X	X	nur, wenn kein Lichtbild im Ticket bzw. Verbundpass integriert ist
Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr	X	X **	nur, wenn kein Lichtbild im Ticket bzw. Verbundpass integriert ist
365-Euro-Ticket VGN	X	X **	nur, wenn kein Lichtbild im Ticket bzw. Verbundpass integriert ist

\* Sollte das Ticket nicht als HandyTicket oder Chipkarte vorliegen, ist ein Verbundpass in Papierform erforderlich.

\*\* Verbundpass ist nicht immer im Ticket integriert (z. B. bei jährlicher Zahlweise). In diesem Fall ist dann ein Verbundpass weiterhin in Papierform erforderlich.

\*\*\* Unter 16-Jährige können sich wahlweise auch mit einem Verbundpass ausweisen.

## **Anlage 9: Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN**

### **1 Bestimmungsbereich**

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen (z. B. Lasträder).

Zweisitzige Tandems werden nur in den Mehrzweckabteilen von Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mitgenommen.

Fahrräder, deren Rahmen zusammengeklappt sind und Kleinfahrräder mit einem Raddurchmesser bis zu 20 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Fahrradanhänger für den Transport von Kindern werden im VGN kostenfrei befördert.

### **2 Voraussetzungen**

Maßgebend sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch besteht nicht; dies gilt auch für Reisegruppen.

Betriebliche Voraussetzungen sind, dass

- das benutzte Verkehrsmittel nach seiner Bauart dazu geeignet ist,
- entsprechende Abstellflächen vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind.
- In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen (z. B. Anrufsammeltaxen) ist die Mitnahme grundsätzlich nicht möglich.

Zeitliche Beschränkungen

- In den S-Bahnen ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr nicht gestattet.
- In den Zügen des Regionalverkehrs ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr erlaubt, wenn die Züge über Mehrzweckabteile verfügen bzw. wenn gemäß Hinweis im Fahrplan die Fahrradbeförderung zugelassen ist.

- Insbesondere in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen (z. B. Berufs- und Schülerverkehr, Ladenschluss und Großveranstaltungen) kann **nicht** mit der Mitnahme gerechnet werden.

Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal; seine Anweisungen sind zu befolgen.

Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Jedes Kind unter 14 Jahren mit Fahrrad muss von einem Erwachsenen begleitet werden.

### 3 Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen

Generell sind Hinweise und Kennzeichen, die sich auf die Fahrradmitnahme beziehen, zu beachten.

Fahrräder sind an der Hand zu führen bzw. festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben.

Aufzüge, die für den Fahrradtransport geeignet sind, können mit dem Fahrrad genutzt werden. Fahrtreppen dürfen nicht benutzt werden.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11 „Beförderung von Sachen“ sind besonders zu beachten.

### 4 Beförderungsentgelt

Notwendige Fahrkarten	Nähere Regelung
Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind	Pro Fahrrad und Fahrt ist eine Fahrkarte entsprechend der Fahrtstrecke zu lösen oder zu stempeln. Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind für ihr Fahrrad, können bis zu 3 mitfahrende Kinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.

<b>Notwendige Fahrkarten</b>		<b>Nähere Regelung</b>
Kostenlose Mitnahme	MobiCard werktags Mo. - Fr. ab 9 Uhr, sonst ganztags gültig	Es können bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden. Entsprechend der Fahrradanzahl verringert sich die Anzahl der mitzunehmenden Personen.  Für weitere Fahrräder kann zusätzlich auch ein TagesTicket Plus gelöst werden.
	JahresAbo Plus werktags Mo. - Fr. ab 19 Uhr, sonst ganztags gültig	Die Bestimmungen zur MobiCard gelten sinngemäß.
	TagesTicket Plus gültig ganztags	Gilt auch für Fahrräder anstelle von Personen.
Fahrrad-Tageskarte Bayern		Gültig für ein Fahrrad am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können bis zu 3 mitfahrende Kinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.
Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern		Gültig für ein Fahrrad im ein- und ausbrechenden Verkehr des VGN (inklusive Umstieg auf die Stadtverkehre im VGN). Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern, können bis zu 3 mitfahrende Kinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.
BaSTi(R) – Bayerisches SPNV-Ticket Rad		Gültig für eine Fahrt in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen; es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Tarifbestimmungen des DTV.

**Anlage 10: Bedarfsverkehre**

**Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Forchheim**

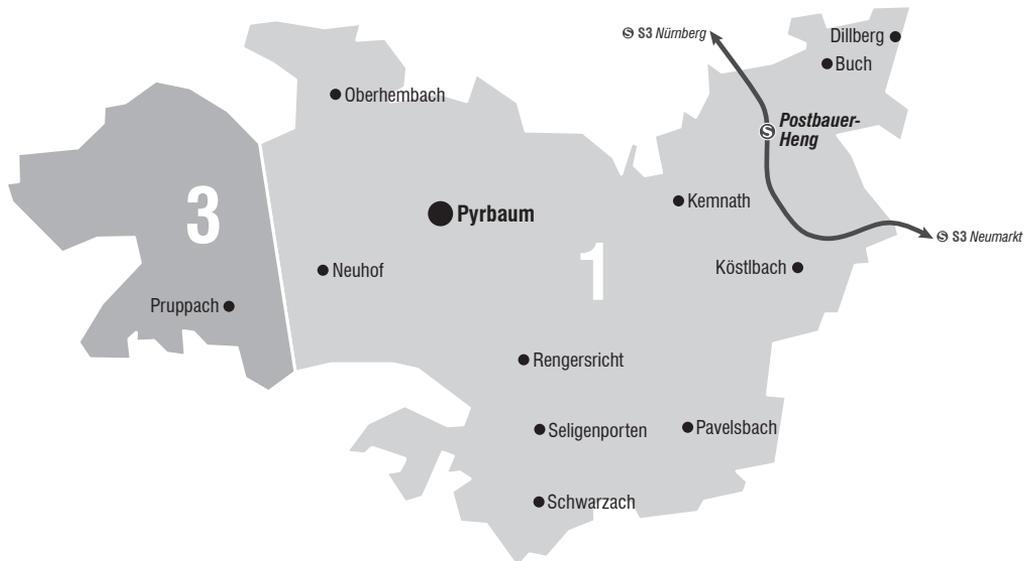
Linien 211, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224,  
225, 226, 231, 234, 236, 265, 266, 389  
Anrufsammeltaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Maßgeblich für die Berechnung des Fahrpreises ist der VGN-Tarif nach dem jeweils gültigen VGN-Tarifzonenplan.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der jeweiligen Verbindung werden anerkannt.
- Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Höhe der ermittelten Preisstufe gemäß Tabelle zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der entsprechenden Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag gemäß Tabelle zu lösen.
- AST-Zuschlag:

Preisstufe		Zuschlag		
D	+	4	=	AST-Preis
1	+	4	=	AST-Preis
2	+	2 + 2	=	AST-Preis
3	+	3 + 3	=	AST-Preis
4	+	4 + 4	=	AST-Preis
5	+	5 + 5	=	AST-Preis
6	+	6 + 6	=	AST-Preis
7	+	7 + 7	=	AST-Preis

Anlage 10.2.1

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A505**  
**in der Gemeinde Pyrbaum im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Postbauer-Heng aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.2.2

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A510  
in der Gemeinde Berg im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.2.3

**in den GemeindeAnrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A515**  
**in den Gemeinden Sengenthal, Mühlhausen und Berching**  
**im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regelungen der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.



Anlage 10.2.5

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A525**  
**in den Gemeinden Freystadt und Berggau im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A540 nördlicher Teil**  
**in den Gemeinden Parsberg, Lupburg und Hohenfels**  
**im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Parsberg aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A540 südlicher Teil**  
**in den Gemeinden Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf**  
**im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Parsberg aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A580**  
**in den Gemeinden Deining und Velburg im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.1

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A604 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Schwanstetten**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen dem Hauptort Roth und der Gemeinde Schwanstetten (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.

616	<b>618</b>	617	626	<b>628</b>	627	636	<b>638</b>	637
		●						
		Harm		Furth				
		Abzw. Harm		Schwand				
		Leerstetten		●				
611	<b>610</b>	612	623	<b>625</b>	624	633	<b>635</b>	634
				●				
				Fichtenmühle				
				Mittelhembach				
						631	<b>630</b>	632
							■	Roth
			621	620	622			

**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Freitag stündlich von 08:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 09:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 09:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

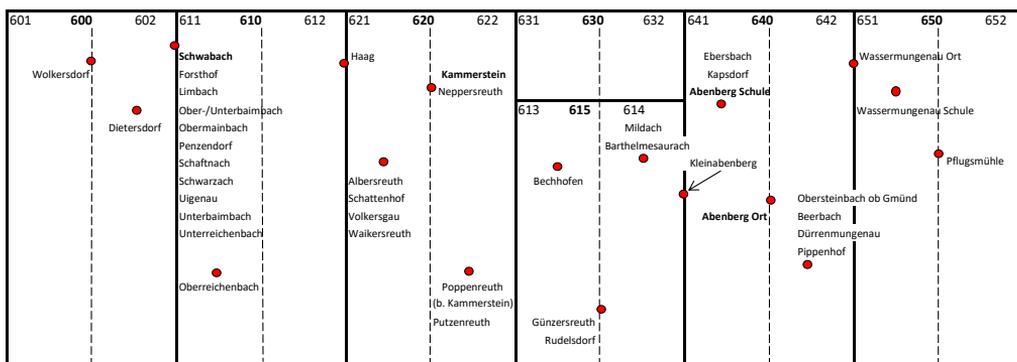
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.

Anlage 10.3.2

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A605 im Landkreis Roth  
Bedienungsgebiet Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen dem Stadtgebiet Schwabach und Kammerstein bzw. Abenberg (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Haltestelle Autohof Schwabach West Haag (Kammerstein) wird nicht bedient.
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag stündlich von 19:00 Uhr bis 00:35 Uhr des Folgetages
- Freitag stündlich von 19:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 14:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 10:00 Uhr bis 00:35 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

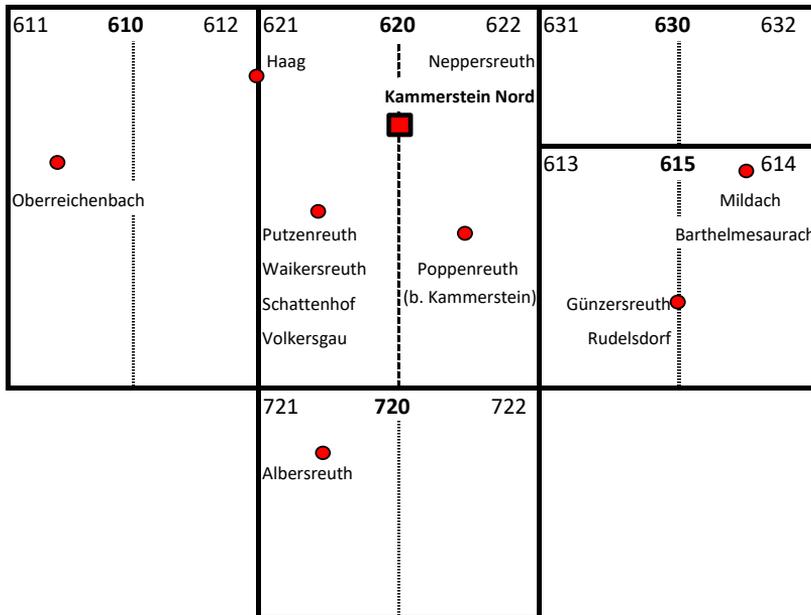
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.

Anlage 10.3.3

**On-Demand-Verkehr (ODV) Liniennummer A607 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Gemeinde Kammerstein**

Fahrten mit dem On-Demand-Verkehr sind zulässig:

- von allen Ortsteilen der Gemeinde Kammerstein zum Nahversorgungszentrum (Haltestelle „Kammerstein Nord“) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Hinweis: Kammerstein ist ausgeschlossen.**

**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- ODV-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ODVs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, flexibel ohne feste Abfahrtszeiten

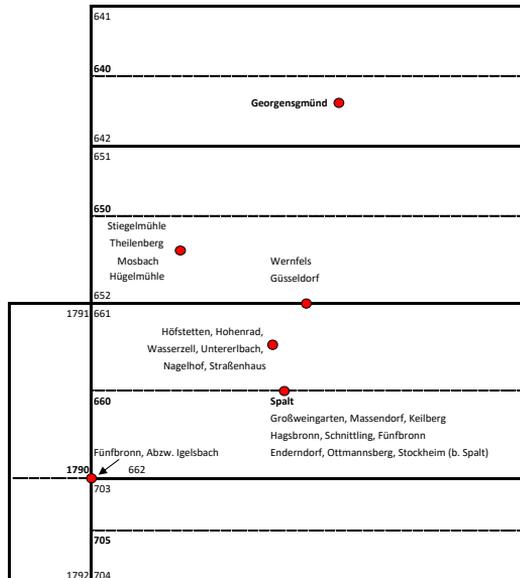
**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als On-Demand-Verkehr-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als On-Demand-Verkehr-Zuschlag zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A610 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Georgensgmünd Bahnhof - Spalt**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen dem Bahnhof Georgensgmünd und der Stadt Spalt (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag etwa stündlich von 20:00 Uhr bis 23:13 Uhr
- Freitag etwa stündlich von 20:00 Uhr bis 01:16 Uhr des Folgetages
- Samstag etwa stündlich von 18:20 Uhr bis 01:16 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag etwa stündlich von 18:20 Uhr bis 00:13 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

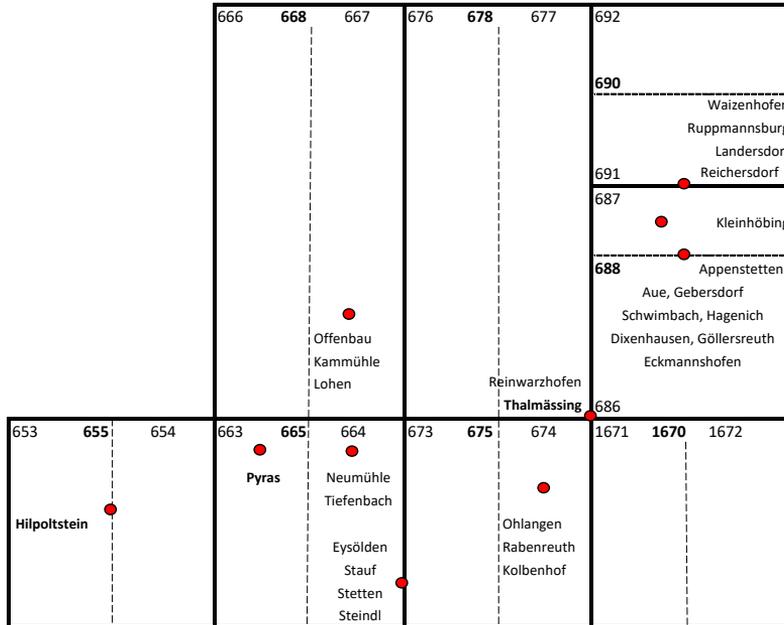
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.

Anlage 10.3.5

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A615 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen Hilpoltstein Bahnhof sowie Hilpoltstein Heidecker Straße und Thalmässing (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 90 Minuten vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Sonn- und Feiertag stündlich von 07:50 Uhr bis 19:25 Uhr
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

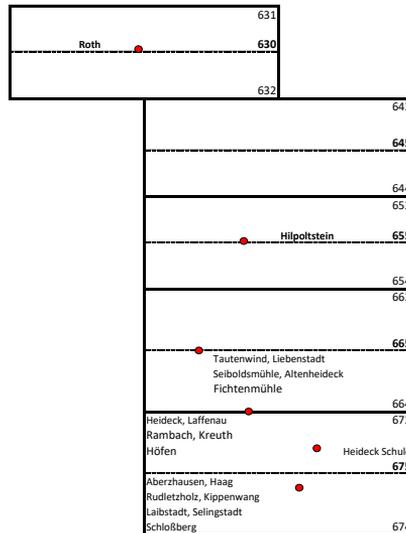
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.

Anlage 10.3.6

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A620 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth, Stadt Hilpoltstein und Stadt Heideck**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen den Haltestellen Roth Bahnhof bzw. Roth Stieberstraße sowie Hilpoltstein Bahnhof und der Stadt Heideck (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 90 Minuten vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag 22:25 Uhr und 23:35 Uhr
- Freitag etwa stündlich von 22:25 Uhr bis 01:10 Uhr des Folgetages
- Samstag 05:00 Uhr, 06:00 Uhr sowie etwa stündlich von 22:25 Uhr bis 01:15 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag etwa zweistündlich von 05:00 Uhr bis 23:35 Uhr
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

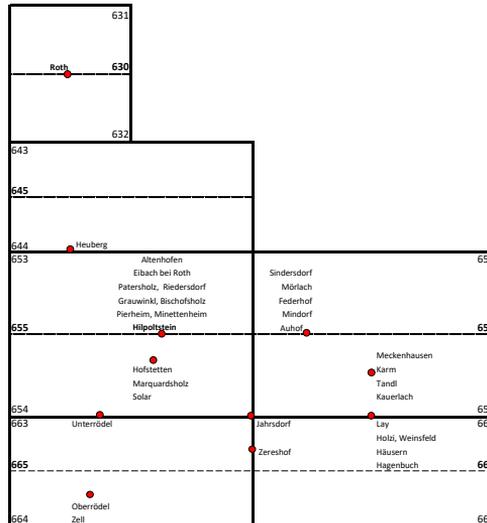
**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 als AST-Zuschlag zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A630 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth und Stadt Hilpoltstein**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- von den Haltestellen Roth Bahnhof bzw. Roth Stieberstraße in die Stadt Hilpoltstein (inkl. aller Ortsteile)
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 90 Minuten vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag 22:25 Uhr und 23:35 Uhr
- Freitag etwa stündlich von 22:25 Uhr bis 01:10 Uhr des Folgetages
- Samstag 05:00 Uhr, 06:00 Uhr sowie etwa stündlich von 22:25 Uhr bis 01:15 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag etwa zweistündlich von 05:00 Uhr bis 23:35 Uhr
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

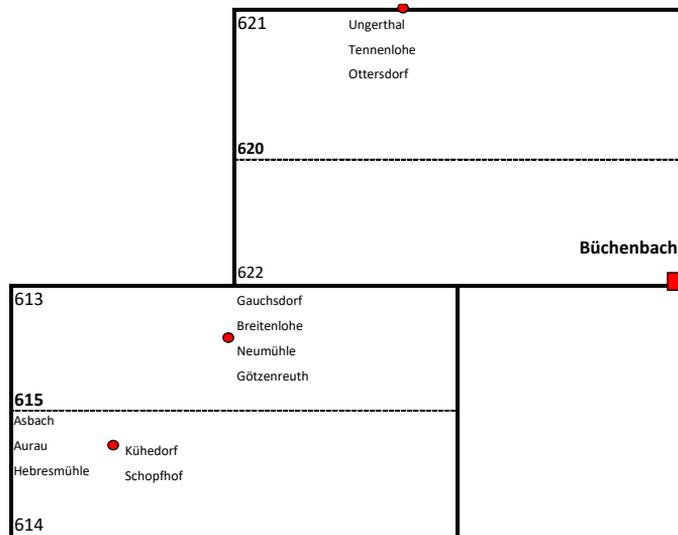
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.8

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A635 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Stadt Büchenbach**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- vom Kernort Büchenbach in alle übrigen Büchenbacher Ortsteile sowie in Gegenrichtung
- innerhalb des Kernortes Büchenbach
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag stündlich von 19:28 Uhr und 00:07 Uhr
- Freitag stündlich von 19:28 Uhr bis 02:41 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 06:07 Uhr bis 02:41 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 08:28 Uhr bis 00:07 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.9

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A670 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Gemeinde Rohr**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen dem Stadtgebiet Schwabach und der Gemeinde Rohr (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.

			600
		Schaftnach, Uigenau Obermainbach, Penzendorf Ober-/Unterbaimbach, ●	602
711		Forsthof, <b>Schwabach</b> Schwarzach, Limbach Unterreichenbach, Nasbach	611
710			610
	Regelsbach ●	Leitelshof ●	Gustenfelden ●
712			612
721		Dechendorf, Nemsdorf ● Unterprünst, Hengdorf Gaulnhofen, Prünst	621
720			620
	Rohr ● Weiler		622
722			622

**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

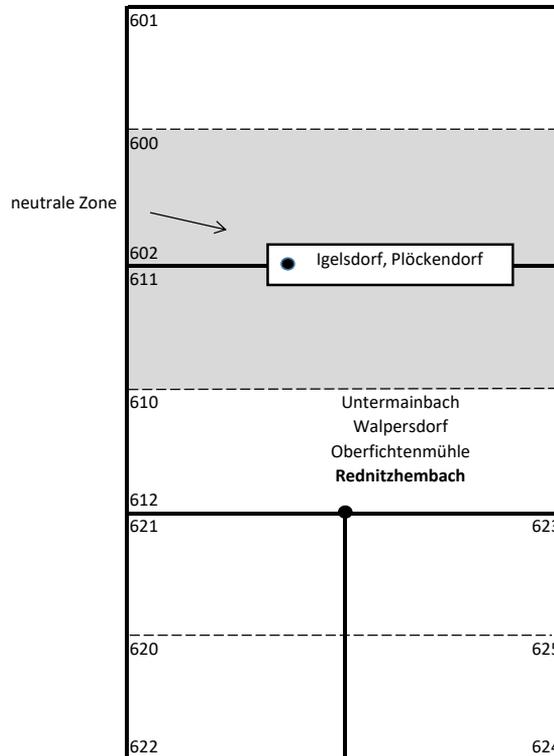
- Montag bis Donnerstag stündlich von 18:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Freitag stündlich von 18:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 09:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 09:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.

**On-Demand-Verkehr Liniennummer A676 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Rednitzhembach**

Es gilt die Preisstufe 1.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- Start- oder Zielpunkt einer Fahrt ist frei wählbar, während der jeweils andere Endpunkt der Fahrt eine ÖPNV Haltestelle sein muss.
- Bestellung des On-Demand-Verkehrs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag und Sonntag/Feiertag: 9 bis 1 Uhr des Folgetages
- Freitag/Samstag: 9 bis 5 Uhr des Folgetages

**Ermittlung der Preisstufe**

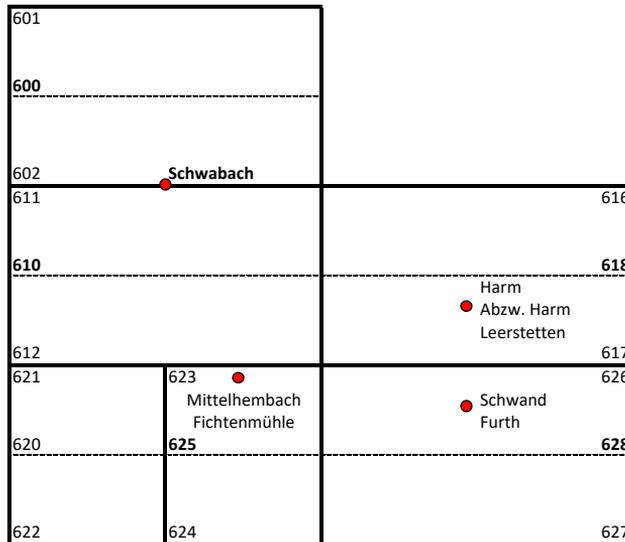
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.11

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A677 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet zwischen Stadt Schwabach und Markt Schwanstetten**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- zwischen dem Hauptort Schwabach und der Gemeinde Schwanstetten (inkl. aller Ortsteile) sowie Gegenrichtung
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Bedienzeiten**

- Montag bis Freitag stündlich von 19:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Freitag stündlich von 19:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 09:00 Uhr bis 03:35 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 09:00 Uhr bis 01:35 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort und Fahrtrichtung variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

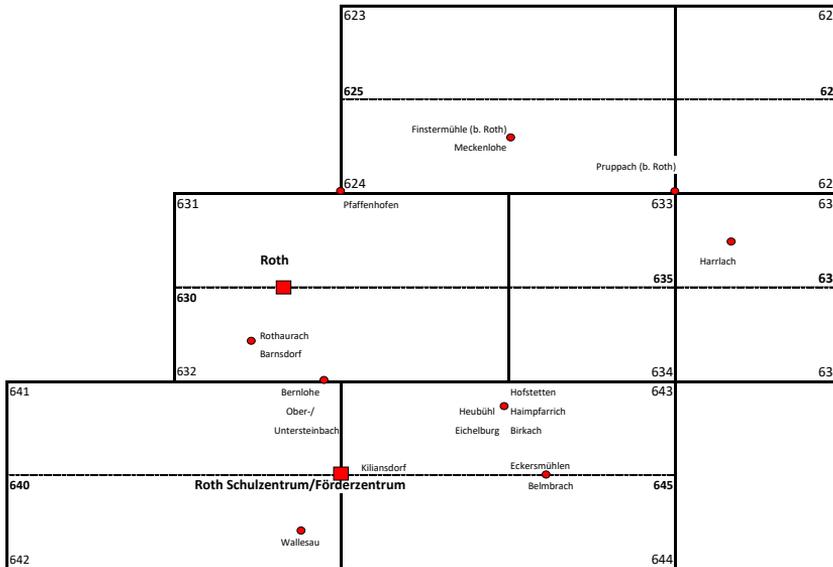
- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.12

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A680 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Stadt Roth**

Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi sind zulässig:

- vom Kernort Roth in alle übrigen Rother Ortsteile sowie in Gegenrichtung
- innerhalb des Kernortes Roth
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen, der Ausstieg ist frei wählbar.



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- AST-Nutzung nur, wenn keine Fahrtmöglichkeit mit Bus oder Bahn eine Stunde vorher/nachher.
- Bestellung des ASTs mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

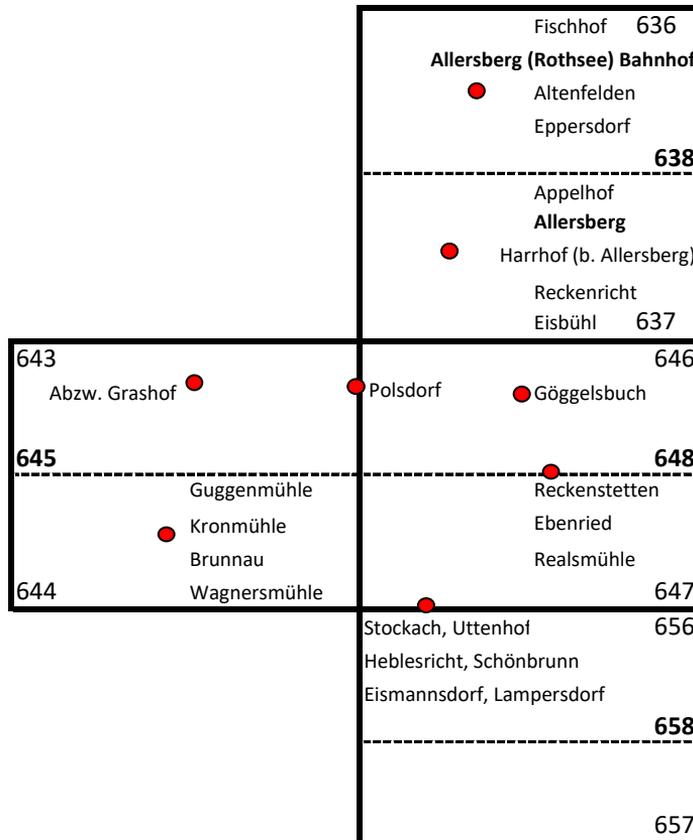
**Bedienzeiten**

- Montag bis Donnerstag stündlich von 19:30 Uhr und 00:05 Uhr
- Freitag stündlich von 19:30 Uhr bis 02:45 Uhr des Folgetages
- Samstag stündlich von 06:05 Uhr bis 02:45 Uhr des Folgetages
- Sonn- und Feiertag stündlich von 08:30 Uhr bis 00:05 Uhr des Folgetages
- Bedienzeiten können je nach Abfahrtsort variieren

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der Preisstufe 1 zu lösen.

**Rufbus Linien 597.1 & 597.2 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Allersberg**



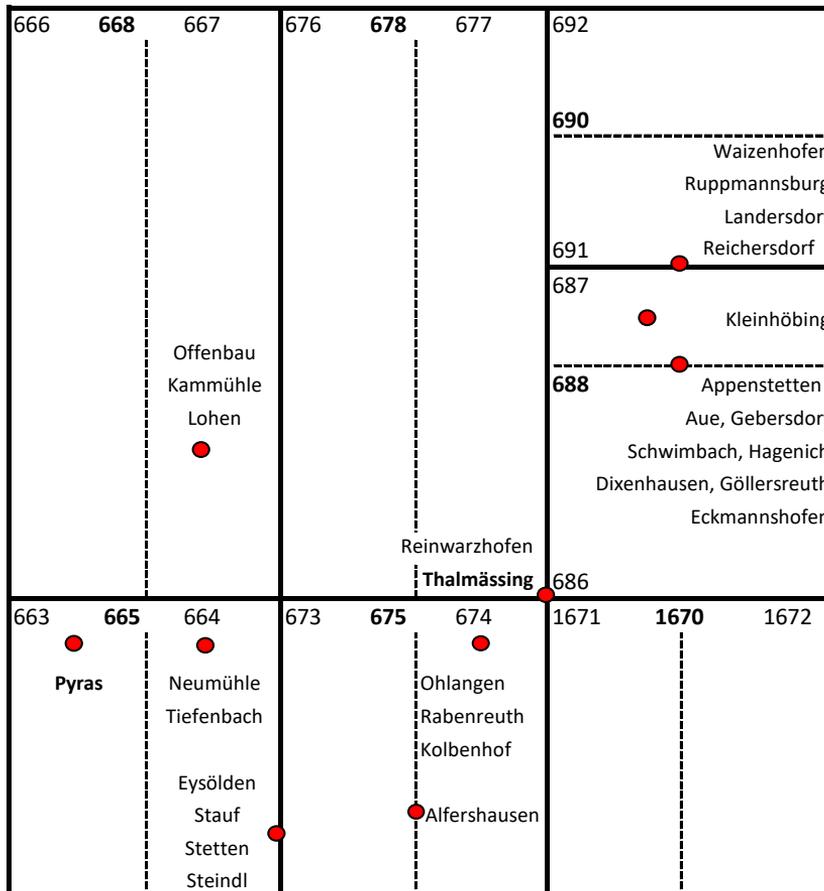
**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan. Bestellung des Rufbusses mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem Rufbus ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

**Rufbus Linie 611.1 im Landkreis Roth  
Bedienungsgebiet Thalmässing**



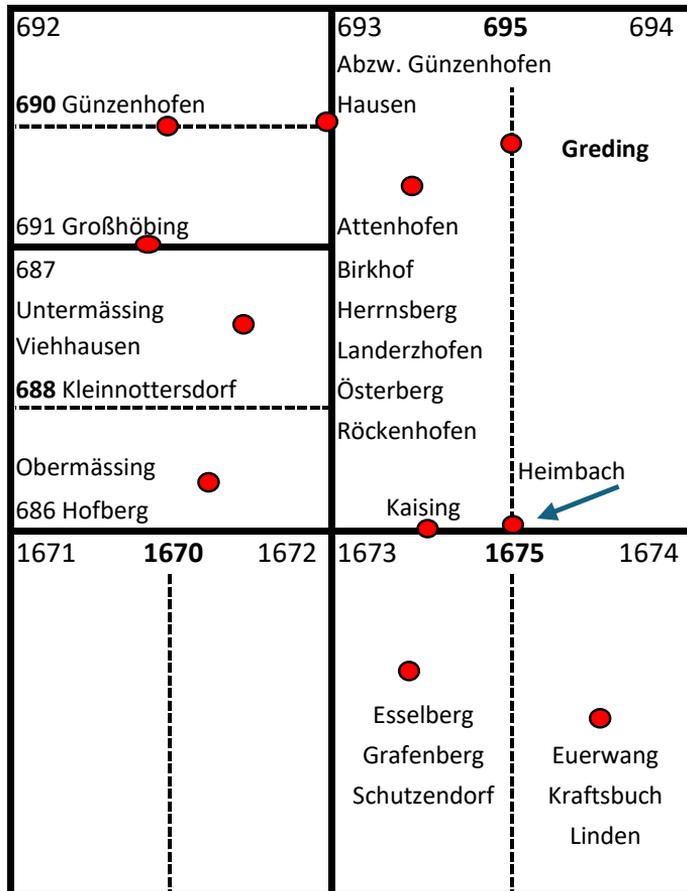
**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan. Bestellung des Rufbusses mind. 90 Minuten vor der Abfahrtszeit.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem Rufbus ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

**Rufbus Linie 611.2 im Landkreis Roth  
Bedienungsgebiet Greding**



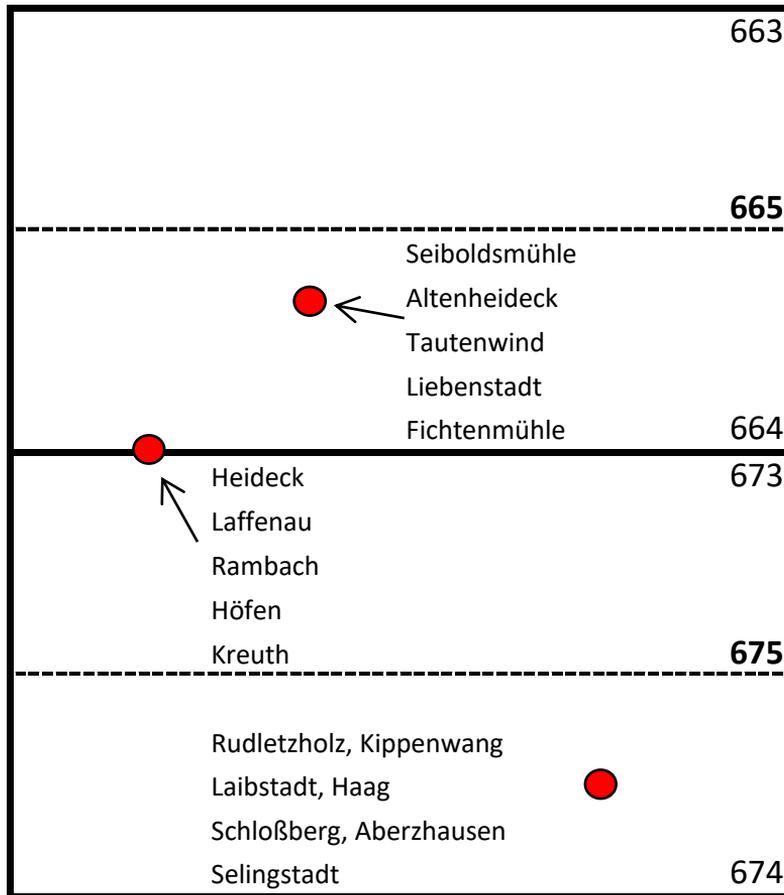
**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan. Bestellung des Rufbusses mind. 90 Minuten vor der Abfahrtszeit.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem Rufbus ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

**Rufbus Linie 630.1 im Landkreis Roth**  
**Bedienungsgebiet Heideck**



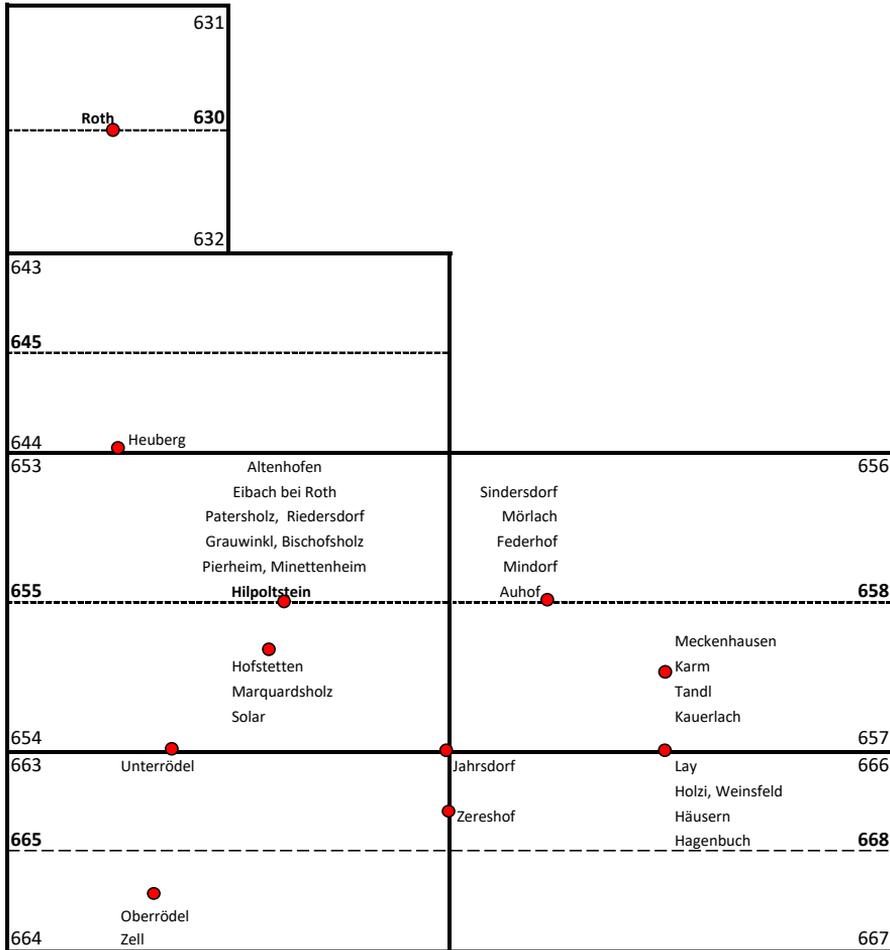
**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan. Bestellung des Rufbusses mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem Rufbus ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

**Rufbus Linie 633.1 im Landkreis Roth  
Bedienungsgebiet Hilpoltstein**



**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan. Bestellung des Rufbusses mind. 1 Stunde vor der Abfahrtszeit.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem Rufbus ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Stadtgebiet Ansbach**

**Linien 750-753, 755, 756, 762**

Anrufsammeltaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

**Tarifbestimmungen für AST:**

- Alle für die Tarifzone 760 (Ansbach) gültigen Fahrausweise werden anerkannt.
- Für den AST-Verkehr ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D zu zahlen.

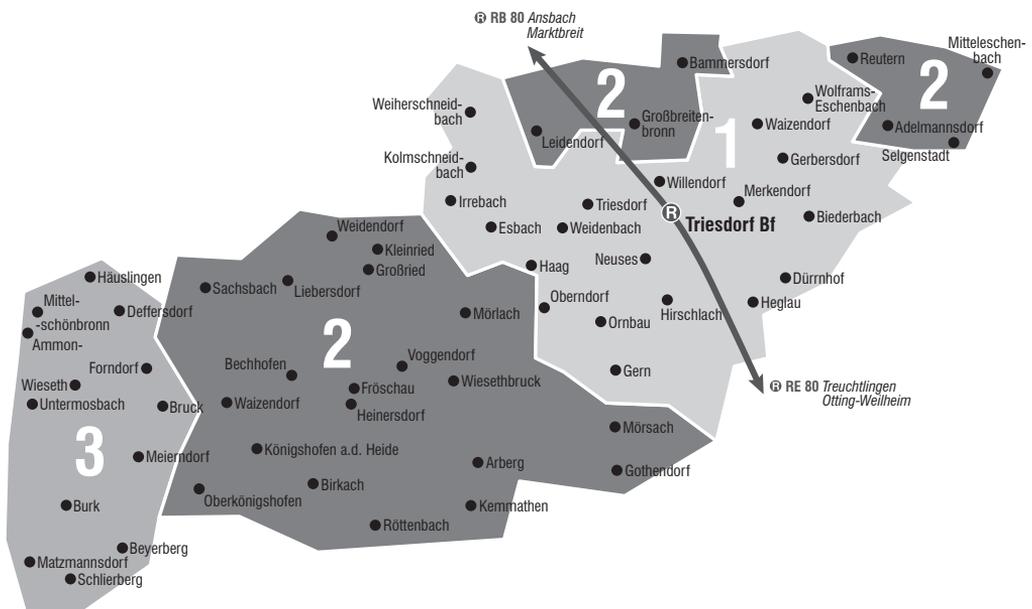


**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A705 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Oberdachstetten**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

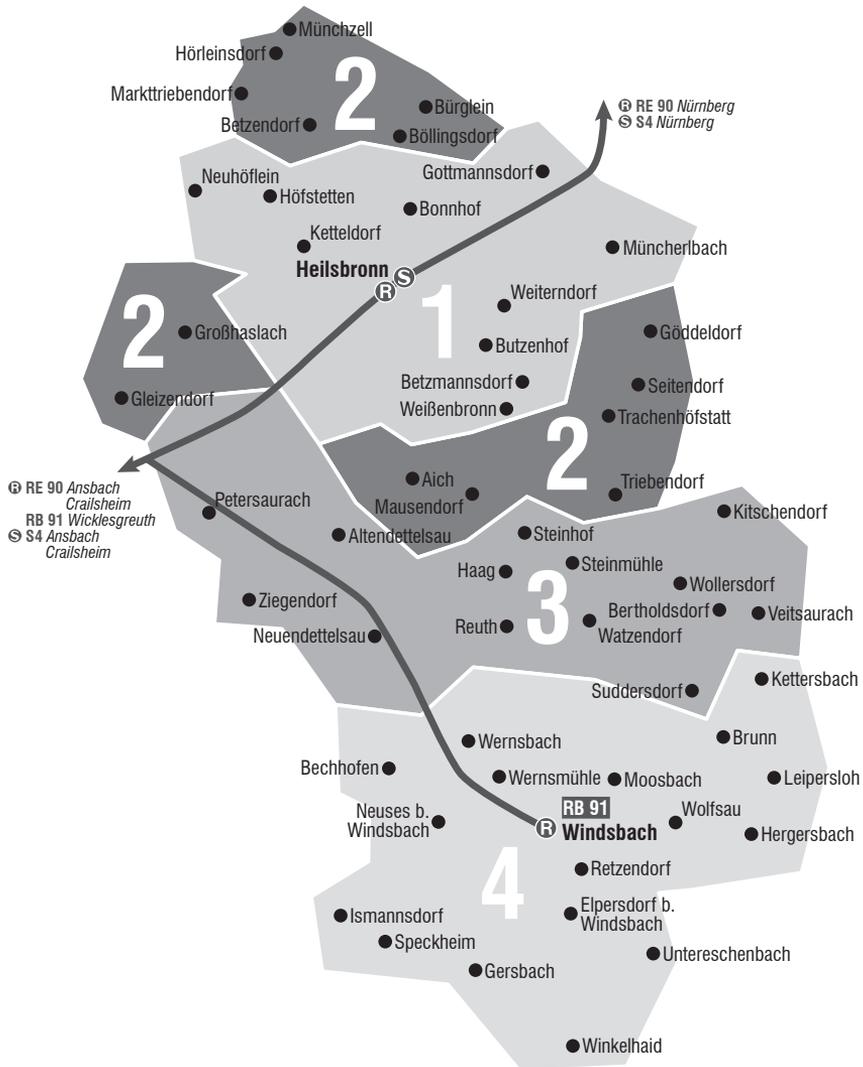
**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A710 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Triesdorf**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.5.4

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A715 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Heilsbronn**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.



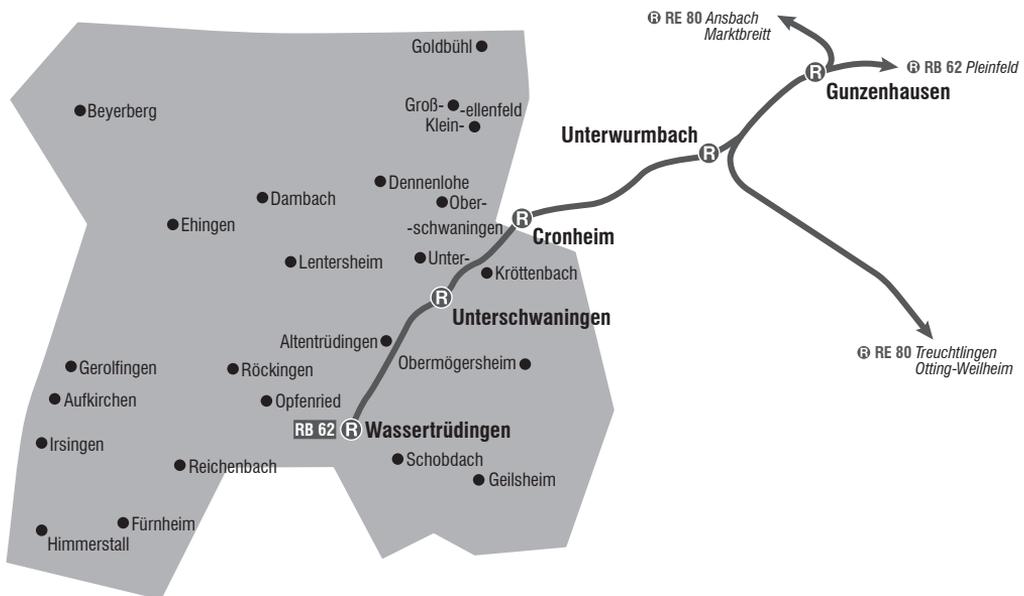
Anlage 10.5.6

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A815 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Schnelldorf**



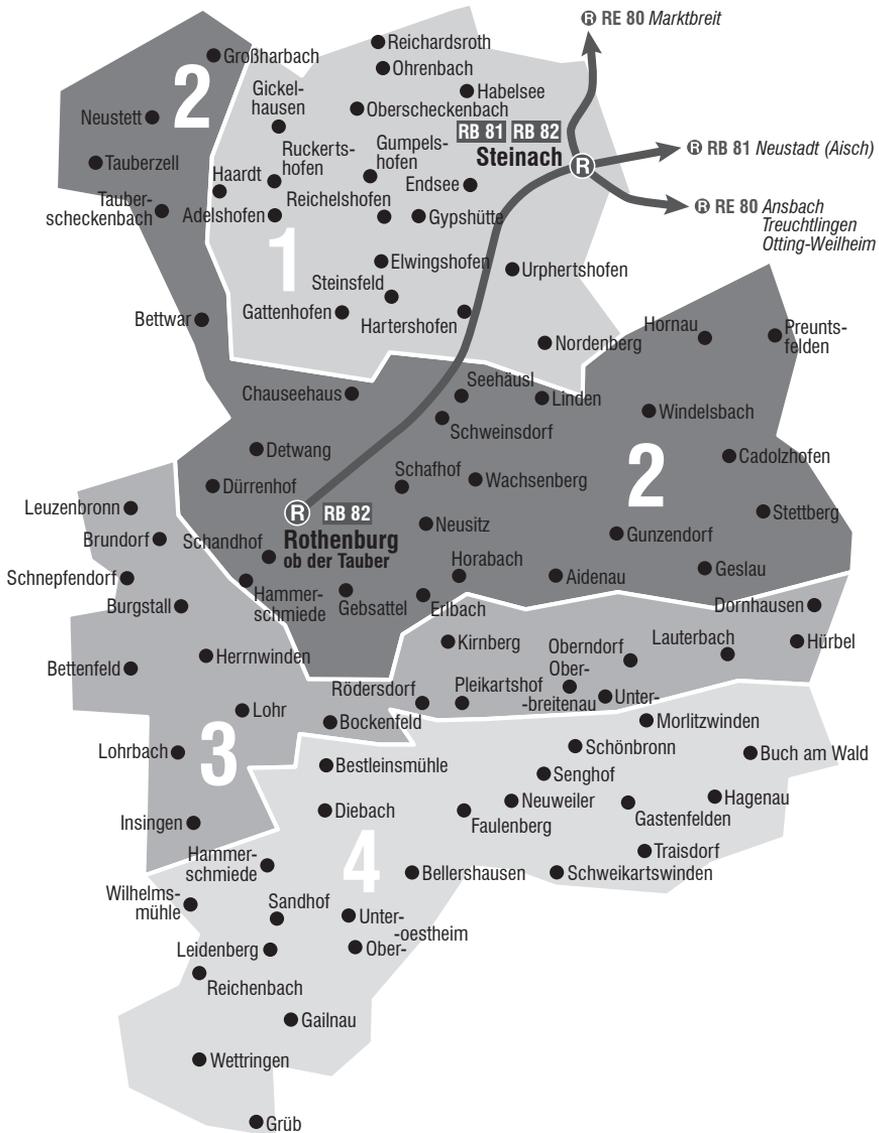
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A820 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Wassertrüdingen**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A830 im Landkreis Ansbach  
Bedienungsgebiet Steinach**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A850 im Landkreis Ansbach**  
**Bedienungsgebiet Rothenurg o.d.T.**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

**Anruflinientaxi (ALT) Stadtlinien Bayreuth**

**Linien 304, 307, 310, 312**

Anruflinientaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle für die Tarifzone 1200 (Bayreuth) gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Im Sonntagvormittag- und Spätverkehr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D erhoben.

**Anruflinientaxi (ALT) Landkreis Bayreuth**

Linien 329, 330, 367, 368, 369, 372, 375,  
376, 378, 385, 386, 387, 388, 392, 396  
Anruflinientaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle für die jeweilige Verbindung gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Für Fahrten ab 21 Uhr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrscheins „Kind“ der entsprechenden Preisstufe erhoben.

**Rufbus Neumarkt**

Linie 574 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Ischhofen  
Linie 575 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Pelchenhofen  
Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der Verbindung werden anerkannt.
- Für den Rufbus ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe eines Einzelfahrscheines der Preisstufe D zu zahlen.

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A640 Gunzenhausen**  
**im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Gunzenhausen die entsprechenden Ortsteile. Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Gunzenhausen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.

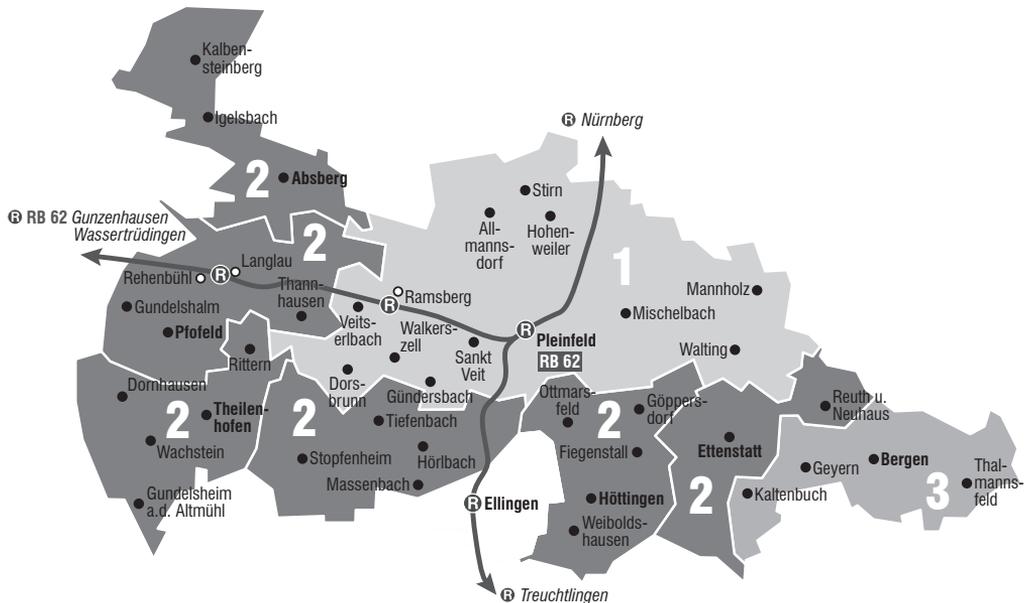


- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.9.2

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A645 Pleinfeld  
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Pleinfeld die entsprechenden Ortsteile. Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Pleinfeld ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.

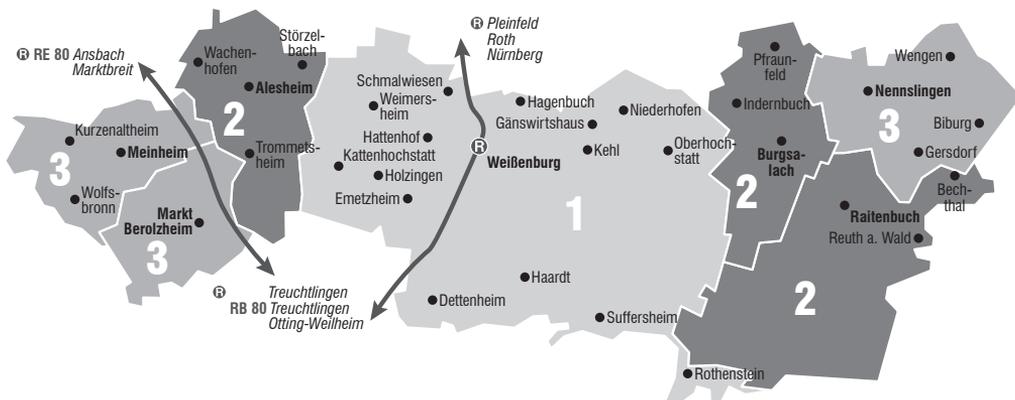


- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.9.3

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A690 Weißenburg**  
**im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Weißenburg die entsprechenden Ortsteile. Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Weißenburg ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.

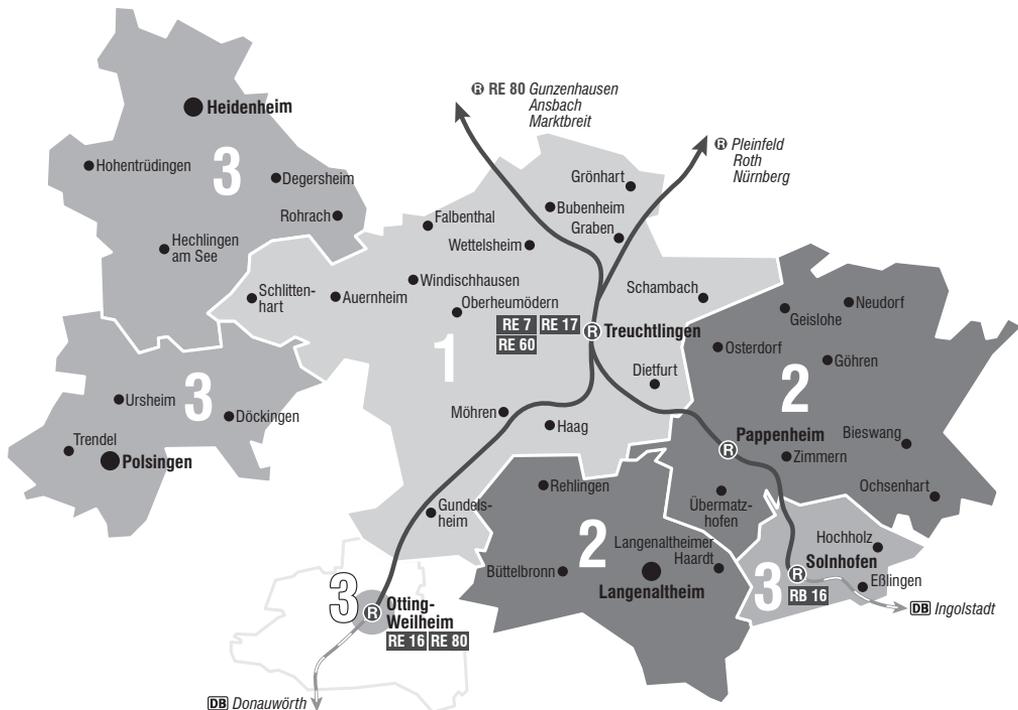


- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.9.4

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A880 Treuchtlingen**  
**im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Treuchtlingen die entsprechenden Ortsteile. Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Treuchtlingen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.



**VGN-Linien 1800 – 1823 (inkl. VGN-Linie 1817)**  
**Bedarfsverkehr im Landkreis Tirschenreuth BAXI**



Auf der Karte sind die Gemeindehauptorte dargestellt. Die angefahrenen Ortsteile können den Linienfahrplänen entnommen werden.

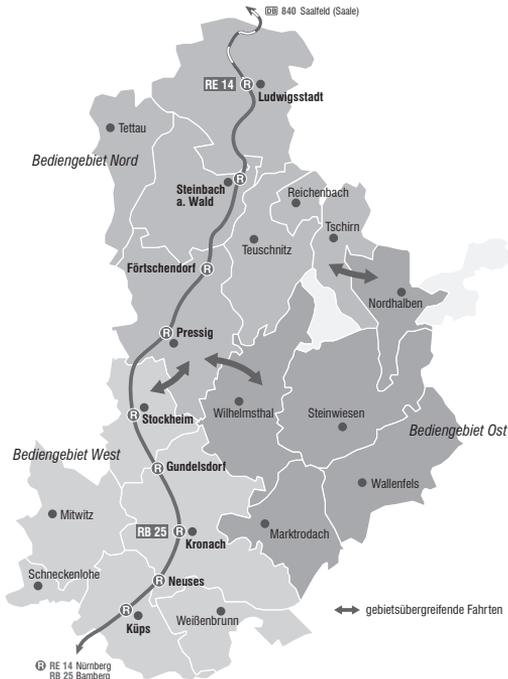
**Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- Die Beförderung erfolgt innerhalb der jeweiligen BAXI-Linie (der Umstieg zwischen zwei BAXI-Linien ist möglich).
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen (Anmeldung grundsätzlich mind. 60 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle der jeweiligen Fahrt), der Ausstieg ist innerhalb des Zielortes frei wählbar.
- Keine Beförderung innerhalb eines Ortes (mit Ausnahme der Linien 1819 und 1820).
- Die voraussichtliche Abfahrtszeit an der Starthaltestelle wird dem Fahrgast bei der Buchung mitgeteilt.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem BAXI des Landkreises Tirschenreuth (alle Fahrten mit den BAXI-Linien 1800 - 1823) ergibt sich dabei bei jeder Fahrt aus dem kürzesten und damit preislich günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Eine Fahrt gilt bei einem Umstieg als beendet.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässigen Fahrten) werden anerkannt.
- Fahrgäste ohne Fahrausweis kaufen einen VGN-Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe.

## Ungebundener Rufbus im Landkreis Kronach VGN-Linie 1690



Auf der Karte sind die Gemeindehauptorte dargestellt. Es werden auch die jeweiligen zugehörigen Ortsteile bedient.

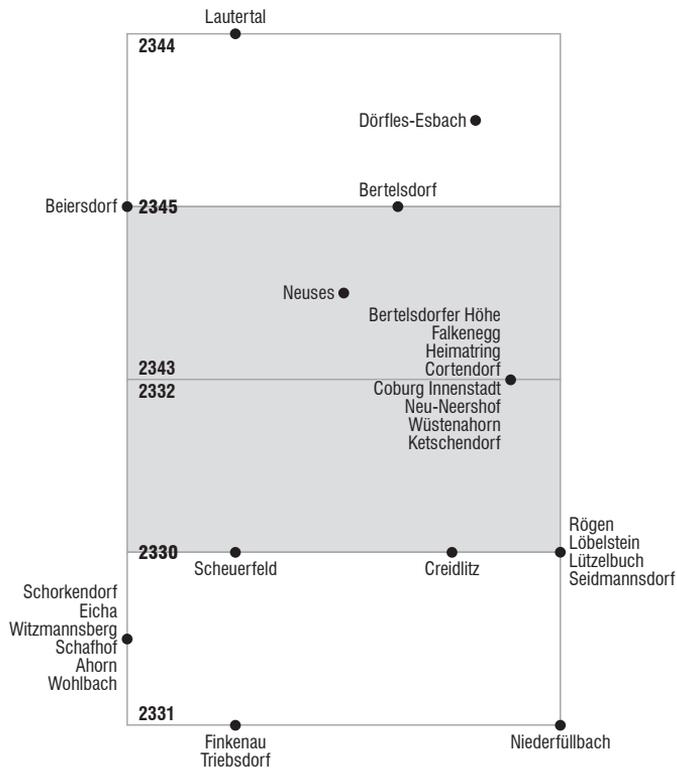
### **Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen**

- Die nicht-fahrplangebundenen Rufbusse im Landkreis Kronach dienen als Zu- und Abbringerverkehre für feste Linienverkehre (Bus/Zug). Nur dort, wo keine andere reguläre Anbindung möglich ist oder es fahrzeittechnisch nicht zumutbar ist, fahren die nicht-fahrplangebundenen Rufbusse direkt.
- Bediengebiete und Richtzeiten werden von der Mobilitätszentrale Kronach vorgegeben. Informationen über die Benutzungshinweise und zum Bestellvorgang können dort eingeholt werden. Die Rufbusse sind grundsätzlich 1 Stunde vor Abfahrt zu bestellen. Eine Bestätigung erfolgt durch Rückruf.
- Der Ein- und Ausstieg erfolgt nur an Haltestellen. Der Mindestabstand zwischen Start- und Zielhaltestelle muss mehr als 2 Kilometer betragen. Eine Rufbusbestellung für Fahrten innerhalb der Kronacher Kernstadt ist nicht möglich.

### **Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem ungebundenen Rufbus (alle Fahrten mit der VGN-Linie 1690) ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässigen Fahrten) werden anerkannt.
- Fahrgäste ohne Fahrausweis kaufen einen VGN-Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe.

**Anrufsammeltaxi (AST) Stadt Coburg**  
**Liniennummer A1400**



Innerhalb des grauen Bereiches gilt die Preisstufe E

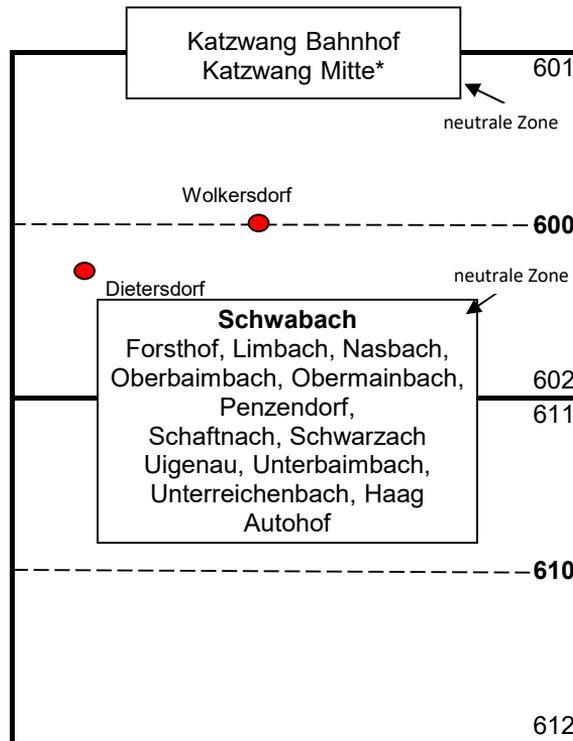
Weitere Preisbeispiele:

- Finkenau - Creidlitz Preisstufe 1
- Finkenau - Coburg Innenstadt Preisstufe 1
- Finkenau - Dörfles-Esbach Preisstufe 2

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe E zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der für den AST-Verkehr ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe E zu lösen.

**On-Demand-Verkehr Liniennummer A666 (Lotti) Stadtverkehr Schwabach**  
**Bedienungsgebiet Schwabach**



\* Während Sperrung wird stattdessen Katzwang Sportplatz angefahren

Es gilt die Preisstufe D (Tarifzone 602/611).  
Für Fahrten nach Katzwang gilt Preisstufe 1.

Es sind nur Fahrten innerhalb der Stadt Schwabach sowie von und zu den Haltestellen Katzwang Bahnhof, Katzwang Mitte, Dietersdorf und Wolkersdorf möglich.

**Ermittlung der Preisstufe**

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein On-Demand-Verkehr-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der ermittelten Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der für den On-Demand-Verkehr ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein On-Demand-Verkehr-Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrkarte Erwachsener in der ermittelten Preisstufe zu lösen.

## **Anlage 11: Übergangsregelungen**

### **1 Gültigkeit von Fahrkarten zum alten Tarif ab dem 01.01.2026**

- 10er-Streifenkarten, 4er-Tickets, TagesTickets, Hotelfahrkarten und AutohausTickets, die zum 01.01.2026 von einer Preisänderung betroffen und zum alten Preis gekauft worden sind, gelten bis zum 31.03.2026 unverändert weiter. Danach sind sie ungültig.
- Solo 31, MobiCards und Wochenwertmarken für den Ausbildungsverkehr, deren erster Geltungstag vor dem 01.01.2026 liegt, gelten zu den alten Fahrpreisen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.
- JahresAbos, JahresAbo Plus und 9-Uhr-JahresAbo mit einmaliger Zahlungsweise, die vor dem 01.01.2026 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

### **2 Fahrkarten zum neuen Tarif ab 01.01.2026**

- Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr im Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des Schulweges werden ab 01.01.2026 zum neuen Preis verrechnet.
- Beim JahresAbo, JahresAbo Plus und 9-Uhr-JahresAbo mit monatlicher Abbuchung sind die neuen Preise ab dem 01.01.2026 anzuwenden.
- Bei Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus, deren Abo-Jahr ab dem 01.01.2026 beginnt, sind die neuen Preise anzuwenden.
- Bei Neukunden-FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus sind die neuen Preise generell ab dem 01.01.2026 anzuwenden.

## Anlage 12: VGN eTarif egon – Fahrpreisberechnung

### 1 Allgemeines

Der Fahrpreis errechnet sich nach erfolgtem Check-out der durchgeführten Fahrt und setzt sich aus Tagesgrundpreis und einem entfernungsabhängigen Leistungspreis zusammen.

$$\begin{array}{l} \text{Tagesgrundpreis} \\ + \text{Leistungspreis} \times \text{gefahrte TKM} \\ = \text{Fahrpreis} \end{array}$$

Der Kunde erhält nach jeder Fahrt einen Abrechnungsbeleg. Die Abrechnung erfolgt über das vom Kunden in der App für egon hinterlegte Zahlungsmittel.

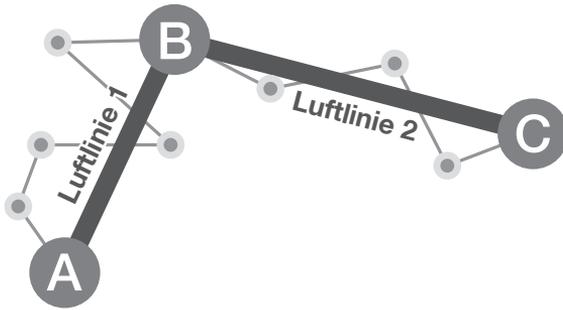
Zur Berechnung des Fahrpreises werden ab dem Check-in kontinuierlich Sensor-/ Standortdaten des Smartphones erhoben. Der Fahrpreis ergibt sich auf Basis der Check-in und Check-out-Daten, der erhobenen Sensor-/Standortdaten und den weiteren Preisparametern des eTarifs.

Die Fahrpreisberechnung erfolgt auch dann auf Basis der vorhandenen Daten, wenn der Kunde fahrlässig falsche Angaben bei der Start-/Zielhaltestelle macht. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen abweichenden Fahrtverlauf innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung gegenüber dem Kundenservice des Kundenvertragspartners nachzuweisen.

### 2 Entfernungsabhängiger Leistungspreis

Zur Ermittlung des Fahrpreises einer Fahrt wird die Anzahl der zurückgelegten Tarifkilometer (TKM) ermittelt. Das Ergebnis wird mit einem entfernungsabhängigen Leistungspreis unterschiedlicher Rabattstufen (siehe 4) rabattiert.

Die für die Berechnung des nutzungsabhängigen Leistungspreises herangezogenen Tarifkilometer werden luftlinienbasiert erhoben. Tarifkilometer sind die Länge der Luftlinie zwischen den Geokoordinaten zweier Haltestellen. Die Luftlinien wird dabei linienbezogen gebildet. Bei Direktfahrten ohne Umstieg erfolgt dies zwischen Start- und Zielhaltestelle. Bei Fahrten mit Umstiegen erfolgt die Luftlinienbildung für jede einzelne Linienfahrt. Für die Fahrpreisermittlung wird die Summe an Tarifkilometern über alle Linienfahrten der Fahrt herangezogen.



**TKM Fahrt = TKM Luftlinie 1 + TKM Luftlinie 2**

- X** Einstiegs-, Ausstiegs- und Umstiegshaltestelle
- Haltestelle auf einer Linie
- Luftlinie zwischen den Haltestellen (HS)

Für die Fahrpreisermittlung werden die Tarifkilometer je Linie auf eine Genauigkeit von 100 Metern (erste Dezimalstelle) berücksichtigt. Ab der zweiten Dezimalstelle erfolgt eine Abrundung zu Gunsten des Kunden.

### 3 Tagesgrundpreis

Zusätzlich wird ein Tagesgrundpreis erhoben, der mit dem ermittelten Leistungspreis der ersten Fahrt am Tag addiert wird. Bei allen weiteren Fahrten am selben Tag fällt kein Tagesgrundpreis mehr an. Es sei denn, eine weitere Fahrt am selben Tag hat die Verdopplung des Tagesgrundpreises im Rahmen der (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200 (Tarifgebiet A) zur Folge (siehe 5).

Als ein „Tag“ und damit die Geltungsdauer des Tagesgrundpreises wird der Zeitraum zwischen 0 Uhr und 3 Uhr des folgenden Tags definiert.

### 4 Rabattstufen

Zur Fahrpreisbildung finden außerdem vier umsatzabhängige Rabattstufen Anwendung.

Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 18 Euro innerhalb von 31 Tagen wird auf den weiteren Umsatz ein Rabatt (sowohl auf Tagesgrundpreis als auch Leistungspreis) von 50 % (auf die geltenden Preise der Rabattstufe 0) gewährt. Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 50 Euro innerhalb von 31 Tagen wird auf den weiteren Umsatz ein Rabatt von 75 % (auf die geltenden Preise der Rabattstufe 0) gewährt. Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 70 Euro innerhalb von 31 Tagen beträgt sowohl der Tagesgrundpreis als auch der Leistungspreis 0 Euro.

Ist der 31-Tage-Zeitraum beendet, startet der neue 31-Tage Zeitraum automatisch mit der ersten neuen Fahrt in der Rabattstufe 0. Der 31-Tage-Zeitraum kann vom Kunden auch selbstständig vorzeitig beendet werden. Mit Ausführung mit der in der App zur Verfügung stehenden „Zurücksetz-Funktion“ beginnt der neue 31-Tage-Zeitraum automatisch mit der ersten neuen Fahrt ab 0 Uhr des folgenden Kalendertags in der Rabattstufe 0 und neuem Tagesgrundpreis.

Ein Übertragen von rabattwirksamen Umsatz auf einen neuen 31-Tage-Zeitraum ist nicht möglich.

Wird während einer Fahrt eine Rabattstufe erreicht und überschritten, wird sowohl der Tagesgrundpreis als auch der Tagesgrundpreis anteilig berechnet. Der Tagesgrundpreis wird in der Berechnung immer als erstes berücksichtigt.

## **5 (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)**

Ab einer Gesamtsumme von 2 TKM pro Tag, die ausschließlich oder anteilig die Zonen 100|200 (Tarifgebiet A) beinhalten, wird der doppelte Tagesgrundpreis berechnet.

## **6 Mitnahmen**

Ein Pilotprojekt registrierter Kunde (Hauptnutzer) kann für seine Fahrt zusätzlich die Berechtigung zur Mitnahme einer weiteren Person ab 18 Jahren (= 18. Geburtstag) erwerben. Zusätzlich ist die Mitnahme von Kindern (6-17 Jahre), zahlungspflichtigen Hunden oder Fahrrädern möglich, jedoch auf eine Gesamtanzahl von 5 beschränkt.

Die Anzahl der mitreisenden zahlungspflichtigen Personen, Hunde oder Fahrräder muss vor dem Check-in angegeben werden. Der Fahrpreis aus den Mitnahmen wird nicht auf den Gesamtumsatz des registrierten Kunden angerechnet und trägt somit nicht zum Erreichen der umsatzabhängigen Rabattstufen bei.

7 Preise

Das kostet egon (in 31 Tagen)	Tagesgrundpreis (nur 1x pro Tag)	Leistungspreis (pro Kilometer)	Dein Rabatt
...ab deiner 1. Fahrt	1,50   3,00* EUR	+ 0,30 EUR	
...ab einem Umsatz			
von 18 EUR	0,75   1,50* EUR	+ 0,15 EUR	egon Rabatt 50 %
von 50 EUR	0,37   0,75* EUR	+ 0,07 EUR	egon Rabatt 75 %
von 70 EUR	<b>kostenfrei</b>		egon Rabatt 100 %

\* (Mit-)Nutzung der Zonen 100|200 (Nürnberg-Fürth-Stein-Oberasbach-Zirndorf):  
Verdoppelung des Tagesgrundpreises ab dem zweiten Tarifkilometer pro Tag.

Es gelten folgende Preise:

**Rabattstufe 0:**

- Tagesgrundpreis: **1,50 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>1</sup> (ab 2 TKM): **3,00 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,30 Euro** (pro TKM)

**Rabattstufe 50** (ab 18 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,75 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>1</sup> (ab 2 TKM): **1,50 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,15 Euro** (pro TKM)

**Rabattstufe 75** (ab 50 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,37 Euro** (pro Tag)

1 Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)

- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>1</sup> (ab 2 TKM): **0,75** Euro (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,07** Euro (pro TKM)

**Rabattstufe 100** (ab 70 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,00** Euro (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>1</sup> (ab 2 TKM): **0,00** Euro (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,00** Euro (pro TKM)

## **8 Mitnahmepreis**

Es gelten folgende Preise:

**Personen ab 18 Jahren:**

- Tagesgrundpreis: **0,75** Euro (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>2</sup> (ab 2 TKM): **1,50** Euro (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,15** Euro (pro TKM)

**Je Kind (6-17 Jahren), zahlungspflichtigem Hund oder Fahrrad:**

- Tagesgrundpreis: **0,75** Euro (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200<sup>2</sup> (ab 2 TKM): **1,50** Euro (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,15** Euro (pro TKM)

---

<sup>2</sup> Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)

### Anlage 13: Erlangen Innenstadtbereich

Der Innenstadtbereich Erlangen gilt auf allen dort verkehrenden Buslinien. Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereiches ist kein Fahrausweis erforderlich.

